

Bürgerrechte & Polizei

109. 97
Nr. 2/2009

Bundesdeutsche Geheimdienste – eine aufhaltsame Geschichte?

Entwicklungen im Jahr 1994:
Institutionalisierung Bundesnachrichtendienst
Neuorganisation: Politische Verantwortlichkeit im Jahr 2000

Inhalt

Bundesdeutsche Geheimdienste – eine aufhaltsame Geschichte?

*Außerhalb des
Schwerpunkts*

- | | | | |
|----|---|-----|--|
| 3 | Bundesdeutsche Dienste – vom Kalten Krieg zur neuen Sicherheitsarchitektur
<i>Norbert Pütter</i> | 61 | Polizeiliche Todesschüsse 2008
<i>Otto Diederichs</i> |
| 21 | Geheimdienstliche Sumpfblüten – eine Skandalchronik
<i>Otto Diederichs</i> | 67 | Gesichtsscan in den USA: Materialien zur entgrenzten Kontrolle
<i>Ralf Kölbel und
Susanne Selzer</i> |
| 30 | Unbrauchbar: Für die Abschaffung des BND
<i>Gaby Weber</i> | 76 | Nestlégate: Private Schnüffelei in der Schweiz
<i>Dinu Gautier</i> |
| 38 | Streng geheim: BND-Akte „Eichmann“
<i>Gaby Weber</i> | | <i>Rubriken</i> |
| 39 | Geheimdienstliche Steuerung von Strafverfahren
<i>Interview mit Undine Weyers
und Rainer Elfferding</i> | 83 | Inland aktuell |
| 47 | Verfassungsschutzberichte: Wer wird Verfassungsfeind?
<i>Ron Steinke</i> | 86 | Meldungen aus Europa |
| 53 | Die „fdGO“ als staatsschützerische Waffe
<i>Wolf-Dieter Narr</i> | 90 | Chronologie |
| | | 98 | Literatur & Aus dem Netz |
| | | 109 | Summaries |
| | | 112 | MitarbeiterInnen dieser Ausgabe |

Redaktionsmitteilung

„Im Übrigen“ sind wir der Meinung, dass Geheimdienste abgeschafft werden müssen. Das ist das „ceterum censeo“, das Bürgerrechte & Polizei/CILIP seit drei Jahrzehnten wiederholt. Und dafür gibt es Gründe en masse: Die Dienste sind nicht nur schlecht kontrolliert, sondern unkontrollierbar. Sie verfügen zwar in Deutschland mittlerweile über ausführliche gesetzliche Grundlagen, die aber im Wesentlichen Ermächtigungen und keine Grenzen darstellen. Dass sie notwendig seien zum Schutz der Demokratie oder für eine friedliche Außenpolitik – diese Ammenmärchen etablierter Politik mag glauben, wer will – wir tun es nicht.

Zugegeben: die Abschaffungsforderung liegt nicht im „realpolitischen“ Trend. Das Ende des Kalten Krieges hat den bundesdeutschen Diensten nur kurzfristig eine Krise beschert. Zwanzig Jahre danach verfügen sie über mehr Aufgaben und Befugnisse und sind besser mit den polizeilichen Sicherheitsbehörden vernetzt denn je – dank Anti-Terrorismus und einer militarisierten Außenpolitik, die deutsche Interessen und Sicherheit nicht nur am Hindukusch „verteidigen“ will. Die Gegenwart der drei (ehemals west-)deutschen Dienste wird trotz aller Skandale nicht hinterfragt, ihre Geschichte im Kalten Krieg ist – praktischerweise – vergangen. Letztere offen zu legen und den Betroffenen freien Zugang zu Akten und Daten einzuräumen, wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Anfang nächsten Jahres findet in Berlin der nächste „Europäische Polizeikongress“ statt – ein vom Verlag des (privaten) „Behörden Spiegel“ organisiertes Stelldichein von Politik, Polizei und Sicherheitsindustrie, bei dem letztere auch ihre neuen Produkte „an den Mann“ zu bringen versucht. Der „Militärisch-industrielle Komplex“ steht seit langem für die gefährliche Verquickung von Industrie und Militärpolitik. Wächst nun ein „sicherheitsindustrieller Komplex“ heran? Zu dieser Frage wird die nächste Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP Materialien liefern. (Heiner Busch)

Die Dienste der Bundesrepublik

Vom Kalten Krieg zur „neuen Sicherheitsarchitektur“

von Norbert Pütter

Mit dem Ende des Kalten Krieges verloren die (west-)deutschen Geheimdienste ihr zentrales Beobachtungsobjekt und damit ihre Legitimationsgrundlage. Die Krise währte nur kurz. Schnell fanden sich neue Aufgaben. Die Dienste wurden enger denn je mit anderen Sicherheitsbehörden „vernetzt“.

Jede Stufe auf dem Weg zu voller Souveränität, die der westdeutsche Teilstaat nach der Zerschlagung des Deutschen Reiches erreichte, markierte zugleich einen Schritt beim Auf- und Ausbau von Geheimdiensten: 1949 genehmigten die Alliierten „eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische ... Tätigkeiten“ (= einen Inlandsnachrichtendienst, der den Namen „Verfassungsschutz“ erhielt); integriert in die Vorbereitungen zur „Wiederbewaffnung“ betrieb man seit 1951 den Aufbau eines militärischen Dienstes, der mit der Gründung der Bundeswehr 1956 zum „Militärischen Abschirmdienst“ (MAD) wurde; mit der durch den Deutschlandvertrag gestärkten Selbstständigkeit der Republik übernahm die Bundesregierung im selben Jahr von den USA die „Organisation Gehlen“, die seither als „Bundesnachrichtendienst“ (BND) die Auslandsspionage der BRD betreibt; 1968 erhielten die Dienste im Rahmen der Notstandsgesetzgebung Befugnisse zur Fernmeldeüberwachung, die die deutschen Behörden von alliierten Stellen unabhängig machen sollten; und nach 1990 ist das wiedervereinigte Deutschland bemüht, die letzten Folgen des verlorenen Krieges abzuschütteln und zu einem „normalen“ Staat zu werden, dessen geheimdienstliches Potenzial hinter dem anderer westlichen Demokratien nicht zurücksteht.

Die westdeutsche Ausgangsposition war weit von einer solchen Normalität entfernt. Wozu Geheimdienste fähig sind, hatte die Gestapo deutlich und nachhaltig abschreckend vor Augen geführt. Gleichzeitig

bestand sowohl auf Seiten der Alliierten wie bei deutschen Politikern die Überzeugung, dass der entstehende demokratische Staat vor seinen Feinden geschützt werden müsse. Mit dieser zeitgenössisch populären „Lehre von Weimar“ – als sei die Republik an fehlenden staatlichen Instrumenten und nicht etwa mangelnder Demokratie und wirtschaftlich-politischen Problemen gescheitert – wurde die Vorstellung einer „wehrhaften“ Demokratie zum ideologischen Grundstein der neuen Dienste.¹

Durch das „Trennungsgebot“, das die Alliierten Militärgouverneure zur Voraussetzung der Genehmigung des Grundgesetzes machten, sollten die politischen Gefahren eines deutschen Nachrichtendienstes entschärft werden. Eine Stelle zur Sammlung von Informationen einzurichten, wurde der Bundesregierung gestattet unter der Voraussetzung, dass diese keine polizeilichen Befugnisse besitzen dürfe. § 3 des 1950 verabschiedeten Verfassungsschutzgesetzes setzte diese Auflage in bundesdeutsches Recht um, indem er festlegte, dass dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) keine „polizeiliche(n) Befugnisse oder Kontrollbefugnisse“ zustehen und es einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden darf.² Bereits in der Bezeichnung der deutschen Dienste soll dieses Trennungsgebot zum Ausdruck kommen. Die herrschende Lehre legt Wert darauf, dass Deutschland über „geheime Nachrichtendienste“ und nicht über „Geheimdienste“ verfüge, denn letztere könnten auch polizeiliche Befugnisse wahrnehmen und/oder Operationen jenseits der bloßen Informationsbeschaffung („covert action“) ausführen.³ Dass die bundesdeutschen Dienste sich alleine mit der Sammlung und Aufbereitung von Informationen beschäftigen, muss freilich als einer ihrer langlebigen Legitimationsmythen betrachtet werden.

Drei Dienste – ein Feind

Zwar galten die Sorgen der ersten Verfassungsschützer anfangs auch den alten Nazis, die sich in der jungen BRD formierten, aber mit der Zuspitzung des Kalten Krieges gab es nur ein nennenswertes Beobachtungsobjekt: Das stand politisch links und geographisch östlich der Elbe. Un-

1 Buschfort, W.: Geheime Hüter der Verfassung. Von der Düsseldorfer Informationsstelle zum Ersten Verfassungsschutz der Bundesrepublik (1947-1961), Paderborn 2004, S. 38 ff.

2 s. Roewer, H.: Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln u.a. 1987, S. 135 f. (Polizeibrief 135 f.) u. S. 7 f. (Gesetz von 1950)

3 Ritter, F.: Die geheimen Nachrichtendienste, Heidelberg 1989, S. 14

mittelbar nach Kriegsende hatte sich der Leiter der „Abteilung Fremde Heere Ost“ der Wehrmacht, Reinhard Gehlen, erfolgreich den Amerikanern angedient. Mit seinen Kenntnissen über und seinem Informanten-netz in Osteuropa war Gehlens Organisation eine wichtige Quelle für die Amerikaner. Bis 1955 wurde die Organisation von der US-Army bzw. der CIA finanziert. Dass sie von ehemaligen Nazis durchsetzt war, störte nicht. Der Anti-Kommunismus beider Seiten bildete die ideologische Grundlage der Zusammenarbeit.⁴

Im Innern richteten die Ämter für Verfassungsschutz – das Bundesgesetz von 1950 hatte den Ländern die Einrichtung entsprechender Stellen zur Pflicht gemacht – ihre Aufmerksamkeit auf alle, die im Verdacht standen, Moskaus „5. Kolonne“ zu bilden: die frühe Friedensbewegung, die Kampagne gegen die Wiederbewaffnung, die KPD und nach ihrem Verbot 1956 all jene, die verdächtigt wurden, die Partei weiter zu führen.⁵ Dass der „Feind links steht“, bestimmte die Blickrichtung der deutschen Verfassungsschutzämter bis zum Ende der alten BRD. Als die Ministerpräsidenten 1972 die Regelanfrage für BewerberInnen in den öffentlichen Dienst einführten, galt auch dies den Linken, die vom „Marsch durch die Institutionen“ abgehalten werden sollten. Noch in den 80ern waren die Ämter mit der Ausforschung von Wohngemeinschaften und Bürgerinitiativen, mit der Überwachung der Grünen und selbst von Teilen der SPD beschäftigt.⁶ Erst der massiv und gewaltsam in Erscheinung tretende Rechtsextremismus Anfang der 90er Jahre zwang die Ämter, ihre einseitige Kalte Kriegs-Fixierung aufzugeben – ohne allerdings auf liebgewordene Beobachtungsobjekte zu verzichten: Dazu gehören nach wie vor die diversen kommunistischen Kleinstparteien und natürlich auch die „neuen“ sozialen Bewegungen. Die Infiltration des Berliner Socialforums durch V-Leute oder die jahrelange Überwachung des Bürgerrechtlers Rolf Gössner sind nur zwei Beispiele unter vielen.⁷ Mit dem neuen Terrorismus hat schließlich auch der dritte Beobachtungsbereich, die seit 1972 gesetzlich legalisierte Überwachung extre-

⁴ s. insgesamt: Reese, M.E.: Organisation Gehlen, Berlin 1992

⁵ Brüneck, A.v.: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1968, Frankfurt/M. 1978, S. 217-221

⁶ s. Beobachtungsobjekt Verfassungsfeind, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 28 (3/1987), S. 97-104

⁷ socialforum berlin: Dokumentation der Überwachung des Berliner Sozialforums durch den Verfassungsschutz, Berlin 2007; Frankfurter Rundschau v. 19.11.2008

mistischer Ausländer(gruppen), durch die „islamistisch-terroristische Bestrebungen“ einen erheblichen Aufschwung erlebt.

Verglichen mit den beiden anderen Diensten hat der MAD bis heute ein Schattendasein geführt.⁸ Abgesehen von einigen Skandalen ist dieser spezielle „Verfassungsschutz“ im Zuständigkeitsbereich des Bundesverteidigungsministeriums öffentlich nur selten in Erscheinung getreten. Als geheimdienstlicher Teil der Bundeswehr genießt er quasi doppelte Geheimhaltung. Angesichts der politischen Situation in der Bundesrepublik kann man aber vermuten, dass seine wichtigste Tätigkeit darin bestand, die Bundeswehr vor der Infiltration von links zu schützen.

Notwendigkeit und Erfolge

Kaum eine Überzeugung findet im sicherheitspolitischen Diskurs der neuen Bundesrepublik so viel Zustimmung wie die, dass jeder Staat, mithin auch Deutschland, geheimer Nachrichtendienste bedürfe. Angesichts der über 50-jährigen Geschichte „unserer“ Dienste ist dieser Konsens mehr als überraschend. Dass er sich auf nachgewiesene Leistungen der drei Apparate stützt, ist unwahrscheinlich. Selbst wenn man die vielen Skandale für einen Moment nicht in Rechnung stellt, bleibt die Erfolgsgeschichte der Dienste dürftig:

Bis zum Fall der Mauer waren die DDR und Osteuropa das zentrale Überwachungsobjekt des BND. Der Dienst sollte die Bundesregierung frühzeitig über Entwicklungen im Osten unterrichten, um ihr überlegtes Handeln zu ermöglichen. Nach dem Ende der DDR wäre eine gute Gelegenheit gewesen, die eigenen Erfolge offenzulegen. Aber bis heute sucht man vergeblich nach Belegen, dass der BND den Bau der Mauer (1961) oder deren Fall (1989) vorausgesagt hätte. Der Dienst war über die sowjetische Invasion in Afghanistan (1979) ebenso überrascht wie über Verhängung des Kriegsrechts in Polen (1981) oder den Putschversuch gegen Gorbatschow (1991).⁹ Auch dass eine Reihe von RAF-Mitgliedern in der DDR untergetaucht war, blieb dem BND verborgen.

8 s. Ritter a.a.O. (Fn. 3); S. 100-103; Gusy, Chr.: Der Militärische Abschirmdienst, in: Die Öffentliche Verwaltung 1983, H. 2, S. 60-66; zur jüngeren Entwicklung: Gose, S.: MAD: uniformierte Schnüffler ziehen ins Ausland, in: antimilitarismus-information 2002, H. 5, S. 5-11

9 Schmidt-Eenboom, E.: Der BND. Schnüffler ohne Nase, Düsseldorf u.a. 1993, insbes. S. 74 ff. u. S. 290 ff.

In der internationalen Geheimdienstgeschichte mag es Beispiele dafür geben, dass das Wissen der Dienste ihre Regierungen zu besonneneren Entscheidungen befähigte.¹⁰ Für die Bundesrepublik jedoch steht dieser Beweis aus. Ob Deutschland an Souveränität oder internationaler Handlungsfähigkeit verloren hätte, wenn es keinen Auslandsgeheimdienst gehabt hätte, muss daher eher bezweifelt werden.

Die geheime Natur ihres Wirkens erlaubt auch den Ämtern für Verfassungsschutz keine öffentliche Erfolgsbilanz. Legt man für einen Moment den immanenten Maßstab der „wehrhaften Demokratie“ an, so verblassen die Erfolge bei zentralen Entscheidungen schnell. 1956 wurde die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) maßgeblich aufgrund der Verfassungsschutz-Erkenntnisse verboten. Die KPD war zu diesem Zeitpunkt eine politische wirkungslose Kleinpartei geworden (bei der Bundestagswahl 1953 hatte sie noch 2,2 Prozent der Stimmen erhalten), deren Existenz die Bundesrepublik in keiner Weise mehr gefährden konnte.¹¹ Das Verbot führte zu weiterer nachrichtendienstlicher Überwachung, zum Ausbau des polizeilichen Staatsschutzes und entsprechender Strafverfahren.¹² Zwölf Jahre später wurde eine Nachfolgeorganisation als „Deutsche Kommunistische Partei“ von Staats wegen toleriert, um sich der Folgeprobleme des KPD-Verbots zu entledigen.¹³

Dank der deutschen Verfassungsschutzämter ist dieses Schicksal der NPD erspart geblieben. Der Verbotsantrag von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat scheiterte 2003, nachdem sich die Innenministerien geweigert hatten, dem Bundesverfassungsgericht Auskunft über das Ausmaß der Infiltration der Partei mit V-Leuten der Ämter zu geben.¹⁴

10 Krieger, W.; Weber, J.: Nutzen und Probleme der zeitgeschichtlichen Forschung über Nachrichtendienste, in: Dies. (Hg.): Spionage für den Frieden, München, Landesberg am Lech 1997, S. 9-22 (17 ff.)

11 Bundesverfassungsgericht: KPD-Verbot. Urteil v. 17.8.1956, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 5, S. 89 ff.

12 s. Wagner, P.: Ehemalige SS-Männer am „Schilderhäuschen der Demokratie“? Die Affäre um das Bundesamt für Verfassungsschutz 1963/64, in: Fürmetz, G.; Reinke, H.; Weinbauer, K. (Hg.): Nachkriegspolizei: Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969, Hamburg 2001, S. 169-198 (170 f.)

13 Mensing, W.: Wie wollen unsere Kommunisten wiederhaben demokratische Start-hilfen für die Gründung der DKP, Zürich, Osnabrück 1989

14 Bundesverfassungsgericht: Beschluss v. 18.3.2003 (www.bverf.de/entscheidungen/bs200318_2bvb000101.html). Die Innenministerien teilten dem Gericht lediglich mit, dass an drei Stichtagen zwischen April 1997 und April 2002, der Anteil der V-Personen an den Vorstandmitgliedern in NPD-Gremien unter 15 Prozent lag. Wegen der Personal-

Weil die Dienstherren die Funktionsfähigkeit ihrer Ämter in Gefahr sahen, scheiterte das Verfahren, da das Gericht sich nicht in der Lage sah zu unterscheiden, welche der vorgelegten Beweismittel sich auf „originäre“ NPD-Funktionäre und welche sich auf staatlich bezahlte Spitzel bezogen. Derart hat das Instrumentarium der „wehrhaften Demokratie“ selbst zu deren Wehrlosigkeit geführt. (Was aus demokratischer Sicht durchaus verschmerzt werden kann. Denn rechtsextreme Einstellungen, Handlungen und Zusammenschlüsse wären durch das Verbot der Partei nicht unterbunden worden – ganz zu schweigen von den gesellschaftlichen Ursachen des Rechtsextremismus.)

Die Inlandsdienste sollen der offiziellen Lesart zufolge ein „Frühwarnsystem“ sein, durch das verfassungsgefährdende Bestrebungen frühzeitig aufgedeckt werden. Die Ämter sollen das Dunkelfeld erhellen, damit die Instrumente der „wehrhaften Demokratie“ (Parteienverbot, Entzug von Grundrechten etc.) eingesetzt und/oder die Akteure strafrechtlich verfolgt werden können. Die einschlägigen Staatsschutzstatistiken, die Delikte von der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats über Spionage bis zur terroristischen Vereinigung umfassen, zeigen jedoch, dass die Bedeutung der Nachrichtendienste für die Einleitung von Strafverfahren äußerst gering ist. Zwischen 1974 und 1985 wurden – mit absteigender Tendenz – zwischen 2,6 und 0,2% aller Staatsschutz-Ermittlungsverfahren aufgrund nachrichtendienstlicher Hinweise eingeleitet.¹⁵

Bloße „Informationsbeschaffung“?

Zentrales Element des Selbstbildes deutscher Nachrichtendienste ist die Behauptung, sie seien keine Geheimdienste, sondern betrieben allein die Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationen. Diese Stilisierung ist aus einem doppelten Grunde falsch: Erstens, das zeigt sich am Beispiel der NPD-Infiltration, werden Methoden der Informationsgewinnung praktiziert, die nicht in bloßem Abschöpfen bestehen (wie etwa das heimliche Abhören eines Gesprächs zweier Personen durch

fluktuation waren in dieser Zeit rund 500 NPD-Funktionäre in den Vorständen tätig, d.h. es waren etwas weniger als 75 V-Personen in den NPD-Vorständen aktiv, ebd., Rdnr. 32.

¹⁵ Werkentin, F.: ‚Staatsschutz‘ statistisch gesehen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 42 (2/1992), S. 47-51 (51)

eine dritte), sondern bei denen die Dienste die Information selbst (mit-) produzieren. Am Agent provocateur, dem staatlich bezahlten und beauftragten Anstifter, wird dieses Problem besonders deutlich. Allein die bekannt gewordenen Fälle in allen Beobachtungsmilieus des Verfassungsschutzes sind Legion.¹⁶ Die Ämter sind nicht nur Beobachter, sondern mittels Informanten, Spitzeln, V-Personen selbst Akteure. In einem für das Publikum unbestimmten Umfang produzieren sie das mit, was sie bloß zu beobachten vorgeben. Auch die passive Überwachung ist mehr als nur ein Aufnehmen von Informationen. Denn sie kann Verhalten der Gegenseite erst erzeugen, weil sie sich überwacht wähnt.

Zweitens haben die deutschen Dienste immer wieder mehr getan als nur mit Informationen zu handeln. Über Jahrzehnte hielt das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) eine Mordwaffe unter Verschluss. Das niedersächsische LfV ließ ein Loch in eine Gefängnismauer sprengen. Der BND versuchte, als landwirtschaftliche Güter deklarierte Waffen nach Israel zu liefern. Er vermittelte Waffengeschäfte nach Afrika, unterstützte die Geheimdienste von Syrien bis Südafrika, half bei dem von der CIA betriebenen Putsch gegen den kongolesischen Ministerpräsidenten Partrice Lumumba (1961) etc.¹⁷

Nimmt man das bekanntgewordene Handlungsprofil der Dienste insgesamt, so entsteht der Eindruck, dass sie sich vor allem mit sich selbst und den von ihnen geschaffenen Problemen beschäftigen: Das Feld der Spionage stellt sich als ein undurchsichtiger Abenteuerspielplatz dar, auf dem Operationen und Gegenoperationen, Doppelagenten und Überläufer, Information und Desinformation zu mitunter tödlichen Folgen für die Beteiligten führen. Im Geschäft der Staaten untereinander sind die Dienste ein Instrument verdeckter Außenpolitik im Graubereich zwischen regierungsamtlichem Auftrag und Verselbstständigung, dessen Ressourcen zum Großteil dafür verwendet werden, fremde Dienste abzuwehren oder zu unterwandern. Die Beziehungen zwischen den Staaten verschlechtern sie, statt sie zu verbessern. Für die Überwachung im

16 s. für den Bereich Rechtsextremismus nur beispielhaft die Fallschilderungen bei Gössner, R.: Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates, München 2003

17 s. den Beitrag von O. Diederichs in diesem Heft; zum BND s. Schmidt-Eenboom a.a.O. (Fn. 9), S. 179-203 und: Ders.: Der Bundesnachrichtendienst. Stichworte zur geheimen Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Archiv für Sicherheits- und Entwicklungspolitik 1994, August, S. 7-18

Innern hängt die Existenzberechtigung der Ämter am „Verfassungsfeind“ – kein Wunder, dass ihm in allen Bereichen nachgespürt wird und seine Infiltration wichtiger ist als seine Neutralisierung (siehe NPD). Innenpolitisch befördern sie eine staatliche betriebene Kultur der Verdächtigung, Unterwanderung und Verrufserklärung, die den Grundprinzipien liberaler Demokratien widerspricht.

Neue Aufgaben

Die traditionelle Aufgabe der Dienste besteht im Schutz des Staates, in der deutschen Version: im Schutz der Verfassung. Der BND soll mittels Informationssammlung und -auswertung „Erkenntnisse über das Ausland“ gewinnen, „die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind.“¹⁸ Nach der ursprünglichen gesetzlichen Formulierung sollte das BfV Informationen über „Bestrebungen“ sammeln, „die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung ... oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitglieder verfassungsmäßiger Organe ... zum Ziel haben.“¹⁹ Diese Aufgabenbestimmung wurde 1972 in einer Änderung des Grundgesetzes (Art. 73 Nr. 10) und einer parallelen Novelle des Verfassungsschutzgesetzes reformuliert und erweitert. Im primären Staatsschutz wurde die bis heute gültige Formel vom Schutz der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ sowie „des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ eingeführt. Die Erweiterung der Aufgaben war eine Form der nachholenden Verrechtlichung: Das BfV betrieb seit jeher Spionageabwehr und überwachte seit der zweiten Hälfte der 60er Jahre die „sicherheitsgefährdenden Bestrebungen von Ausländern“.

Neben diesen drei primären Aufgaben wurden die Verfassungsschutzämter zur Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen verpflichtet, die Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen haben oder die in „lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen“ beschäftigt sind. Auch sollten die Ämter beim technischen Schutz von sensiblen Informationen mitwirken.

Erst in der Anti-Terrorgesetzgebung nach dem 11. September 2001 wurde der Aufgabenkatalog um die Beobachtung von Bestrebungen, die

¹⁸ so die Formulierung im BND-Gesetz (§ 1 Abs. 2) seit 1990, BGBl. I, S. 2979

¹⁹ § 3 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes von 1950, s. Roewer a.a.O. (Fn. 2), S. 7

sich gegen „den Gedanken der Völkerverständigung ..., insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, richten“ erweitert. Die eigentliche Vergrößerung ihres Tätigkeitsfeldes ergab sich daraus, dass die Dienste nun ermächtigt wurden, Informationen von Kredit- und Finanzinstituten, Post- und Telekommunikationsdienstleistern sowie von Luftfahrtunternehmen anzufordern.²⁰

Bereits in den 90er Jahren hatte sich eine weitere Aufgabenentgrenzung in den LfV angekündigt. In diesem Jahrzehnt trat die (vermeintliche) Bedrohung durch „Organisierte Kriminalität“ (OK) in den Vordergrund öffentlicher Debatten. Da die Dienste ihr äußeres (Ostblock) und inneres (linke Revolutionäre) Betätigungsfeld verloren hatten, lag nichts näher, als ihnen Aufgaben in der Früherkennung von OK zuzuweisen. Zunächst in Bayern, dann in weiteren vier CDU-regierten Bundesländern wurden die Landesämter mit der OK-Beobachtung beauftragt. Begründet wurde das damit, dass die Dienste schon immer verdeckt Informationen erhoben hätten und daher über das nötige Know how verfügten, auch die klandestinen Strukturen der OK aufzudecken. So weit ersichtlich hat die Arbeit der Landesämter zu keiner nennenswerten Erhellung des OK-Umfeldes beigetragen. Neben den demokratisch-rechtsstaatlichen Problemen (s.u.), hat die neue Aufgabe in Sachsen zu einem veritablen Skandal geführt, der ein bezeichnendes Licht auf die Arbeitskultur des Landesamtes warf.²¹

Ob die verfassungsschützerische OK-Beobachtung durch die LfV irgendeine strafrechtliche oder polizeiliche Bedeutung hatte, ist unbekannt. Ein Beispiel: 2003/2004 „bearbeitete“ der thüringische Verfassungsschutz 38 „Fallkomplexe“. Anfang 2005 beschäftigte sich das LfV noch immer mit 19 dieser Fälle. Fünf Komplexe hatte es ans Landeskriminalamt abgegeben. Bei weiteren fünf handelte es sich nach LfV-Einschätzung nicht um OK, sondern um „gewöhnliche“ Kriminalität.

²⁰ Terrorismusbekämpfungsgesetz v. 9.1.2002, BGBl. I, S. 361 ff. Allerdings wurden diese Befugnisse bislang nur spärlich genutzt: in sechs Jahren lediglich 56 Anfragen bei Banken und 137 an Telekommunikationsunternehmen durch die Dienste des Bundes, nur zwei an Luftfahrtunternehmen und keine an Postdienstleister, s. BT-Drs. 16/2550 v. 7.9.2006, 16/5982 v. 5.7.2007 und 11560 v. 5.1.2009

²¹ Landtag Sachsen Drs. 4/15777 v. 19.6.2009. Die Vorgänge konnten u.a. wegen der Blockadehaltung der Staatsregierung nicht aufgeklärt werden. Für die Tätigkeit des Amtes bleibt jedoch die Bewertung der Ausschussmehrheit bedeutsam, dass sich dessen Arbeit mit Gerüchten und vagen Verdachtsmomenten zwingend aus dem Vorfeld-Auftrag des Amtes ergab, ebd., Bd. I, S. 46.

Und in neun Verfahren waren die Ermittlungen eingestellt worden, weil sich der Verdacht auf strafbare Handlungen nicht hatte erhärten lassen.²² Bedenkt man, dass 17 der 38 Fälle der Betäubungsmittelkriminalität galten, dann lassen diese Zahlen nur den Schluss zu, dass der thüringische Verfassungsschutz im weiten Feld allgemeiner Kriminalität „ermittelt“ und dabei offenkundig auch vagen Hinweisen nachgeht.

1994 wurde auch der BND mit der OK-Bekämpfung betraut. Ausgeweitet wurde dafür die „strategische Fernmeldeüberwachung“, die der Dienst seit 1968 betrieb. Dabei handelt es sich um die Überwachung des kompletten internationalen Fernmeldeverkehrs aus, nach oder über Deutschland. Diese Methode der vollständigen Überwachung war der behaupteten Bedrohungslage im Kalten Krieg geschuldet: Man hoffte so Hinweise auf einen möglicherweise bevorstehenden Angriff auf Deutschland zu erhalten. Es hätte nahegelegen, diese Totalüberwachung einzustellen, nachdem die Kriegsgefahr verschwunden war. Statt dessen dehnte der Gesetzgeber den Überwachungsbereich auf den illegalen Handel mit Waffen und kriegstauglichen Gütern (Proliferation), den internationalen Betäubungsmittelhandel sowie auf Geldfälschungen und Geldwäsche im Ausland aus. Das Ziel der Ausweitung war das gleiche wie im Falle der Verfassungsschutzämter: Hinweise auf verdeckte OK-Strukturen zu gewinnen, um polizeiliche Vorermittlungen oder strafrechtliche Ermittlungen anzustoßen. Auch für den BND ist jedoch nicht erkennbar, dass seine aus der strategischen Überwachung gewonnenen „Erkenntnisse“ positive Folgen für die Sicherheit in Deutschland gehabt hätten: Im Jahre 2007 sind in den Überwachungscomputern des BND 2.913.812 „Kommunikationen“ hängen geblieben, die sich für den Bereich „internationaler Terrorismus“ „qualifiziert“ haben, so die Wortwahl im Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums für die Geheimdienste. Für den Bereich Proliferation waren es über 2.3 Mio. Selbst wenn man, wie der Bericht betont, annimmt, dass es sich bei 90 Prozent dieser Meldungen um Spam handelte, bleiben über eine halbe Million Nachrichten, die der BND zu prüfen hatte. Als „nachrichtendienstlich relevant“ wurden im Terrorismus vier, in der Proliferation 370 Meldungen bewertet. Nicht eine einzige wurde an die Strafverfolgungsorgane

22 Seel, L.: Der Verfassungsschutz als neues Instrument im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität, in: der kriminalist 2005, H. 4, S. 172-174 (173)

weitergeleitet.²³ Der gewaltige Überwachungsaufwand blieb in diesem Jahr strafrechtlich völlig folgenlos. Inwieweit die „nachrichtendienstlich relevanten“ Informationen keine Hinweise auf strafbare Handlungen enthielten, ob sie Einfluss auf Lagebilder und sonstige BND-Aktivitäten hatten oder ob sie an die Polizei im Rahmen vorbeugender Verbrechensbekämpfung weitergeben wurden, bleibt unbekannt.

Trennungsgebot – Zusammenarbeitsgebot

Die geheimen Nachrichtendienste von der Polizei zu trennen, galt den Alliierten als Mittel, eine neue „geheime Staatspolizei“ zu verhindern. In keinem Geheimdienstgesetz des Bundes oder der Länder seit 1950 fehlt die Bestimmung, dass der jeweilige Dienst keiner Polizeidienststelle angeschlossen werden darf. Und keines überträgt den Diensten polizeiliche Zwangsbefugnisse. Allerdings hat die Entwicklung der Sicherheitsapparate den ursprünglichen Sinn des Trennungsgebots in sein Gegenteil verkehrt. Gerade weil Dienste und Polizei getrennte Behörden seien, so die Argumentation, müssten sie umso enger zusammenarbeiten.²⁴

Bereits in den Verhältnissen der alten Bundesrepublik wurde das Trennungsgebot nicht als ein Zusammenarbeitsverbot aufgefasst. Im Bereich des Staatsschutzes gab es seit den 50er Jahren Austausch- und Amtshilfebeziehungen zwischen Polizei und Nachrichtendiensten. Polizei und „Verfassungsschützer“ arbeiteten nicht nur beim Abhörfall Traube und beim „Celler Loch“ Hand in Hand; bei der Fahndung nach den Entführern von Hanns-Martin Schleyer half der MAD, bei einer großflächigen Observation in Baden leistete der BND dem Bundeskriminalamt technische Hilfe.²⁵ Neben den fallbezogenen Amtshilfen wurde schon früh dauerhaft kooperiert. Seit 1952 unterstützt der Bundesgrenzschutz (BGS) – die heutige Bundespolizei – das Bundesamt für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der „Funktechnik“. Dabei wird nicht der

23 BT-Drs. 16/11559 v. 5.1.2009; in den zehn Jahren 1998-2007 erhielten die Strafverfolgungsbehörden insgesamt 71 Meldungen vom BND. Nur eine dieser Meldungen hat zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt.

24 z.B. Werthebach, E.: Die Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten bei der Terrorismusbekämpfung, in: der kriminalist 2003, H. 9, S. 326-329; Rupprecht, R.: Die Kunst, Aufgaben sinnvoll zu teilen. Zur Aufklärung von Strukturen Organisierter Kriminalität durch Nachrichtendienste, in: Kriminalistik 1993, H. 2, S. 131-136

25 s. Gössner, R.: Polizei und Geheimdienste: Sicherheitspolitische „Wiedervereinigung“?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 27 (2/1987), S. 38-62 (44 f.)

inländische, durch Art. 10 GG geschützte Telefon- bzw. Funkverkehr überwacht und ausgewertet, sondern der internationale Kommunikationsverkehr, der von fremden Nachrichtendiensten oder „Beobachtungsobjekten“ des Bundesamtes betrieben wird. Dass diese Aufgabe nicht vom Verfassungsschutz, sondern von einer Polizeieinheit wahrgenommen wird, begründete die Bundesregierung mit praktischen Erwägungen: Da der BGS dieselbe Leistung auch für das Zollkriminalamt und das Bundeskriminalamt erbringe, sei der „flexible, bedarfsgerechte und effektive Einsatz von Personal und Geräten“ nicht zu gewährleisten, wenn die Überwachung auf einzelne Behörden aufgeteilt werde.²⁶

1976 wurde durch die „Sonderanweisung über die Erfassung bestimmter Erkenntnisse bei der grenzpolizeilichen Kontrolle“ der BGS beauftragt, Informationen über Reisende an das BfV und den BND weiterzuleiten. Orientieren konnten sich die Polizisten an einer Liste mit 239 Organisationen und 287 Druckwerken, die als „linksextremistisch oder linksextremistisch beeinflusst“ galten. Nach ihrem Bekanntwerden wurde die Sonderanweisung suspendiert und ab 1981 durch entsprechende Dienstanweisungen ersetzt.²⁷ Alle drei Dienste können „Amtshilfeersuchen Grenze“ an die Bundespolizei richten; die zu erhebenden Informationen reichen von den Personalien der Reisenden über ihr Reiseziel bis hin zu Äußerungen oder Angaben über Mitreisende.²⁸

Seit 1954 in den „Unkelner Richtlinien“, ab 1970 in „Zusammenarbeitsrichtlinien“ und ab 1990 in den Geheimdienstgesetzen wurde die Weitergabe von Informationen der Dienste an die Polizei normiert (§ 19 Abs. 1 VfS-G, § 9 Abs. 1 BND-G). Diese informationelle Zusammenarbeit war für Einzelfälle konzipiert, und sie war in das Ermessen der Dienste gestellt („darf“ Informationen weiterleiten).

Durch das „Gemeinsame-Dateien-Gesetz“ von 2006 wurde schließlich ein dauerhafter Informationsverbund Polizei-Nachrichtendienste für den Bereich der Terrorismusbekämpfung hergestellt. Das Gesetz schaffte sowohl die Grundlage für die von Polizeien, Diensten und Zoll gemeinsam zu nutzende Anti-Terror-Datei als auch für gemeinsame Projektdaten, in denen die Erkenntnisse aller Seiten projekt-, d.h. themen-, per-

26 Busch, H.: Horchposten Bundesgrenzschutz, in: Bürgerrechte & Polizei/CILP 47 (1/1994), S. 25-27; zur rechtlichen Rechtfertigung: Droste, B.: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart u.a. 2007, S. 572-575

27 Gössner a.a.O. (Fn. 25), S. 50 f.; Droste a.a.O. (Fn. 26), S. 480

28 ebd., S. 482

sonen- oder objektbezogen zusammengeführt werden sollen.²⁹ Indirekt erhielt dadurch ebenfalls das 2004 eingerichtete „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ eine nachträgliche Rechtsgrundlage. Es bildet den jüngsten Schritt der „Vernetzung“ der Sicherheitsapparate, in der die Strategie und die Praktiken der „Vorfeldermittlungen“ zu einem undurchschaubaren und unkontrollierbaren Geflecht zusammengeführt werden.³⁰

Denn während sich die Nachrichtendienste zunehmend der Überwachung und Aufdeckung allgemeiner Kriminalität zuwandten, näherte sich das polizeiliche Handlungsprofil seit den 70er Jahren dem der Geheimdienste an: Der unaufhaltsame Anstieg der Telekommunikationsüberwachung, der systematische Einsatz von Verdeckten Ermittlern und V-Personen, die Professionalisierung im Bereich von Observationen und sonstiger geheimer technischer Überwachung haben die Polizeien mit einem erheblichen Repertoire ursprünglich nachrichtendienstlicher Instrumente ausgestattet. Dass Dienste und Polizeien systematisch zusammenarbeiten, ergab sich deshalb fast zwangsläufig aus den vorgängigen Entwicklungen, weil sie sich hinsichtlich „Beobachtungsobjekt“ (Kriminalität), strategischem Ansatz (Entdeckung im Vorfeld strafbarer Handlungen) und Instrumenten (verdeckte Methoden) immer weiter angleichen.

Rechtsstaatsfiktion

Die deutschen Dienste sind in die Rechtsordnung der Bundesrepublik integriert; das soll nach herrschender Lesart ihre demokratische Qualität garantieren. Allerdings war und ist die rechtliche Basis der drei Nachrichtendienste bis heute auf einem spärlichen Niveau geblieben. Während der Verfassungsschutz in Art. 73 Nr. 10 und Art. 87 Abs. 1 GG erwähnt wird, wurden und werden BND und MAD aus den Zuständigkeiten des Bundes für die Außen- und Verteidigungspolitik (Art. 73 Nr. 1 GG) hergeleitet. Bis 1990 arbeiteten beide ohne (einfach)gesetzliche Grundlage;³¹ sie waren durch einen zunächst geheimen Beschluss des Bundeskabinetts (BND) bzw. einem Organisationserlass des Vertei-

29 s. Busch, H.: Es wächst zusammen ... Zum Gemeinsame-Dateien-Gesetz, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 85 (3/2006), S. 52-59

30 s. Wörlein, J.: Unkontrollierbare Anziehungskraft, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 50-61 (55-58)

31 sieht man von den Befugnissen ab, die das G10-Gesetz 1968 auch für BND und MAD schuf

digungsministers (MAD) eingerichtet worden. Erst 1990, sieben Jahre nach dem Volkszählungsurteil und 35 Jahre nach ihrer Gründung, wurde beiden Diensten endlich ein Gesetz unterlegt.

Das BfV besaß seit 1950 eine bescheidene gesetzliche Grundlage bestehend aus sechs Paragrafen. Diese beschränkten sich auf die Bestimmung der Aufgabe und die Wiederholung dessen, was im alliierten Polizeibrief formuliert worden war. Das Gesetz war ein Freibrief für exekutives Handeln und keineswegs deren Begrenzung. Das zeigte sich exemplarisch im Umgang mit dem Fernmeldegeheimnis. Obwohl Art. 10 GG bis 1968 unmissverständlich erklärte, dass das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis „unverletzlich“ sei, und ein Gesetz zu dessen Beschränkung nicht bestand, nutzte der Verfassungsschutz eine Klausel im Truppenvertrag, den die Bundesrepublik 1955 mit den Westalliierten geschlossen hatte, um über deren Amtshilfe Telefonanschlüsse im Inland überwachen zu können. Ein Gutachten im Auftrag des Bundesinnenministeriums ermittelte für die Jahre von 1956 bis 1963 mindestens 82 Abhörfälle.³²

1972 wurde das Bundesverfassungsschutzgesetz novelliert. Erstmals wurde nun erwähnt, dass der Dienst „nachrichtendienstliche Mittel“ zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einsetzen darf (§ 3 Abs. 3 i.d. Fassung von 1972). Bewusst verzichtete der Gesetzgeber darauf, genauer zu bestimmen, was unter diesen Mitteln zu verstehen sei. Diese Unbestimmtheit war kein Versehen, sondern bewusst gewollt, um die Flexibilität der Dienste zu gewährleisten. Sie ermöglichte, dass der niedersächsische Innenminister den inszenierten Bombenanschlag in Celle gerichtlich unwidersprochen als „nachrichtendienstliches Mittel“ rechtfertigen konnte.³³ Auch mit der großen Novellierung 1990 ist diese gewollte Unschärfe beibehalten worden; der Ausdruck „nachrichtendienstliche Mittel“ wurde durch „Methoden ... der heimlichen Informationsbeschaffung“ ersetzt, die beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählt wurden (§ 8 Abs. 2 BVerfSchG).³⁴ In der Verfügung über die Methoden liegt nach wie vor ein wichtiger Unterschied zu den Polizeien. Im Vergleich der beiden

³² Wagner a.a.O. (Fn. 12), S. 174 f. Auch der polizeiliche Staatsschutz praktizierte diesen offen die Verfassung brechenden Umweg, s. Foschepoth, J.: Postzensur und Telefonüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland (1949-1968), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2009, H. 5, S. 413-426

³³ so CDU-Innenminister Wilfried Hasselmann nach Bekanntwerden der Inszenierung 1986, s. Frankfurter Rundschau v. 6.9.1986

³⁴ Droste a.a.O. (Fn. 26), S. 264 f.

Rechtsmaterien zeichnet sich das Geheimdienstrecht durch ein erheblich größeres Maß an Unbestimmtheit aus, das den Diensten entsprechende Freiräume der Überwachung, Infiltration und Aktion erlaubt.

Einige Landesgesetzgeber nahmen in den vergangenen Jahren das aus Art. 20 GG hergeleitete Gebot der Normenklarheit ernster und legten abschließend fest, was unter „nachrichtendienstlichen Mitteln“ für ihr Landesamt zu verstehen sei. Nur dieser Umstand ermöglichte die Klage gegen die Online-Durchsuchung, die 2006 in das nordrhein-westfälische Verfassungsschutzgesetz aufgenommen worden war. Als Folge des Urteils³⁵ mussten die anderen Ämter diese Art der Überwachung – bis zur Novellierung ihrer jeweiligen Gesetze – einstellen.

Überhaupt waren die größten rechtsstaatlichen Fortschritte im Geheimdienstrecht das Verdienst der Verfassungsgerichte. Das gilt nicht erst seit dem Karlsruher Urteil zur Online-Durchsuchung. Mit dem Volkszählungsurteil³⁶ von 1983 sorgte das Bundesverfassungsgericht dafür, dass BND und MAD überhaupt eine gesetzliche Basis erhielten. 1998 beschränkte es die „strategische Fernmeldeüberwachung“ durch den BND. Und 2005 limitierte das sächsische Verfassungsgericht die OK-Überwachung des Landesamtes auf Fälle, die die Verfassung gefährden.³⁷ Freilich hat keines dieser Urteile dazu geführt, dass ein Dienst, eine Methode, eine Strategie nicht weiter betrieben wurde. Vielmehr haben die Gesetzgeber die Hinweise der Gerichte als Vorlage für die nächste Novellierung genutzt – immer bestrebt, bis an die Grenze des verfassungsgerichtlich Zulässigen zu gehen.

Neben den aufgeweichten rechtsstaatlichen Standards ist für die Wirkungen der Dienste von Bedeutung, dass sie im Unterschied zur Polizei nicht dem Legalitätsprinzip unterworfen sind. Die Polizeien können die „Pflicht zur Strafverfolgung“ zwar in einigen polizeilichen Bereichen zurückstellen, den Nachrichtendiensten bleibt es dagegen generell überlassen, ob, wann und in welcher Form sie Informationen über strafbare Handlungen an die Polizei weiterleiten. Da sie daran interessiert sind, ihre Zugänge in die Beobachtungsmilieus zu erhalten (insbesonde-

35 Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 27.2.2008, www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html

36 Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 15.12.1983, www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv065001.html

37 Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen: Urteil v. 21.7.2005, www.justiz.sachsen.de/esaver/internet/2004_067_II/2004_067_II.pdf

re V-Personen nicht zu verlieren), erfolgt die Weitergabe von Erkenntnissen nach ihren jeweiligen Interessen – entweder gar nicht oder in gefilterter Form. Dass die Polizei gegen nachrichtendienstliche V-Personen ermittelt,³⁸ ist eine Folge der einseitigen Informationspolitik. Führen jedoch gefilterte Informationen über die Polizei zu Strafverfahren, so wird die Position der Verteidigung durch die verschleierte nachrichtendienstliche Ausgangsquelle verschlechtert.³⁹

Kontrollillusion

Zur rechtsstaatlich-demokratischen Legitimation der deutschen Nachrichtendienste gehört die Behauptung, sie würden vorbildlich kontrolliert. In ihren Selbstdarstellungen zeichnen sie ein enges Kontrollnetz, das auf mehreren Ebenen funktioniert: vom Parlament über Datenschutzbeauftragte und Gerichte bis hin zu den Medien und der Öffentlichkeit.⁴⁰

Besondere Bedeutung kommt dabei der parlamentarischen Kontrolle zu, die auf der Ebene des Bundes für die drei Dienste, in den Ländern für die Verfassungsschutzämter existiert. Die parlamentarische Kontrolle soll einen Ausgleich dafür bieten, dass die Tätigkeit der Dienste wegen ihrer geheimen Natur nur schwer gerichtlicher und öffentlicher Kontrolle zugänglich ist. In mehreren Schritten ist das System der parlamentarischen Kontrolle im Bund ausgebaut worden. Aus dem 1956 ins Leben gerufenen rechtlosen „Parlamentarischen Vertrauensmännergremium“ wurde 1978 die „Parlamentarische Kontrollkommission“, die sich 1999 zum „Parlamentarischen Kontrollgremium“ mauserte. Auf der am Ende der letzten Legislaturperiode beschlossenen jüngsten Entwicklungsstufe wurde das Gremium nicht nur im Grundgesetz verankert (Art. 45d GG), sondern auch mit weiteren Befugnissen ausgestattet: Es kann nun die Herausgabe von Originalakten verlangen; seine Mitglieder dürfen sich durch Fraktionsmitarbeiter unterstützen lassen; mit Zwei-

38 Vom Celler Loch, denn auch die niedersächsische Polizei war von der Inszenierung nicht informiert, bis zum Fall eines brandenburgischen Neonazis, s. Pütter, N.: Strafvereitelung im Amt, in: Müller-Heidelberg, Till u.a. (Hg.): Grundrechte-Report 2006, Frankfurt am Main 2006, S. 158-162

39 s. das Interview mit Rechtsanwalt Elferding und Rechtsanwältin Weyers in diesem Heft; s.a. exemplarisch: Beck, M.: Das Dickicht der Dienste. Der Einfluss des Verfassungsschutzes in § 129a-Verfahren, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2008, H. 1 (89), S. 58-63

40 z.B. Bundesminister des Innern: Bundesamt für Verfassungsschutz. Aufgaben. Befugnisse. Grenzen, Bonn 1990, S. 83 ff.

Drittel-Mehrheit kann es beschließen, dass von ihm in Auftrag gegebene Sachverständigenberichte dem Bundestag vorgelegt werden. Sofern das Gremium – ebenfalls mit Zwei-Drittel-Mehrheit – beschließt, einen Vorgang öffentlich zu bewerten, kann jedes Mitglied ein Sondervotum abgeben.⁴¹ Die strikte Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen, womit über die Zwei-Drittel-Mehrheit garantiert ist, dass staats- bzw. regierungsabträgliche Vorgänge auch weiterhin über diesen Weg nicht bekannt werden.

Als „schärfstes Schwert“ parlamentarischer Kontrolle gilt gemeinhin das Recht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzurichten. Häufig ist davon in der Geschichte der Bundesrepublik Gebrauch gemacht worden.⁴² In der abgelaufenen Legislaturperiode hat der BND-Untersuchungsausschuss diese Tradition fortgesetzt. Er sollte die Überwachung von Journalisten durch den BND, dessen Beteiligung an verschiedenen CIA-Operationen und seine Verwicklungen in den Irak-Krieg untersuchen. Jenseits der – begrenzten – Aufklärung in den Untersuchungskomplexen⁴³ sind zwei unmittelbare Folgen des Ausschusses von Bedeutung: Erstens haben die BND-Vorgänge zur gerade genannten Novellierung des Kontrollgremiums geführt. Denn zum Untersuchungsausschuss war es nur deshalb gekommen, weil die Informationspolitik der Regierung gegenüber dem Kontrollgremium selbst in den Augen regierungstreuer Parlamentarier unzureichend war. Da das Gremium aber gerade öffentlichkeitswirksame und unbequeme Untersuchungsausschüsse des Parlaments verhindern sollte, war die Ausweitung seiner Befugnisse naheliegend.

Zweitens veranlasste die restriktive Informationspolitik der Bundesregierung die Minderheit des Untersuchungsausschusses dazu, vor dem Bundesverfassungsgericht zu klagen. Das Karlsruher Urteil stellte fest, die Regierung habe ihr Recht zu Aussageverweigerungen und zur Sperrung von Akten erheblich überzogen. Die Verweise auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“, auf die Interessen anderer Staaten oder das Staatswohl seien zu „pauschal“, zu wenig „substantiiert“ und nicht „detailliert“ genug erfolgt.⁴⁴ Dass das Gericht im 60. Jahr des Grundge-

41 Gesetz v. 29.7.2009, BGBl. I, S. 2346

42 s. Diederichs. O.: Die ‚Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse‘ zu Polizei und Geheimdiensten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 1995, H. 3 (52), S. 48-58

43 BT-Drs. 16/13400 v. 18.6.2009

44 Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 17.6.2009 (s. www.bverfg.de)

setzes die Regierung darauf hinweisen musste, nicht sie allein, sondern auch das Parlament sei dem „Gemeinwohl“ verpflichtet, wirft ein bezeichnendes Licht auf das demokratische Selbstverständnis der Regierenden. Das Urteil hat die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments gestärkt; einen Hinweis auf seine praktische Relevanz gab allerdings der Umstand, dass der Bundestagspräsident eine Sondersitzung des Untersuchungsausschusses ablehnte und ein neuer Ausschuss nicht zustande kam.⁴⁵ In jedem Fall werden zukünftige Auskunftsverweigerungen den Regierungen einen höheren sprachlichen Aufwand abverlangen.

Herrschaftsressource mit Potential

Aus der Geschichte der Dienste ließe sich leicht der Schluss ziehen, dass diese zur Verselbstständigung neigen, ihren politischen Auftrag eigenmächtig in bürokratisch-geheimdienstlicher Manier umdefinieren, eigenmächtig handeln, Feindbilder aufbauen etc. Diese Feststellung ist nur der halbe Teil der Wahrheit. Denn die Dienste zeichnen sich gerade dadurch aus, dass an sie ein sehr großzügiger rechtsstaatlich-demokratischer Maßstab angelegt wird. Obgleich normativ auf den Schutz der Verfassung bzw. der Interessen der Bundesrepublik ausgerichtet, sind sie faktisch Instrumente der jeweiligen Regierungen. In einer Melange aus regierungsamtlichem Auftrag und eigenem Interesse betreiben sie eine Nebenaußenpolitik auf Gegenseitigkeit – mit den Mitteln klandestiner Informationsarbeit und illegalen Methoden. Im Inland hebeln sie den Schutz gegenüber anlassloser Ausforschung aus, entwerten jene Bestimmungen, die die BürgerInnen vor staatlichen Eingriffen schützen sollen, und schaffen ein Klima der Überwachung und Einschüchterung.

Systematisch hilft gegen den Geburtsfehler der Dienste nicht deren bessere Kontrolle, sondern nur deren Abschaffung. Ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre, ihre Vergangenheit – beginnend mit der Zeit vor 1989 – offenzulegen und den freien Zugang zu Akten und Daten sowohl für die Betroffenen als auch für Forschung und Medien zu eröffnen. Dann hätte das Land eine Chance, nicht nur mit dem Erbe der DDR-Staatssicherheit, sondern auch mit dem der drei westdeutschen Geheimdienste umgehen zu lernen.

⁴⁵ Berliner Zeitung v. 30.7.2009; Frankfurter Rundschau v. 21.8.2009

Geheimdienstliche Sumpfblüten

Versuch einer Chronologie

von Otto Diederichs

Es liegt in der Natur von Geheimdiensten, dass sie einer wirksamen öffentlichen Kontrolle weitgehend entzogen sind. Dass sich auf solch sumpfigem Boden eine eigenwillige Dienstauffassung entwickeln kann, bei der nur noch der scheinbare Erfolg zählt, liegt auf der Hand. Ebenso, dass in solcher Art Gestrüpp regelmäßig Affären und Skandale blühen.

Die nachfolgende Chronologie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einerseits sind es zu viele und andererseits kommen die Skandale und Affären der Geheimen in der Regel erst mit deutlicher Verspätung ans Licht. Die Themenpalette reicht dabei von Fällen der Spionage/Gegenspionage bis hin zu eklatanten Menschenrechtsverletzungen. Dass eine Angelegenheit sich zum Skandal auswächst, erklärt sich oft nur aus der jeweils aktuellen politischen Situation.

Verfassungsschutz – Der Inlandsgeheimdienst

1954: Nach einer Gedenkfeier für die ermordeten Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 um Graf von Stauffenberg verschwindet der erste Präsident des *Bundesamtes für Verfassungsschutz* (BfV), **Otto John**, zunächst spurlos. Drei Tage später erklärt er im Radio der DDR, er habe die BRD verlassen, da er mit der Remilitarisierungspolitik von Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) nicht einverstanden sei. John, eine Randfigur des 20. Juli, war 1950 auf Druck der britischen Besatzungsmacht gegen den ausdrücklichen Willen Adenauers zum ersten Präsidenten des neuen Geheimdienstes ernannt worden. Ob er freiwillig übertrat oder – wie er später behauptete – entführt wurde, konnte nie eindeutig geklärt werden. Im Dezember 1955 floh John jedenfalls zurück in den Westen und wurde zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, aus dem er 1958 vorzeitig

entlassen wurde. 1986 gewährte ihm Bundespräsident Richard von Weizsäcker auf dem Gnadenweg eine Sonderrente. 1997 verstarb John im österreichischen Innsbruck.

1963: Durch Presseberichte wurde bekannt, dass das *BfV* seit Jahren das **Post- und Fernmeldegeheimnis** brach, indem die Alliierten für das Amt tätig wurden. Der Bundestag setzte einen Untersuchungsausschuss ein, der die Überwachung bestätigte. Nur sofern der Schutz der Alliierten betroffen gewesen sei, sei sie eventuell rechtmäßig gewesen. Die Unzulässigkeit der Überwachung ließ sich jedoch nicht im einzelnen nachweisen, da die Unterlagen vernichtet worden waren.

1970: In einem Gerichtsverfahren gegen den späteren RAF-Mitbegründer Andreas Baader wurde bekannt, dass das *Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Berlin* mit **Peter Urbach** bereits seit 1968 einen V-Mann und Provocateur in die Studentenbewegung und in linke Wohngemeinschaften eingeschleust hatte. Urbach gab sich als hilfsbereiter, politisch links stehender Handwerker. Ganz nebenbei lieferte er Molotow-Cocktails, Sprengsätze und mindestens eine Schusswaffe. Er trug damit erheblich zur Radikalisierung und Militarisierung der Studentenszene bei. Nach seiner Enttarnung besorgte ihm der Verfassungsschutz eine neue Identität im Ausland. Sein heutiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

1974: Von März bis Ende Mai 1974 hörte das *BfV* systematisch den Telefonanschluss des durch seine Reportagen aus Großunternehmen und Institutionen bekannten Journalisten und Schriftstellers **Günter Wallraff** ab. Als die Überwachung später bekannt wurde, behauptete das *BfV*, Wallraff sei im Rahmen einer anderen Abhöraktion versehentlich in die Leitung geraten. Der Fall wurde nie richtig aufgeklärt.

1974: Im April 1974 wurden in Bonn der Persönliche Referent von Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) **Günther Guillaume** und seine Ehefrau Christel unter Spionageverdacht für die DDR verhaftet. Seinen Weg ins Kanzleramt hatte Guillaume, der bereits seit 1950 für die DDR-Staatsicherheit arbeitete, über den SPD-Unterbezirk Frankfurt/Main und durch Fürsprache des seinerzeitigen Verkehrsministers Georg Leber (SPD) gemacht. Obwohl dem *BfV* bereits seit Mitte 1973 Indizien für die Agententätigkeit der Eheleute Guillaume vorlagen, wurden sie erst ein Jahr später verhaftet. Brandt trat vom Kanzleramt zurück. 1975 wurde Günther Guillaume zu 13, seine Frau zu acht Jahren Haft verurteilt. 1981 kehrten sie im Zuge eines Agentenaustauschs in die DDR zurück.

1974: Im Juni 1974 wurde im Berliner Grunewald der Student und V-Mann des *Berliner LfV* **Ulrich Schmücker** als Verräter erschossen. Über die „Schwarze Hilfe“, die Strafgefangene betreute, war er 1971 mit Mitgliedern einer bewaffneten Gruppe in Kontakt gekommen. Nach einer Festnahme war er im Gefängnis vom Verfassungsschutz „umgedreht“ und als V-Mann in die linksradikale Szene zurück geschickt worden. Der Prozess um die Ermordung Schmückers wurde zum längsten Strafverfahren in der Bundesrepublik; er begann 1976 und endete 1991 nach 591 Verhandlungstagen und vier Durchgängen mit der Einstellung, da das Verfahren vielfach manipuliert und vom Verfassungsschutz massiv behindert worden war. Der Mord konnte juristisch nicht geklärt werden.

1975/76: Über mehrere Monate führte das BfV einen Lauschangriff gegen **Klaus Traube**, einen prominenten Kritiker und ehemaligen Manager der Atomindustrie. Anlass für die Überwachung war der völlig haltlose Vorwurf, Traube habe die Nähe zu RAF-Terroristen gesucht. Die im Februar 1977 aufgedeckte Affäre weitete sich zu einer Regierungskrise aus, in deren Folge Werner Maihofer (FDP) als Bundesinnenminister zurücktreten musste.

1978: Im Rahmen der „Aktion Feuerzauber“ ließ das *niedersächsische LfV* im Juli 1978 von Angehörigen der GSG 9 ein Loch in die Außenmauer des Gefängnisses in Celle sprengen. Die Hintergründe der als **Celler Loch** in die Geschichte eingegangenen Aktion wurden erst 1986 bekannt. Der Anschlag sollte wie ein Befreiungsversuch für ein im Celler Hochsicherheitsgefängnis einsitzendes mutmaßliches RAF-Mitglied aussehen. Der Verfassungsschutz beabsichtigte, mit diesem Anschlag zwei angeworbene Kriminelle als Informanten in die RAF einzuschleusen.

1980: Im Mai kam es in Bremen zu einer gewalttätigen Demonstration gegen ein Rekrutengelöbnis der Bundeswehr. Ein Vierteljahr später wurde bekannt, dass das *Bremer LfV* und der *Militärische Abschirmdienst* (MAD) unabhängig voneinander je einen Agenten in die Vorbereitungsgruppe geschickt hatten. Für den Vorwurf, insbesondere diese beiden hätten dort stets auf Gewaltanwendung gedrängt und damit die „**Bremer Bundeswehr-Krawalle**“ maßgeblich mit ausgelöst, gibt es viele Indizien; letztlich zu beweisen war er nicht.

1981: Im Oktober 1981 bot sich der BfV-Mitarbeiter **Klaus Kuron** der DDR-Staatssicherheit als Doppelagent an. Kuron stellte sich nach der „Wende“ im Oktober 1990 selbst und wurde im Februar 1992 zu zwölf Jahren Haft verurteilt. 1998 kam er auf Bewährung frei.

1982: Im Frühjahr 1982 wurde der Leiter des *bayerischen LfV*, Hans Langemann, unter dem Verdacht festgenommen, Informationen zu Geheimdienstoperationen an einen professionellen Nachrichtenhändler verkauft zu haben. Nach deren Veröffentlichung kam es zu einem Skandal, der als „**Affäre Langemann**“ bekannt wurde. Ende 1984 wurde er zu einer neunmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt. Vor einem höherem Strafmaß rettete ihn ein medizinisches Gutachten, das ihm Stimmungsschwankungen, Depressionen und Gedächtnislücken bescheinigte.

1983: Bei einer Demonstration gegen den Besuch des US-Präsidenten George Bush im Juni 1983 in Krefeld kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Ein Vierteljahr später kam heraus, dass ein V-Mann des *Berliner LfV* daran aktiv beteiligt war und die „**Krefelder Krawalle**“ immer wieder neu angeheizt hatte.

1984: Im Auftrag des Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, Carl-Dieter Spranger (CSU), fertigte das *BfV* **Berichte über Bundestagsabgeordnete** der GRÜNEN an. Der Vorgang wurde ein Jahr später in Zusammenhang mit der „Tiedge-Affäre“ bekannt. In den folgenden Jahren wurden ähnliche Ausspähungen – keineswegs nur von Grünen-ParlamentarierInnen – auch aus diversen Bundesländern bekannt.

1985: Alkoholismus, psychische Probleme sowie hohe Schulden veranlassten den im *BfV* für die Abwehr von DDR-Spionage zuständigen **Hansjoachim Tiedge** im Sommer 1985 dazu, selbst in die DDR überzulaufen. In den folgenden Verhören durch die Staatssicherheit verriet Tiedge sein gesamtes Wissen, auch über die Spionagetätigkeiten des *BfV* in der DDR. Daraufhin wurden dort einige westdeutsche Agenten verhaftet und aus der BRD setzten sich gleich mehrere östliche Agenten in westlichen Ministerien wieder in die DDR ab. Nach der „Wende“ 1989/90 flog der KGB Tiedge in die Sowjetunion aus, wo er seither lebt.

1989: Nach seiner Wahl zum Innensenator der ersten rot-grünen Regierung in Westberlin richtete Erich Pätzold (SPD) nahezu umgehend eine Projektgruppe ein, die das *Berliner LfV* überprüfen sollte. Innerhalb eines Vierteljahres legte diese insgesamt 14 Berichte über **Fehlentwicklungen beim Berliner Landesamt für Verfassungsschutz** vor. Die Vorwürfe reichten von der Bespitzelung von Journalisten über die Ausspähung von Parteien und Parlamentariern (darunter Pätzold selbst) bis hin zu unzulässiger Aktenvernichtung.

1992: Am 17. September 1992 erschossen iranische Geheimdienstagenten im griechischen Restaurant „**Mykonos**“ in Berlin vier kurdische Exilpolitiker. Obwohl das *BfV* über die verschiedenen Aktivitäten von

VEVAK-Agenten in Deutschland recht gut informiert war, wurden diese Erkenntnisse von der Bundesregierung ignoriert, um die Beziehungen zu Teheran nicht zu gefährden. Die BfV-Berichte wurden erst durch die Anwälte der Nebenklage im späteren Prozess gegen die „Mykonos“-Attentäter bekannt; Aussagegenehmigungen wurden dennoch nicht erteilt. Das Verfahren endete 1997 mit der Verurteilung von vier Personen. Die beiden Haupttäter erhielten lebenslange Haftstrafen.

1993: Am 27. Juni 1993 wurden die RAF-Mitglieder Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams auf dem Bahnhof **Bad Kleinen** in Mecklenburg-Vorpommern von Sicherheitskräften gestellt. Im nachfolgenden Schusswechsel starben Grams und ein Beamter der GSG 9. Birgit Hogefeld wurde verhaftet. Kenntnis über den Aufenthalt der RAF-Leute in Bad Kleinen hatten die Beamten über Klaus Steinmetz erlangt, den das *rheinland-pfälzische LfV* bereits 1985 als V-Mann angeworben und an die linksradikale Szene heran gespielt hatte. 1991 war Steinmetz soweit eingebunden, dass er mehrmals auch Kontakte zur RAF-Führungsszene bekam, diese anfangs jedoch nur teilweise an den Geheimdienst weitergab. Im Zuge des blutigen Einsatzes in Bad Kleinen wurde auch Steinmetz zunächst festgenommen, jedoch wieder freigelassen und an seinen V-Mann-Führer übergeben. Seit August 1993 befindet er sich im Zeugenschutzprogramm des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes.

1996: Vermutlich 1996 wurde der bekannte **Neo-Nazi Thomas Dienel** vom *thüringischen LfV* als V-Mann angeworben; seine Führungsrolle in der rechtsextremen Szene behielt er bei. Nach eigenen Aussagen hat ihm der Geheimdienst auch größere Mengen Propagandamaterial finanziert. Als der Vorgang im Jahr 2000 bekannt wurde, musste LfV-Chef Helmut Roewer zurück treten, wobei nach und nach auch weitere Verfehlungen offenbar wurden. Vor und nach Dienel flogen auch in anderen Bundesländern diverse rechte V-Leute auf. Keiner der Fälle hatte aber derart gravierende Folgen für den betreffenden Geheimdienst-Chef.

2001: In diesen Zusammenhang gehört letztlich auch der **NPD-Verbotsantrag**, den die rot-grüne Bundesregierung Ende Januar 2001 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einreichte. Das BVerfG stellte das Verfahren im März 2003 ein, nachdem bekannt geworden war, dass die NPD auch in Führungspositionen mit V-Leuten der *Landesämter für Verfassungsschutz* geradezu durchgesetzt war.

2007: In der Öffentlichkeit wurden Berichte über eine „korruptives Netzwerk“ in Sachsen bekannt. Politiker, Richter und Lokalbeamte sollten eine mafiöse Verbindung mit der sächsischen Unterwelt eingegan-

gen sein. Urheber der Verdächtigungen war das *sächsische LfV*. Die Staatsanwaltschaft stellte alle Vorermittlungen 2008 wegen Haltlosigkeit der Vorwürfe ein. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss konnte, auch wegen der Blockadehaltung der Landesregierung, den „**Sachsen-Sumpf**“ nicht aufklären.

2008: Nach langjährigen Recherchen eröffnete der Sohn des 1977 von der RAF erschossenen Generalbundesanwaltes Siegfried Buback eine Debatte um die Aufklärung der Ermordung seines Vater. Danach soll die einstige RAF-Terroristin **Verena Becker**, die mutmaßlich an der Vorbereitung oder dem Attentat selbst beteiligt gewesen sein soll, bereits seit 1982 mit dem *BfV* zusammengearbeitet haben. Ihre diesbezüglichen Aussagen wurden jedoch nie offiziell in das Gerichtsverfahren eingeführt. Bundesinnenministerium und *BfV* machen hierfür weiterhin ihre Grundsätze des Informantenschutzes sowie Nachteile für die Bundesrepublik geltend.

Bundesnachrichtendienst: Der Auslandsgeheimdienst

1961: Im Herbst 1961 wurde **Heinz Felfe**, Referatsleiter „Gegenspionage Sowjetunion“ in der „*Organisation Gehlen*“ (Org), dem Vorläufer des *Bundesnachrichtendienstes* (BND), verhaftet. Der frühere SS-Sturmchef hatte sich bereits 1949 vom sowjetischen KGB anwerben lassen und war 1951 in die Org eingetreten. Durch das vom KGB gelieferte Spielmaterial stieg Felfe schnell zum Vertrauten Reinhard Gehlens auf. Man schätzt, dass er weit über 15.000 Geheimunterlagen an den KGB weitergab und rund 200 Agenten und V-Leute amerikanischer und deutscher Geheimdienste verriet. 1963 zu 14 Jahren Haft verurteilt, kam er fünf Jahre später im Zuge eines Agentenaustausches wieder frei.

1974: Zwischen 1974 bis 1982 erhielten bundesdeutsche Parteien aus dem *BND-Fond* rund 40 Millionen Mark, um damit ihre Schwesterparteien im Ausland zu unterstützen. Diese **geheimen Geld-Transfers** wurden erst im Jahre 2000 bekannt.

1983: Für seine Beteiligung an der Suche nach den „Seveso-Fässern“ erhielt der BND 1983 „**private Zuwendungen**“. Die 41 Behälter mit Dioxin-verseuchter Erde aus einer Fabrik in Norditalien, in der sich 1976 eine Chemie-Katastrophe ereignet hatte, waren bei der „Entsorgung“ verschwunden. Ende 1985 räumte der damalige Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann (CSU) ein, Auftrag und Bezahlung vermittelt zu haben. Firmen, die für das Verschwinden des Giftmülls mitverantwortlich waren, hatten 350.000 Mark zur Verfügung gestellt, 230.000

gab der BND einige Wochen später wieder zurück, weil die Suche billiger war als erwartet. Im Kontext der Affäre wurde ferner bekannt, dass der BND bereits in früheren Fällen Gelder aus der Wirtschaft erhalten hatte.

1985: Obwohl dem *BND* bereits seit 1985 Hinweise auf die Verstrickung der deutschen Firma Imhausen-Chemie in die Planung und den Bau einer Giftgasfabrik in Rabta/Libyen vorlagen, wurde der Vorgang erst 1989 durch eine Medien-Reportage bekannt. Mehrere beteiligte Manager wurden 1990 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Der **Rabta-Skandal**, der durch die verzögerte Aufklärung des BND zu beträchtlichem politischem Schaden führte, gilt bis heute als einer der eklatantesten Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz.

1991: Nur durch Zufall konnte im Hamburger Hafen ein illegaler Transport von 14 gepanzerten Kettenfahrzeugen sowjetischer Bauart an den israelischen Geheimdienst MOSSAD verhindert werden. Der *BND* hatte die Panzer nach der Wende aus alten Beständen der Nationalen Volksarmee der DDR erhalten. Getarnt als „**landwirtschaftliches Gerät**“ sollten sie dem MOSSAD ohne Wissen offizieller politischer Stellen zu Testzwecken zur Verfügung gestellt werden.

1994: Um seine These über die weltweite Ausbreitung des illegalen Handels mit waffenfähigem Plutonium zu beweisen, startete der *BND* im August des Jahres die „**Operation Hades**“. Soweit ersichtlich, fädelte der Dienst hierzu gemeinsam mit dem Bayerischen Landeskriminalamt ein Scheingeschäft ein, in dessen Verlauf Plutonium (unter Außerachtlassung aller Sicherheitsvorkehrungen) nach Deutschland geschmuggelt wurde, wo die Täter auf dem Münchner Flughafen festgenommen wurden. Als der Vorfall 1995 durch Medienberichte bekannt wurde, setzte der Bundestag einen Untersuchungsausschuss ein, der den BND drei Jahre später erwartungsgemäß von allen Vorwürfen rein wusch. Die Herkunft des Plutoniums konnte nie abschließend geklärt werden. Ergebnislos blieb auch der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags.

1994: Angeblich um eine undichte Stelle im eigenen Apparat zu stopfen, durch die nach dem Plutoniumskandal von 1994 Informationen über die Innereien des Dienstes an die Presse gelangt waren, hatte der *BND* bis 2005 zum einen **Journalisten bespitzelt**, zum anderen die Hilfsdienste von Journalisten in Anspruch genommen. Der Ende 2005 aufgedeckte Skandal war zunächst Gegenstand eines Sachverständigenberichts des ehemaligen Bundesrichters Gerhard Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium und schließlich von 2006 bis 2009 des BND-Untersuchungsausschusses des Bundestags.

2001: Der genannte Untersuchungsausschuss befasste sich auch mit der Rolle von *BND* und *BfV* im Kontext von **Verschleppungen deutscher Bürger durch die CIA** nach den Anschlägen vom 11. September 2001 (Abdel-Halim Khafagy, Murat Kurnaz, Mohammed Zammar, Khaled el-Masri). Dabei ging es u.a. um die Frage, ob deutsche Dienste Informationen über die Betroffenen an die CIA weitergegeben hatten und ab welchem Zeitpunkt insbesondere der *BND* von diesen „extraordinary renditions“ wusste; um die Beteiligung von *BND*- und *BfV*-Mitarbeitern an Vernehmungen in einem syrischen Folter-Gefängnis (Zammar) bzw. in Guantánamo (Kurnaz) sowie um die Einstufung von Kurnaz als „Sicherheitsrisiko“: Bereits 2002 hatten die USA die Freilassung des Guantánamo-Häftlings unter der Voraussetzung angeboten, dass die BRD ihn wieder aufnehme. Die Bundesregierung hatte dies auf Anraten des Bundeskriminalamts und des *BND* bis 2006 verweigert.

2003: Zentrales Thema des *BND*-Untersuchungsausschusses war schließlich auch die **Stationierung zweier *BND*-Agenten in Bagdad während des Irak-Krieges** und die Frage, ob sie Informationen über kriegswichtige Ziele an das US-Militär weitergegeben hatten.

2006: Aus Verärgerung über seinen früheren Arbeitgeber enttarnte sich der Journalist und Autor mehrerer Geheimdienst- und Terrorismusbücher **Wilhelm Dietl** selbst als früherer *BND*-Agent. Von 1982 bis 1993 hatte er für den Dienst gearbeitet und auch danach noch gelegentlich einzelne Aufträge übernommen. Bis heute sehen weder er noch der *BND* einen moralisch-ethischen Konflikt zwischen journalistischer und geheimdienstlicher Arbeit.

Militärischer Abschirmdienst: Der Militärgeheimdienst

1974: Von April bis Juli 1974 dauerte der **Lauschangriff** des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) gegen eine Sekretärin des damaligen Verteidigungsministers Georg Leber (SPD). Der Dienst, der die Sekretärin – zu Unrecht – der Spionage verdächtigte, hatte deren Wohnung ohne Kenntnis des Ministers verwanzt. Diese Überwachung sowie ein weiterer Lauschangriff – gegen ein Büro des Kommunistischen Bundes Westdeutschland 1976 – wurden erst Anfang 1978 bekannt und führten zum Rücktritt Lebers. Zu den Opfern der diversen irregulären Abhöraktionen des MAD gehörten ferner etliche Soldaten, darunter hohe Offiziere, sowie die Zentrale der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung.

1976: Nur durch Zufall fand das Bundeskriminalamt bei der Durchsuchung der Wohnung zweier Mitarbeiter der DDR-Staatssicherheit Hinweise auf deren Quellen im Verteidigungsministerium. Gleich bündelweise hatte das Ehepaar **Lothar und Renate Lutze** Akten aus dem Ministerium geschleppt und über Joachim Wiegel an die Stasi übermitteln lassen. Wie sich später herausstellte, hatte der MAD offenkundig bei der Sicherheitsüberprüfung des Paares geschlampt.

1983: Von der Kölner Kriminalpolizei hatte der MAD die „Information“ erhalten, der Vier-Sterne-General und damalige stellvertretende NATO-Oberbefehlshaber Günther Kießling sei homosexuell und verkehre in entsprechenden Lokalen. Anfang Dezember des Jahres ließ der MAD Verteidigungsminister Manfred Wörner (CDU) ein anderthalbseitiges Dossier zukommen, das den Verdacht bestätigen und die Besorgnis untermauern sollte, der General sei dadurch erpressbar. Die vermeintlichen Beweise veranlassten den Verteidigungsminister, Kießling als Sicherheitsrisiko einzustufen und ihn zum Jahresende vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen. Die **Wörner/Kießling-Affäre** führte zu einer öffentlichen Kontroverse, die erst durch Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) beendet wurde. Er entschied, Kießling ab 1. Februar 1984 wieder in den aktiven Dienst und unmittelbar danach am 26. März 1984 in den ehrenhaften Ruhestand zu versetzen. Bis heute sind die Hintergründe der Affäre nicht vollständig geklärt. Offiziell gilt der damalige MAD-Chef Oberst Joachim Krase, der nach seinem Tod im Jahre 1988 als Stasi-Agent enttarnt wurde, als der eigentliche „Einfädler“ der Affäre.

1987: Nach seinem Einzug in die Verfassungsschutz-Kontrollkommission der Bremer Bürgerschaft begann sich die CIA für die Person und die parlamentarische Arbeit des Grünen-Abgeordneten **Martin Thomas** zu interessieren. Die entsprechenden Informationen besorgte größtenteils der MAD. Als dies zwei Jahre später bekannt wurde, stellte sich heraus, dass der Militärgeheimdienst auch vorher schon in anderen Landtagen **SPD-Abgeordnete überwacht** hatte.

2003: Im Sommer 2003 gaben sich in Bosnien stationierte **Bundeswehrangehörige als Journalisten** aus und „interviewten“ Familienmitglieder von algerischen Staatsangehörigen, die die CIA wegen angeblichen Terrorverdachts nach Guantánamo verschleppt hatte. Als die Medien 2005 die Angelegenheit aufdeckten, dementierte der MAD erwartungsgemäß jegliche Verwicklung. Die Vorfälle sind bislang nicht aufgeklärt.

Unbrauchbar und kontraproduktiv

Für die Abschaffung des Bundesnachrichtendienstes

von Gaby Weber

Niemand hat den BND je geliebt, doch keine der im Bundestag vertretenen Parteien plant seine Abschaffung. Im Gegenteil: Alle hoffen darauf, wenn sie nur endlich mal an den Schalthebeln sitzen, dass er auch ihnen zu Diensten sein könnte, zum Beispiel im Kampf gegen den politischen Gegner.

Ein bisschen Bespitzelung hier, ein wenig Telefonabhören dort – praktischerweise alles auf Steuerkosten. Es kommt ja nie heraus, im Zweifelsfall wird zur Vertuschung die „Nationale Sicherheit“ bemüht. Dabei ging die Rechnung eigentlich nie auf. Keine Regierung war je zufrieden mit dem Dienst. Konrad Adenauer wollte 1962, während der Spiegelaffäre, den BND-Präsidenten Reinhard Gehlen verhaften lassen. Sein Nachfolger warf die Pullacher Verbindungsgruppe aus dem Palais Schaumburg. Ludwig Erhard wörtlich: „Ich will mit diesen Leuten nicht unter einem Dach sitzen“. Willy Brandt ignorierte die „geheim“ gestempelten Berichte, die der Dienst aus der Zeitung abgeschrieben hatte. Helmut Schmidt schimpfte ihn einen „Dilettantenverein“, und Helmut Kohl strafte ihn mit Nichtachtung.

Jetzt soll der Dilettantenverein wieder näher an die politische Macht rücken. Spätestens im Jahr 2012 sollen mehr als die Hälfte der insgesamt 7.000 hauptamtlichen BND-Mitarbeiter ihre Plattfüße unter einen Schreibtisch in der Berliner Chausseestraße strecken. Die Kosten des Neubaus werden mit inzwischen über zwei Milliarden Euro veranschlagt, und niemand scheint sich daran zu stören, nicht mal in Krisenzeiten. Schließlich steht der Umzug in die Hauptstadt für einen Neuanfang.

Um ein Haar wäre es mit der Pullacher Behörde zu Ende gewesen. Nachdem sie jahrzehntelang, im Kalten Krieg, von einem Skandal in den nächsten gestolpert war, fiel am Ende zu allem Unglück auch noch die

Berliner Mauer, und nach und nach flogen die Kundschafter der Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf. Beim BND saßen sie auf Leitungsebene, die Regierungskollegin Gabriele Gast und Alfred Spuhler, während umgekehrt kein einziger BND-Agent die Normannenstraße überhaupt nur betreten hat. „In 40 Jahren Ausspähung der DDR und der Sowjetunion hat der BND keinen Beamten verloren“, so Buchautor Hans Halter, „weil sie einfach keinen hingeschickt haben.“¹ Sie hatten keine Maulwürfe, und ihre Analysen waren dilettantisch. Den Bau der Berliner Mauer hatten sie nicht vorhergesehen, sondern dem Regierenden Bürgermeister am Tag nach dem Mauerbau mitgeteilt, dass an diesem Wochenende „mit keinen besonderen Vorkommen“ zu rechnen sei. Dafür übersahen sie auch den Fall der Mauer.

1990 hätte die Stunde einer Bilanz schlagen können. Und die wäre nicht nur peinlich, sondern lebensbedrohend gewesen, für den BND, nicht für die Republik. In der Vergangenheit hatte der Dienst versagt und für die Zukunft nichts anzubieten. Der Feind war abhanden gekommen und kein anderer in Sicht.

In den neunziger Jahren waren Terroristen, Drogenhändler und sonstige Dunkelmänner noch weitgehend Sache der Strafverfolger. Die Etats der Geheimdienste schrumpften weltweit, Pfründe drohten auf immer verloren zu gehen. Auch konservative Politiker überlegten sich, welche anderen Jobs für die bayerischen Spesenritter in Frage kämen, normale Jobs, mit festen Arbeitszeiten, wo Ausgaben belegt werden müssen, wo Arbeit am Erfolg gemessen und bewertet wird? Die wenigsten Schlapphüte wären den Anforderungen der freien Wirtschaft oder einer normalen Behörde gewachsen gewesen.

War ihre zwielichtige Beteiligung am Plutoniumskandal 1994 ein Versuch, sich ein neues Arbeitsfeld zu erschließen? Die Interna werden dem Parlament und der Öffentlichkeit bis heute vorenthalten, auf jeden Fall misslang der Versuch. Aber dann kam zum Glück der 11. September 2001, um die Sinnkrise zu überwinden. Ab diesem Zeitpunkt hieß es: Kampf dem internationalen Terrorismus mit den selben Methoden, die schon im Kalten Krieg gescheitert waren: unkontrolliertes Verschleudern von Steuermitteln, Bespitzelung breiter Bevölkerungskreise und ein

¹ Halter, H.: Krieg der Gaukler, Göttingen 1993; Alle Zitate in diesem Text sind O-Töne aus einem Radio-Feature der Autorin für den WDR, s. www.wdr5.de/fileadmin/user_upload/Sendungen/Feature_Serie/2008/Manuskripte/081005manNeu_01.pdf

absolutes Fehlen jeglicher Qualitätskontrolle. Die Hintermänner der Anschläge vom 11. September sind bisher nicht dingfest gemacht worden.

Von der Organisation Gehlen zum BND

Der BND wurde 1956 gegründet, an einem Ersten April. Bis dahin hatte er, unter der Führung der CIA, als „Organisation Gehlen“ gearbeitet, benannt nach dem Nazigeneral und Leiter der Abteilung „Fremde Heere Ost“. Zahlreiche „alte Kameraden“ hatte Reinhard Gehlen mitgebracht, also „versorgt“. In Zeiten des Kalten Krieges und des starren Blicks gen Osten reichte ein solider Antikommunismus als Eignungstest. Und es konnte ja niemand nachprüfen, was hinter den hohen Mauern des Pullacher Amtes wirklich geschah. Es arbeitete jahrzehntelang abgeschottet, unkontrolliert, ohne Gesetz. Seine einzige Rechtsgrundlage war ein Kabinettsbeschluss. Erst 1990 wurde der Dienst auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, konnte aber weiter im Dunkeln werkeln. Im Gegensatz zu den USA, wo der „Freedom of Information Act“ auch Geheimdienstunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich macht, hat das deutsche Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Nachrichtendienste von der Offenlegung ausdrücklich ausgenommen.

Durch die Presse geistern immer wieder angebliche Erfolgsmeldungen. Da ist die Rede von der Verhaftung von Terroristen, bei der der BND Hinweise gegeben haben soll. Ein anderes Mal sollen die Pullacher bei der Freilassung von Geiseln mitgewirkt haben. Beweise für die angeblichen Erfolgsmeldungen fehlen, alles bleibt unter dem ominösen Mantel der Geheimhaltung.

Der Geheimschutz verhinderte, dass die Verantwortlichen der Skandale jemals zur Rechenschaft gezogen wurden, niemand musste ins Gefängnis, die Beamtenlaufbahn blieb in geordneten Bahnen. Wenn die Öffentlichkeit Aufklärung und Strafverfolgung forderte, konterte man mit dem „Wohl des Bundes“, das bei Offenlegung in Gefahr sei. Damit kamen sie immer durch, so der Berliner Friedensforscher Otfried Nassauer: „Nur ihre Komplizen, nie die Beamten, gehen manchmal ein kleines Risiko ein, so etwa bei den illegalen Waffenexporten in Krisenregionen“.

Jahrelang bespitzelte der BND Journalisten, vor allem die, die über Geheimdienste recherchierten. Erich Schmidt-Eenboom war wegen seines Buches „Schnüffler ohne Nase“ ins Visier des Pullacher Amtes geraten. Um seinen Quellen auf die Spur zu kommen, ließ ihn der BND drei

Jahre lang observieren, bis zu fünfzehn Beamte waren im Einsatz. Ob dies auch nur noch einen Anflug von Verhältnismäßigkeit hatte, fragte niemand. Als alles herauskam, beauftragte das Parlament den ehemaligen Bundesrichter Gerhard Schäfer mit der Aufklärung. Und dessen Bericht brachte 2006 noch mehr Rechtswidriges ans Tageslicht.²

Es passierte auch nichts, als die New York Times meldete, dass der BND kriegsentscheidende Informationen aus dem Irak an seine amerikanischen Freunde und Gönner geliefert hatte. Dies wurde zwar vom Bundesverwaltungsgericht später als „völkerrechtswidrig“ erklärt, aber kein Agent oder Mitwisser im Bundeskanzleramt und Außenministerium musste den Hut nehmen. Dem Untersuchungsausschuss wurden seitenweise geschwärzte Unterlagen vorgelegt, was ebenfalls später vor Gericht keine Gnade fand.³ Aber außer erneuter Empörung in der Öffentlichkeit geschah nichts. Die Bundesregierung verschanzte sich hinter der Behauptung, der BND sei für die Sicherheit „unverzichtbar“, und die Medien fanden sich damit ab.

Nach jedem Skandal fordern die Politiker schärfere Kontrollen, die „nie greifen“, so Schmidt-Eenboom. Bis heute sind die „operativen Vorgänge“ des Geheimdienstes weder der parlamentarischen Aufsicht noch dem Bundesrechnungshof zugänglich. „Die Öffentlichkeit erfährt meist nur das, was Journalisten herausfinden“, sagt der Bielefelder Professor Christoph Gusy.

Auch die eingesetzten Untersuchungsausschüsse haben dubiose Sachverhalte kaum jemals erhellte. Zum Beispiel die „Plutoniumaffäre“, deren Aufklärung der BND erfolgreich verhindert hat. Im August 1994 war in München ein Lufthansajet mit knapp 400 Gramm Plutonium an Bord gelandet. Polizei und BND feierten die Beschlagnahme als großen Erfolg und Beweis für die Gefahr, dass nach Ende des kalten Krieges ein Handel mit Nuklearwaffen beginnen würde. „Das war kurz vor den bayerischen Landtagswahlen, und auf einen Schlag schien plötzlich bewiesen, dass es Plutoniumsmuggel wirklich gibt und folglich der BND nach dem Ende des Kalten Krieges eine neue Aufgabe hätte“ - so Nassauer. Später stand in der Presse, dass der BND den Plutoniumsmuggel über zwei angeworbene spanische Kleinkriminellen angekurbelt

2 Offene Fassung des Berichts, s. www.spiegel.de/media/0,4906,13063,00.pdf

3 Siehe den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 17.6.2009, Az.: 2 BvE 3/07, www.bundesverfassungsgericht.de

haben soll. Ein Untersuchungsausschuss wurde einberufen. „Ein Stückwerk“, erinnert sich Nassauer, wichtige Unterlagen verschwanden im Panzerschrank des Geheimdienstes.

Der Wegfall der DDR: ein echtes Drama

In den neunziger Jahren betrieb der BND Vorwärtsverteidigung gegen den Legitimitätsverlust. Er zauberte neue Aufgaben aus dem Hut: Drogen, illegale Migration, Geldwäsche und eben Proliferation (siehe Plutoniumskandal). In ihrer Not wollte der Dienst sogar den Mädchenhandel bekämpfen, erinnert sich Hans Halter: „Das hätte ihm natürlich gut gepasst, bis zu den Philippinen fliegen, Spesen machen in den Nachbars ...“

An den „alten Fronten“ habe er versagt, gibt Eric Gujer zu. Der Buchautor⁴ und Redakteur der Neuen Zürcher Zeitung ist Mitglied des von BND-Pensionären ins Leben gerufenen „Gesprächskreises Nachrichtendienste“, „überzeugtes Mitglied“, meint er stolz. Der Dienst habe im Kalten Krieg versagt, die Gefahr durch Hacker nicht vorausgesehen und keine Antwort auf den islamistischen Terrorismus. Das Ende der Sowjetunion und der DDR sei für den BND „ein echtes Drama gewesen. Er war zentral ausgerichtet auf den Ostblock, während die CIA, wie die Franzosen und Briten gemäss ihrer postkolonialen Interessen, ein viel weiteres Spektrum der Aufklärung besessen haben.“

In Ermangelung eines äußeren Feindes begann man in Pullach mit internen Intrigen und verdächtigte sich gegenseitig. Es sei eine Berufskrankheit: die panische Angst vor Unterwanderung, die einfachen Weltbilder und die Gefahr, Politik als Produkt von Konspiration zu sehen. Gujer fordert eine „neue Sicherheitsarchitektur“. Welche Aufgabe der BND in ihr spielen solle? Er nennt den internationalen Terrorismus, die Geldwäsche und den Drogenhandel. Sind dies nicht klassische Aufgaben der Polizei, der die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr obliegt? Gewiss, so Gujer, aber der BND könne weiter im Vorfeld tätig sein.

Längst wildert der BND in polizeilichen Aufgabenfeldern, und das löst, zumindest hinter vorgehaltener Hand, Kritik bei der Polizei aus, die massive finanzielle Einschnitte hinnehmen musste, während die Schlapphüte nach wie vor ungeniert – weil unkontrolliert – aus öffentlichen Töpfen schöpfen. So hat der BND eigene Verbindungsbeamte in

⁴ Gujer, E.: Kampf an neuen Fronten, Frankfurt/M. 2006

deutschen Botschaften platziert, die sich dort, sofern nicht gerade das BKA einen eigenen Mann vor Ort hat, auch um Drogenhandel kümmern sollen. Das Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum GASIM koordiniert den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgern und Geheimdienstlern in Sachen „illegale Migration“. Und auch im Gemeinsamen Terrorabwehr-Zentrum GTAZ sitzt man an einem Tisch. Oder Stammtisch? Zu ihrer Anti-Terror-Datei haben Dienste wie Strafverfolger Zugang, nicht nur der BND auch die Verfassungsschützer. Dass damit das Trennungsverbot zwischen Polizei und Nachrichtendienst de facto aufgehoben und eine Art neue Gestapo errichtet wird, scheint die Politik nicht zu stören. Da die Öffentlichkeit nichts Genaueres erfährt, kann auch niemand den Sinn dieser Unternehmungen in Frage stellen.

Seit die Bundesregierung wieder deutsche Soldaten in die Welt schickt, ist die Rolle der Nachrichtendienste deutlich gewachsen, immer Hand in Hand mit Konzernen wie Siemens. Es war ausgerechnet die rot-grüne Bundesregierung Schröder/Fischer, die die Pullacher aufbretzelte.

Sind Geheimdienste heute noch sinnvoll?

.... oder werden Steuermittel verschwendet, das politische Klima vergiftet und andere Konfliktlösungen erschwert? Wären Informationen nicht billiger und seriöser zu erhalten? Wahrscheinlich, meint Professor Gusy und zitiert den ehemaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann, der nach der Lektüre von BND-Dossiers bemerkte, vielleicht sollte man den Nachrichtendienst besser abschaffen und fünf Abonnements der Neuen Zürcher Zeitung besorgen, da stünde im Wesentlichen dasselbe drin. Diese Diskussion sei sehr alt, werde aber im Haushaltskontrollgremium nicht geführt, so Gusy.

Wer die Spionage grundsätzlich in Frage stellt, muss sich zwei Argumente für ihren Erhalt anhören. Das eine wird oft von ehemaligen DDR-Geheimdienstlern erwähnt und lautet etwa so: Spionage mache die Gegenseite berechenbar und sei damit friedensstiftend. Davon ist Rainer Rupp, alias „Topas“, überzeugt. Der Jahrhundertspion hielt für Markus Wolf 16 Jahre auf oberster Ebene im NATO-Hauptquartier Augen und Ohren offen. Seine Berichte haben, glaubt Rupp, dem Frieden in Europa gedient. Aus ihnen habe der Warschauer Pakt erkennen können, dass das westliche Militärbündnis keinen nuklearen Erstschlag geplant habe.

Doch die Annahme, dass wir den Frieden in Europa einer Handvoll von Spionen verdanken, ist unsinnig. Ausschlaggebend war der politi-

sche Wille, sich in Europa nicht zu bekriegen. Ost und West wollten keinen Krieg und deshalb gab es keinen Krieg. Friedensprozesse sind stets von der Politik geschmiedet worden, auch die Entspannungspolitik, gibt Klaus Eichner zu, einst zuständig für „Aufklärung West“ bei Markus Wolf. „Entscheidend waren die vertrauensbildenden Maßnahmen, die in Helsinki und Stockholm 1986 vereinbart wurden.“ Danach sei es zu einer – für die Geheimdienstler – „sehr absurden Situation gekommen“. Während das MfS die DDR-Kasernen mit allen Mitteln der Aufklärung schützte und jeden verhaftete, der sich mit einer Kamera näherte, garantierten die vertrauensbildenden Maßnahmen der Gegenseite den offiziellen Zugang: „Beobachter der CIA nahmen plötzlich mit ihren Videokameras an unseren Manövern teil, was die Abwehr eigentlich verhindern wollte. Dies war durch politische Prozesse auf einmal Normalität geworden.“ Eine positive Normalität, die durch die Spionage fast gescheitert wäre. 1974 flog der MfS-Kundschafter Günther Guillaume in der unmittelbaren Nähe von Kanzler Willy Brandt auf. Das mühsam aufgebaute Vertrauen zwischen den beiden Staaten war schwer gestört. Brandt musste zurücktreten. Zum Glück war die Entspannungspolitik in Ost und West bereits beschlossene Sache, und Brandts Rücktritt änderte daran nichts.

Tim Weiner, Autor einer Studie über die CIA⁵, kommt zu einem ähnlichen Ergebnis: „Nachdem es der CIA nicht gelungen war, die Sowjetunion mit Agenten zu durchsetzen, baute man Spionage-Satelliten, die aus dem Weltraum heraus die sowjetischen Panzer und Raketen zählten und Truppenbewegungen meldeten. Das ermöglichte eine Waffenkontrolle. Beide Seiten setzten sich an einen Tisch und diskutierten, was sie brauchten, um sich sicher zu fühlen. 30.000 Sprengköpfe? Oder reichen 10.000? Das war ein gesunder Prozess. Und an ihm war weniger die CIA beteiligt, sondern das Weiße Haus, das State Department und die Militärs.“ Die Technologie habe diesen Prozess beschleunigt. Nachdem beide Seiten über Interkontinental-Raketen verfügten, hätte die andere Seite gerade noch dreißig Minuten Zeit zum Zurückschlagen gehabt. Dieser Weg, so Weiner, müsse im Interesse einer Friedenssicherung weiter verfolgt werden. Und das sei die Zuständigkeit der Politik und nicht der CIA. Deren Covert actions seien kontraproduktiv für die Nationale Sicherheit gewesen. Guantánamo und der völkerrechtswidrige

5 Weiner, T.: *Legacy of Ashes. The History of the CIA*, New York 2007, deutsch: *CIA – die ganze Geschichte*, Frankfurt/M. 2008

Angriff auf den Irak habe die USA isoliert. Nicht einmal der „Krieg gegen den Terror“ habe eine positive Bilanz. Eine Million Personen wurden als „Terrorverdächtige“ identifiziert, darunter Abgeordnete, Nonnen und Journalisten, meldete die Bürgerrechtsorganisation ACLU.

Neben der Entspannungspolitik mit dem Osten hatte es in Deutschland zuvor einen zweiten Friedensprozess gegeben: die deutsch-französische Aussöhnung. Für sie steht der Name Konrad Adenauer. Und es waren auch hier Verhandlungen, Verträge, Kontrollen und nicht zuletzt die wirtschaftliche Kooperation, die ihn möglich machten. Nicht der Bundesnachrichtendienst, den Adenauer verachtete.

Das zweite Argument ist die Informationsbeschaffung in der globalisierten Welt. So beschreibt der BND seine Aufgaben auf seiner Homepage mit der Beschaffung von „Informationen über das Ausland, sofern diese von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik sind“. Das hört sich gut an, denn jede Regierung will und soll wissen, was in der Welt vor sich geht. Wobei in einer modernen Gesellschaft sicher nicht nur eingeweihte Politiker Bescheid wissen sollen, sondern alle sozialen und politischen Akteure. Aber die Geschichte hat bewiesen, dass der BND zu keinem Zeitpunkt seiner Existenz jemals auch nur annähernd dazu in der Lage war.

Das Gebot der Stunde: Schafft den BND ab

Eine Regierung braucht keinen Geheimdienst, um informiert zu sein. Ihr stehen nicht nur das Bundespresseamt und die Botschaften zur Verfügung, die die Presse der jeweiligen Länder auswerten. Bekanntlich beziehen die Geheimdienste über 95 Prozent ihrer Informationen aus öffentlichen Quellen. Das Problem beginnt ab dem Zeitpunkt, wo die Nachrichtendienstler diese Informationen verhunzen und mit dem Siegel „Nur für den Dienstgebrauch“ versehen. Denn jede Information ist verlässlicher, je offener sie diskutiert, kritisiert und korrigiert wird. Strategisch wichtige Nachrichten können nur ohne den Geheimschutz erhalten werden, denn der Geheimschutz schützt nur den Tölpel.

Wird eine rationale Debatte über Geheimdienste in Gang kommen? Das ist unwahrscheinlich, angesichts der Mediokrität der politischen Klasse. Tölpel halten sich gerne Tölpel, und es gilt das Motto: „Sie waren bisher zu nichts zu gebrauchen, aber davon brauchen wir in der Zukunft um so mehr“.

Streng geheim: BND-Akte „Eichmann“

Wenn eine historische Thematik in der Bundesrepublik offen sein müsste, dann die des Nationalsozialismus. Kaum einen anderen Zeitraum haben Historiker rund um den Globus so intensiv behandelt. Denn nur wer weiß, warum etwas wie passiert ist, kann eine Wiederholung vermeiden. Doch der gesunde Menschenverstand scheitert an Angela Merkel. Die hat gerade per Sperrerklärung die Akten über den Nazi-Massenmörder Adolf Eichmann bis, mindestens, 2017 für „streng geheim“ erklärt.

Vorgeschichte: Im Mai 2008 hatte mir das Bundeskanzleramt versichert, dass ich alle dortigen Akten zum Thema „Adolf Eichmann und die deutsch-argentinisch-israelische nukleare Zusammenarbeit“ einsehen dürfe. Eine Geheimakte gab es tatsächlich – angelegt nach der Verhaftung Eichmanns 1960, als Adenauer eine Art Krisenstab bildete, weil er Anschuldigungen aus dem Ausland fürchtete, dass in der Bonner Regierung noch viele Altnazis säßen. Leiter des Stabes wurde Staatssekretär Hans Globke, einst Vorgesetzter Eichmanns im Reichsinnenministerium und Mitverfasser eines Kommentars zu den Nürnberger Rassengesetzen. Was an den Unterlagen des Krisenstabes jemals „geheim“ war, ist aus heutiger Sicht unverständlich. Das sah auch das Kanzleramt ein. Es hob den Geheimschutz auf. Aber ich hatte nicht die Akten nach, sondern die vor Eichmanns Verhaftung beantragt. Doch mehr wollte das Kanzleramt nicht haben.

Ich stellte einen Antrag beim BND. Dass der über Unterlagen verfügt, weiß man spätestens seit der Freigabe der einschlägigen CIA-Akte. Darin findet sich ein Vermerk vom März 1958, wonach der BND nicht etwa dem Frankfurter Staatsanwalt, der Haftbefehl gegen den Kriegsverbrecher erlassen hatte, sondern der CIA den Aufenthaltsort Eichmanns in Argentinien und seinen Decknamen mitteilte. Die Antwort aus Pullach lautete: Man habe 4.500 Blatt zu Eichmann in Argentinien sowie zur deutsch-argentinisch-israelischen Zusammenarbeit, sie seien aber so geheim, dass sie nie veröffentlicht würden.

Ich legte Klage ein. Gemäß Bundesarchivgesetz müssen nach 30 Jahren alle Akten automatisch an das Bundesarchiv abgegeben werden. Zunächst schob der BND die Persönlichkeitsrechte seiner Agenten vor: Ein damaliger Spitzel sei noch am Leben und Anfang der achtziger Jahre „reaktiviert“ worden. Dann rechnete man die Anzahl der Blätter auf 3.300 herunter („ein Bürofehler“ – so der BND später gegenüber dem Gericht). Und schließlich behauptete Pullach: Diese Akten stammten vor allem von einem ausländischen Geheimdienst (Mossad) und der wünsche totale Geheimhaltung.

Ganz nach Wunsch des BND schob das Kanzleramt die Sperrerklärung nach. Wenn sich der Mossad über die Freigabe ärgere, könnten deutsche Dienste künftig von sensiblen Informationen ausgeschlossen werden. Dann wäre die Sicherheit der BRD gefährdet. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sei nur „abstrakt“, das Sicherheitsinteresse des Staates aber konkret, so die Merkel-Logik. Dass die CIA ihre Eichmann-Akten komplett freigegeben hat, erwähnt die Bundesregierung nicht. Es reicht das Totschlagsargument der „Nationalen Sicherheit“, und die hängt angeblich vom Mossad ab.

Ob das Verstecken von Nazi-Akten nicht dem Ansehen der Bundesrepublik schaden kann – diese Frage stellte sich Frau Merkel offensichtlich nicht.

(Gaby Weber)

Früchte vom verbotenen Baum

Geheimdienstliche Steuerung von Gerichtsverfahren

Interview mit Undine Weyers und Rainer Elfferding

Eigentlich ist es ihre Sache nicht. Gleichwohl mischen Geheimdienste zuweilen massiv in Ermittlungsverfahren mit. Welche fatalen Konsequenzen damit verbunden sind, darüber sprachen Martin Beck und Heiner Busch mit den Berliner Strafverteidigern Undine Weyers und Rainer Elfferding.

Was ist eigentlich so schlimm daran, dass ein Geheimdienst bei einem Ermittlungsverfahren der Polizei mitwirkt?

Rainer Elfferding: Problematisch ist es deshalb, weil die Methoden, mit denen Geheimdienste arbeiten, nicht mit den Methoden zusammenpassen, mit denen Polizei und Justiz eigentlich arbeiten sollten. Geheimdienste sind auf zwei verschiedenen Ebenen aktiv: Sie sammeln Information und werten sie aus; sie sind aber auch operativ tätig, d.h. sie steuern bestimmte Sachverhalte und Vorgänge – und manipulieren sie bei Bedarf.

Die Polizei – ich müsste jetzt eigentlich immer in der Vergangenheitsform reden, weil sich hier inzwischen einiges geändert hat – ist daran gebunden, jeden Ermittlungsschritt zu dokumentieren und darüber zu informieren. Über die Polizei gehen diese Informationen an die Staatsanwaltschaft, die sie dann vollständig an das Gericht weiterleiten muss. Am Ende der Kette stehen dann die Anwälte, die ein Akteneinsichtsrecht haben. Die Ermittlungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft, dürfen nichts verheimlichen. Alle Ermittlungsschritte müssen nachvollziehbar sein. Wird das eingehalten, werden damit die Möglichkeiten zur Manipulation wenn auch nicht völlig aufgehoben so doch jedenfalls eingeschränkt.

Undine Weyers: Ganz anders sieht es bei einem Geheimdienst aus, für den dies alles nicht gilt. Insofern kann die Art und Weise, wie er bei Ermittlungen eingreift, nicht überprüft werden. Man findet zwar unter

Umständen in den Akten irgendwelche Anhaltspunkte für die Mitwirkung von Geheimdiensten, aber man kann sie nicht überprüfen. Geheimdienste berufen sich auf den Quellenschutz und das Vertrauensverhältnis gegenüber denjenigen, die ihnen Informationen liefern. Insofern sind entsprechende Akten mit Sperrvermerken versehen und werden nicht in ein Verfahren eingeführt. Zeugen, die man zu einer möglichen Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz oder geheimdienstlichen Informationen befragen will, verstecken sich hinter eingeschränkten Aussagegenehmigungen. Mit anderen Worten: Auch wenn sich in den Akten oft Hinweise auf eine Beteiligung von Geheimdiensten bei polizeilichen Ermittlungen finden lassen und es Indizien dafür gibt, dass sie Informationen und Bewertungen weitergeben und Einfluss auf die polizeilichen Ermittlungen nehmen, ist aufgrund der Geheimhaltung nicht überprüfbar, welcher Austausch konkret stattgefunden hat. Aufgabe von Gerichten ist es eigentlich, zu überprüfen, was gegen eine Person ermittelt worden ist – sobald Geheimdienste dabei mitmischen, ist das nicht mehr möglich.

Rainer Elfferding: In Reinkultur kennen wir die Problematik vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA). In der 1939 errichteten Nazi-Behörde waren organisatorisch Polizei und Geheimdienste vollständig miteinander verschmolzen. Es gab keine Trennung mehr. Die Geheimdienste haben mit polizeilichen Mitteln gearbeitet und die Polizei mit geheimdienstlichen Methoden. Beide waren dementsprechend nicht mehr kontrollierbar. Die Alliierten haben deshalb in dem sogenannten Polizeibrief vom 14. April 1949 eine Trennung von Polizei und Geheimdienst gefordert. Darin heißt es unter Punkt 2: „Der Bundesregierung wird ... gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnisse haben!“ Der Brief liest sich wenig spektakulär, er hat es aber in sich: Die Geheimdienste, so die Alliierten, sollen keine Exekutivbefugnisse haben, also niemanden verhaften und offiziell keine Wohnungen durchsuchen dürfen und dergleichen mehr. Auch wenn es dort nicht explizit steht, wurde der Polizeibrief immer so ausgelegt, dass er im Umkehrschluss ausschließt, dass die Polizei geheimdienstliche Mittel einsetzen darf. Es ging den Alliierten darum, nach der Zerschlagung des RSHA eine Wiederherstellung vergleichbarer Strukturen zu verhindern. Es sollte eine strikte Trennung geben zwischen Geheimdiensten und Polizei.

Im Ergebnis waren deshalb Erkenntnisse der Dienste, die mit nachrichtendienstlichen Methoden gewonnen worden waren, nicht gerichtsverwertbar. Das heißt aber nicht, dass auf solche Informationen verzichtet wurde. Von einer geheimdienstlichen Mitwirkung beim Strafprozess merkt man immer dann etwas, wenn in den Polizeiakten die berühmte Formulierung „dienstlich wurde bekannt“ auftaucht. Offiziell wird diese Zusammenarbeit damit gerechtfertigt, dass die Polizei solche Informationen lediglich benutzt, um von dort aus weiter zu ermitteln. Was sie dann herausgefunden hat, durfte dann wiederum im Gerichtsverfahren verwertet werden. Die Theorie der „Früchte des verbotenen Baums“, die im angelsächsischen Rechtskreis gilt, gilt bei uns nicht. Geheimdienste konnten schon immer mit bestimmten Informationen Strafverfahren steuern, auch wenn die Informationen selbst nicht gerichtsverwertbar waren.

In den Anfängen der BRD konnte man sich im Großen und Ganzen darauf verlassen, dass im strafprozessualen Sinne illegal erworbene Informationen nicht direkt für eine Verurteilung verwertet wurden. Inzwischen ist das nicht mehr so. Bestes Beispiel ist das BKA-Gesetz. Jetzt ist es so, dass nicht nur die Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei nicht mehr existiert, sondern inzwischen übernimmt die Polizei immer mehr geheimdienstliche Arbeits- und Verhaltensweisen. Zum Beispiel tragen heute Polizeizeugen Nummern und treten nur noch anonymisiert vor Gericht auf. An sich hat im Strafprozess jeder Angeklagte das Recht, zu wissen, wer vor ihm als Zeuge steht. Nur so ist gewährleistet, dass man gegebenenfalls die Glaubwürdigkeit des Zeugen überprüfen kann. Diese Möglichkeit wird zunehmend genommen. Gleiches gilt bei V-Leuten und Polizeispitzeln. Inzwischen tauchen sie gar nicht mehr vor einem Richter auf, sondern es wird lediglich der V-Mann-Führer vernommen. Natürlich versichert der, dass der V-Mann völlig glaubwürdig ist.

Der Fall Schmücker war das wohl längste Gerichtsverfahren in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte. Was machte dieses Verfahren zu einem solchen „Ausnahmefall“? In welchem Ausmaß mischten Geheimdienste mit?

Rainer Elfferding: Als wir Ende 1974 die ersten Akten in diesem Verfahren bekamen, haben wir uns gewundert, dass darin sechs Schreiben des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz zu finden waren. Das war äußerst ungewöhnlich, bis zu diesem Zeitpunkt waren eigentlich nie solche Schreiben in Akten aufgetaucht. Wir wurden folgerichtig miss-

trauisch. Auch wenn wir nicht wussten, was damit bezweckt werden sollte, war uns klar, dass der Verfassungsschutz nicht ohne Grund erstmalig solche Informationen preisgab. Es war klar, da muss etwas faul sein. Heute wissen wir, dass bereits ganz am Anfang der Ermittlungen im Fall Schmücker der Verfassungsschutz unter Mitwirkung von Polizeibehörden einen Verkehrsunfall vorgetäuscht hat. Landpolizisten sollten im Kofferraum eines angeblich verunglückten Fahrzeugs Spuren – Waffen, Überfallpläne, Fingerabdrücke usw. – finden.

Der Verfassungsschutz hat mithilfe einiger Leuten beim Staatsschutz der Berliner Polizei und der damit befassten Staatsanwälte das gesamte Verfahren gesteuert. Innerhalb der Sonderkommission Schmücker gab es eine Gruppe von Beamten, die abgeschottet von den anderen gearbeitet hat. Der Verfassungsschutz hat diese Leute auf eine Spur gesetzt. Auf den ersten 70 Seiten der Akten kann man sehen, wie bestimmte Spuren unterdrückt und von bestimmten Spuren abgelenkt wurde. Das betrifft z.B. einen Zettel und einen Brief, der bei dem schwerverletzten Schmücker gefunden wurde. Beide sind verschwunden. Es betrifft die Äußerung einer Zeugin, die am Nachmittag des Tattags mitgehört hat, dass Schmücker ein Telefonat mit den Worten beendet habe „Na, wir sehen uns gleich“. Diese Frau ist nie offiziell vernommen worden. Jahre später haben wir herausgefunden, dass Schmücker an diesem Tag zweimal beim Berliner Landesamt für Verfassungsschutz angerufen hat.

Undine Weyers: Das Schmücker-Verfahren ist der Prototyp für ein geheimdienstlich angelegtes Verfahren, bei dem den Gerichten jeweils nur das präsentiert wurde, was den Hintermännern genehm war: Erst fünf Jahre nach Prozessbeginn kam im Schmücker-Verfahren ans Tageslicht, dass bereits in den ersten Wochen der Ermittlungen in der dafür eingerichteten Sonderkommission ständig der Verfassungsschutz in Gestalt des „V-Mann-Führers“ Grünhagen am Tisch saß und dort nicht nur mit Informationen steuernd eingriff, sondern grundsätzlich mit Informationen geheimdienstlich, d.h. hochgradig selektiv verfuhr. Erst zehn Jahre später wurde bekannt, dass der Verfassungsschutz über eben diesen Anti-Terrorismus-Experten Grünhagen unmittelbar nach der Tat die Tatwaffe aus dem Verkehr gezogen hatte und versteckt hielt. Erst in diesem Zusammenhang wurde Ende der 1980er Jahre dann auch bekannt, dass der V-Mann Schmücker praktisch unter Observation stand, als er erschossen wurde. Zu diesem Zeitpunkt kam auch an die Öffentlichkeit, dass Anwälte abgehört und Spitzel in Anwaltskanzleien platziert wurden.

Was folgte praktisch aus dieser heimlichen Verfahrensführung durch den Verfassungsschutz für die Verteidigung? Mussten Sie nicht gegen das Primat des Geheimdienstes erst eine seriöse Ermittlungsarbeit einfordern und juristisch einklagen?

Rainer Elfferding: Von Anfang an gab es eine Menge Merkwürdigkeiten in diesem Fall – in den Akten, wie in der Verhandlung selbst. Um Licht ins Dunkel zu bringen, mussten Beamte vernommen und weitere Akten beigezogen werden. In der Strafprozessordnung gibt es allerdings sogenannte Sperrvorschriften. Der § 96 StPO erlaubt Behörden, Akten vorzuenthalten, wenn „das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde“. Solche Sperrerklärungen wurden uns ständig entgegen gehalten. Der einzige Weg, den man da beschreiten kann, ist dagegen vor dem Verwaltungsgericht zu klagen. Das haben wir bestimmt 25- bis 30-mal getan, wobei wir am Anfang vor dem Problem standen, dass sich kein Gericht dafür zuständig erklärte.

Hatten wir Erfolg, ergaben sich aus dem eingeklagten Aktenmaterial oder der dann doch noch erfolgten Vernehmung von Beamten jedes Mal neue Erkenntnisse, die dann in der Regel wieder sehr schnell zum § 96 führten oder § 54 StPO, der die Aussageverweigerung für Beamten und andere Personen des öffentlichen Dienstes regelt.

Frau Weyers, Sie haben nicht nur im letzten Durchgang des Schmücker-Verfahrens verteidigt, sondern waren anwaltlich auch im sogenannten Berliner mg-Prozess tätig.¹ Gab es in diesem Verfahren auch Hinweise auf eine Einflussnahme des Verfassungsschutzes?

Undine Weyers: Parallelakten, Aussagebeschränkungen, vorenthaltene Akten und Ermittlungsthesen, die vom Verfassungsschutz übernommen wurden – das alles findet man auch im mg-Verfahren. Nicht ganz so deutlich wie im Fall Schmücker, aber man findet es. Wobei das nicht nur die Geheimdienste betrifft. Durch Zufall wurde der Verteidigung ein Aktenvermerk bekannt, der beweist, dass beim BKA Parallelakten geführt werden. In der Hauptverhandlung dazu befragt, bekannte ein BKA-Beamter offen, dieser Sachstandsbericht sei weder für das Gericht noch

¹ Wegen versuchter Brandstiftung und Mitgliedschaft in der militanten Gruppe verurteilte das Berliner Kammergericht am 16. Oktober 2009 drei Berliner zu Haftstrafen von drei bzw. dreieinhalb Jahren, s. taz v. 17.10.2009.

für die Verteidigung bestimmt gewesen. Der Senat hat eine weitere Aufklärung abgelehnt, die Bundesanwaltschaft von einem Versehen gesprochen. Dabei hatte es der Vermerk in sich: Aus ihm ergibt sich, dass das BKA selbst Beiträge in der so genannten Militanzdebatte geschrieben hat, die von der militanten Gruppe angeregt worden war. Den Schluss aus diesem Vorfall zu ziehen, dass wir bis heute nicht wissen, was beim BKA in den Akten steht, halte ich für legitim.

Kann man daraus auch folgern, dass das, was im Schmücker-Verfahren zum großen Eklat geführt hat, heute zur Normalität geworden ist?

Undine Weyers: Ja, wir haben es mit einer Vergeheimdienstlichung der Polizeiarbeit zu tun, die sich bis in den Gerichtssaal auswirkt: Codierung von Beamten, eingeschränkte Aussagegenehmigungen, die alles, was die interne Polizeiarbeit betrifft, umfasst, z.B. die Frage, wie es zu einer Festnahme kam. Auch das BKA-Gesetz spricht eine eindeutige Sprache.

Welchen Einfluss hat der Verfassungsschutz auf die Ermittlungen gegen die militante Gruppe genommen?

Undine Weyers: Im sogenannten mg-Strukturverfahren wurden 2001 Ermittlungen gegen drei Personen nach einem Hinweis des Bundesamtes für Verfassungsschutz eingeleitet. Nur zwei Monate, nachdem die mg durch Drohschreiben und einen Anschlag öffentlich erstmals in Erscheinung getreten war, erklärte der Verfassungsschutz der Bundesanwaltschaft, ihr seien die Mitglieder der Gruppe bekannt. Das BKA nahm daraufhin die Ermittlungen auf.

Die Wohnungen und Arbeitsstellen der Beschuldigten wurden Tag und Nacht gefilmt, Telefone abgehört, Autos verwandt und mit Peilsendern versehen. Alle Banktransaktionen wurden kontrolliert. Die drei wurden auf Schritt und Tritt von Zivilpolizisten verfolgt. Der Verfassungsschutz führte einen Teil der technischen Überwachung durch und stellte einzelne Ergebnisse, etwa die Auswertungen von Überwachungskameras, dem BKA in „Amtshilfe“ zur Verfügung. Nach zwei Jahren Totalüberwachung wurde in einem Aktenvermerk des BKA ein erstes Ergebnis notiert: Die Ermittlungen haben zu keinerlei brauchbaren Erkenntnissen geführt. Das Verfahren wurde jedoch nicht eingestellt, sondern auf weitere Personen ausgeweitet. Nach vier weiteren Jahren wurden im Mai 2007 die Wohnungen und Arbeitsstellen der drei Verdächtigen durchsucht. Die Begründung: Bisherige verdeckte Maßnahmen hätten keine Beweise erbracht. Aber auch die beschlagnahmten Computer,

Tagebücher, Werkzeugkisten, die Fingerabdrücke und DNA erbrachten nichts dergleichen. Am 22. September 2008, nach sieben Jahren, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, denn: Der Anfangsverdacht konnte nicht erhärtet werden. Der Anfangsverdacht? Das waren die „dienstlichen Erkenntnisse“ des Verfassungsschutzes.

In unserem Verfahren haben wir einen BKA-Beamten gehört, der relativ spät in die Ermittlungsgruppe in Sachen militante Gruppe kam. Uns hat interessiert, was ihm bei seinem Einstieg in die Ermittlungsgruppe über den Stand der Ermittlungen gesagt wurde. In der Vernehmung hat er nur abgewunken, ihm sei gleich mitgeteilt worden, dass die drei nichts damit zu tun hätten. Das BKA wusste also schon sehr früh, dass die vom Verfassungsschutz Beschuldigten nichts mit der mg zu tun hatten, hat aber das Verfahren nicht eingestellt.

Nachdem die eine „Spur“ sich als falsch erwiesen hat, hat das BKA einen neuen Ansatz verfolgt, wobei unklar ist, ob es selbst darauf gekommen ist oder ob hier auch der Verfassungsschutz seine Hände mit im Spiel hatte. Das BKA nahm spätestens ab Sommer 2006 zielgerichtet das Umfeld der Zeitschrift radikal ins Visier. In der Hoffnung, dass sie darüber an die mg herankommen. Sie sind also unter falscher Fahne gesegelt. Als unsere Mandanten festgenommen wurden, nachdem sie bei einem Anschlag auf Bundeswehrfahrzeuge in Brandenburg an der Havel beobachtet worden sein sollen, gab es dann plötzlich eine ganze Reihe von Behördenzeugnissen des Verfassungsschutzes, in denen die Einbindung unserer Mandanten in diverse politische Gruppe festgestellt wurde, aber auch, dass nach Angaben einer „nachrichtenehrlichen Quelle“ unsere Mandanten Mitglieder der mg seien. Diese Information schaffte es dann auch in die Anklageschrift. Später stellte sich heraus, dass die Quelle diese „Information“ nur vom Hörensagen hatte. Mit anderen Worten: Die Bundesanwaltschaft stützte ihre Anklage auf zufällig Aufgeschnapptes, auf Gerede.

Trotz der umfangreichen Geständnisse im Prozess gegen die „Sauerland-Gruppe“ bleiben viele Fragen offen. Unklar ist zum Beispiel die Verwicklung der Geheimdienste. Sie scheinen in hohem Maße operativ beteiligt gewesen zu sein.

Rainer Elfferding: Der Schmücker-Prozess hat gezeigt, dass es das gibt, und ich gehe davon aus, dass Geheimdienste weiterhin in hohem Maße operativ in solchen Verfahren aktiv sind. Aber es ist schwer, das nachzuweisen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang an etwas anderes

erinnern: Momentan wird ja über die Verfassungsschutzakte über Verena Becker diskutiert. In diesem Zusammenhang habe ich neulich in einem Kommentar gelesen, es könne ja nicht ernsthaft sein, dass der Verfassungsschutz eine Mörderin deckt. Es gab einmal einen Gerhard Müller. Er wurde zusammen mit Ulrike Meinhof verhaftet und ist in Stammheim dann als Kronzeuge gegen die RAF aufgetreten. Bei seiner Verhaftung hat er einen Polizisten erschossen. Soviel nur dazu.

Der Schmücker-Prozess

Im Juni 1974 wird Ulrich Schmücker in Berlin erschossen. Kurz zuvor war der Student als Verfassungsschutz-Spitzel enttarnt worden, der als Lockvogel in der linken Szene, speziell gegen die damalige „Bewegung 2. Juni“ eingesetzt ist. Zur Hinrichtung Schmückers bekennen sich ein „Kommando Schwarzer Juni“ der „Bewegung 2. Juni“.

Sechs Verdächtige werden festgenommen. Einer, der Kronzeuge Jürgen Bodeux, legt ein Geständnis ab. Der erste Prozess endet mit „Lebenslang“ für die Hauptangeklagte Ilse Schwipper. Danach folgen Revision, Prozess, Revision ... Seit 1976 wurde vor vier verschiedenen Strafkammern des Berliner Landgerichts und in unzähligen Verfahren durch sämtliche verwaltungsgerichtliche Instanzen in dieser Sache gerungen.

1991 wird das eigentliche Verfahren eingestellt. Der Mord ist nicht aufzuklären. Nebenverfahren um Spitzelpensionen bzw. deren Rückzahlung und andere Verfahren laufen noch jahrelang weiter.

In der Einstellungsbegründung nach 16 Jahren stellte die Richterin fest, dass die Angeklagten zu reinen Objekten staatlicher Gewalt geworden seien. Bereits 1987 hatte Rechtsanwalt Rainer Elfferding darauf hingewiesen, dass sich diese Art der Desinformation und Ermittlungstätigkeit schon angedeutet habe durch das, „was in den ersten Monaten der Ermittlungstätigkeit alles nicht ermittelt worden ist, was nicht aktenkundig gemacht worden ist und was ‚verschwunden‘ ist ...“ (in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 28 (3/1987), S. 31-65).

Wer wird Verfassungsfeind?

Zur „freien“ Deutungshoheit der Verfassungsschutzämter

von Ron Steinke

Das Ritual der jährlichen Verfassungsschutzberichte, die festhalten, welche Bewegung, Organisation oder Partei gerade als „verfassungsfeindlich“ einzuschätzen sei, verleiht der Meinung des jeweiligen Innenministeriums einen Anschein rechtlicher Objektivität. Für alles Weitere sorgen die Reaktionen: Viele orientieren sich völlig unkritisch am Inhalt der Berichte.

Trüge der Inlandsgeheimdienst in Deutschland einen sachlicheren Namen als „Verfassungsschutz“, wir wären wohl um eine Verwirrung ärmer. Zur Arbeit der 17 Verfassungsschutzämter, von denen eines beim Bundes- und ein weiteres bei jedem Landesinnenministerium angesiedelt ist, gehört es, Erkenntnisse über bestimmte politische „Bestrebungen“ im Inland zu sammeln. Der Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ jedoch, um den herum die Dienste ihre jährlichen politischen Berichte¹ aufbauen, stellt JuristInnen, die versuchen, ihn für einen Moment ernst zu nehmen, schlicht vor ein Rätsel.

Die meisten Bestimmungen des Grundgesetzes können die Parteien im Bundestag mit Zweidrittelmehrheit ihren aktuellen Vorhaben anpassen, die wenigsten sind für die Ewigkeit, vieles in der Verfassung sieht heute anders aus als noch vor zwanzig Jahren – und natürlich darf nicht nur im Parlament über weitere Änderungen diskutiert werden. Einhalten muss man das Strafgesetzbuch. Darin, sich eine bessere Verfassung zu wünschen, ist jeder frei.

Grund zur Kritik an der geltenden Verfassung findet sich auch für DemokratInnen reichlich: Wo das „Brief- und Fernmeldegeheimnis“ im

¹ Berichte des Bundesamts unter: www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/verfassungsschutzbericht. Entsprechende Webseiten führen auch die Landesämter.

Titel steht (Art. 10 GG), beschäftigt sich heute die halbe Vorschrift mit heimlicher Überwachung zum „Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“; wo „Unverletzlichkeit der Wohnung“ angekündigt wird (Art. 13 GG), folgen in der aktuellen Fassung des Grundgesetzes ganze vier Absätze, die den heimlichen Lauschangriff ausbuchstabieren; und wo es ursprünglich hieß: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 16a GG), füllt die wenig verschämte juristische Ausbebelung dieses klaren Satzes seit 1993 die ganze folgende Seite der Taschenbuchausgabe.

Politikum „Die Linke“

Für „verfassungsfeindlich“ gibt es daher genauso wenig eine allgemeingültige Definition wie für „extremistisch“, was sich bereits am regelmäßigen Streit darüber zeigt, ob denn die Partei „Die Linke“ als „extremistisch“ beobachtet werden müsse. Der derzeitige Verfassungsschutzpräsident Heinz Fromm (SPD) meint eher nein. Sein Vorgesetzter, Wolfgang Schäuble (CDU), meint ja. Die Frage, wer „Recht“ hat, ist vielleicht durch einen Blick ins Parteibuch zu beantworten, nicht aber durch den ins Gesetzbuch und schon gar nicht durch den ins Grundgesetz. Dort findet sich zwar der Terminus der „Verfassungswidrigkeit“, über den das Bundesverfassungsgericht in einem Parteienverbotsverfahren entscheidet. „Verfassungsfeindlichkeit“ ist dagegen ein bürokratischer Arbeitsbegriff der Inlandsgeheimdienste und der sie führenden Innenministerien – wie dieses Etikett verteilt wird, bleibt deren Ansichtssache. Was nach einem „objektiven“ rechtlichen Verdikt klingt, ist nichts als irreführend.

Gegen politische „Bestrebungen“, die die Innenministerien für gefährlich halten, hat das Bundesverfassungsgericht 1975 eine „geistige Auseinandersetzung“ (von oben, möchte man hinzufügen) erlaubt. Die jährlichen Verfassungsschutzberichte, eine deutsche Besonderheit, sind das Instrument dazu. Ihr sonderbarer Ansatz zu einer *top-down*-Demokratie führte Renate Künast im Jahr 1998 zu dem Fazit: „Verfassungsschutzbehörden und Demokratie sind unvereinbar.“² Immerhin

2 Künast, R.: Wie der Verfassungsschutz an „Roten Socken“ strickt, in: Grundrechte-Report 1998, Reinbek 1998, S. 291-295 (294)

stellte das Gericht 1975 aber klar, dass es sich bei den Berichten nur um „Werturteile“ handeln könne.³

Tatsächlich erfährt man in den Verfassungsschutzberichten mehr über die wechselnden politischen Ansichten der amtlichen AutorInnen als über die Beobachteten selbst: Anfang der 90er Jahre erteilte der damalige konservative Innensenator Berlins, Dieter Heckelmann, dem Berliner Inlandsgeheimdienst den Auftrag, einen Bericht über die „Verfassungsfeindlichkeit“ eines neuen politischen Konkurrenten, der damaligen PDS, zu verfassen. (Wenig später wurde Heckelmann im Zuge der Mykonos-Affäre die Zuständigkeit für den Verfassungsschutz entzogen.)

Im November 1994 konnte das Amt, wenig überraschend, Vollzug melden: Die PDS biete „Anhaltspunkte für den Verdacht“ verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Die Partei befinde sich zwar „noch in einem gewaltfreien Stadium“, heißt es in dem Bericht, und „wann mit gewaltvollen Aktionen zu rechnen ist, lässt sich ohne den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht vorhersagen“. Deshalb begnügte sich der Bericht einstweilen mit einer Auseinandersetzung mit zeitungsbekannten Positionen der Partei wie etwa der Forderung nach einer Absenkung des Wahlalters. „Die Gefahr, nicht gefestigte Jugendliche mit coolen Sprüchen zu treffen, die aus Trotz PDS wählen, um ihre bürgerlichen Eltern zu kränken, ist groß“, schrieben die BeamtenInnen im Hinblick darauf. Gemeinsam mit der SPD stellt die inzwischen in „Die Linke“ umbenannte PDS seit 2002 die Landesregierung in Berlin. Keine fünf Jahre zuvor hatte der letzte CDU-Innensenator verkündet, es bestehe „kein Zweifel“ an ihrer „Verfassungsfeindlichkeit“.⁴

Andernorts wird die Partei unterdessen weiterhin in Verfassungsschutzberichten geführt. Würde man eine Landkarte davon zeichnen, so wäre darin allerdings weniger über die regional unterschiedliche Radikalität der Partei als vielmehr über die politische Besetzung der jeweiligen Innenministerien zu erfahren: Als „linksextremistisch“ oder „linksextremistisch beeinflusst“ wird „Die Linke“ heute noch in den vier unionsgeführten, westdeutschen Ländern Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern rubriziert, sowie – nachdem Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble 2008 ein Machtwort sprach – weiterhin vom Bundesamt für Verfassungsschutz.

3 Bundesverfassungsgericht: Entscheidungen (BVerfGE), Bd. 39, S. 334

4 vgl. Künast a.a.O. (Fn. 2)

VVN-BdA: Der kurze Weg zur „Staatsfeindlichkeit“

Zu den Gruppen, denen Verfassungsschutzämter in jüngerer Zeit das Etikett der „Verfassungsfeindlichkeit“ aufklebten, zählt daneben etwa die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA). Die verfassungsschutzamtliche Abstempelung dieser Organisation, in der sich Überlebende von NS-Konzentrationslagern gemeinsam mit jungen Antifa-AktivistInnen engagieren, reicht gewissermaßen historisch zurück: „Hauptargument ist die zahlreiche Mitgliedschaft von Kommunisten“, fasst Eckart Spoo zusammen, „die jedoch kein geheimdienstlich zu enthüllendes Geheimnis ist, sondern sich einfach daraus ergibt, dass Kommunisten zahlreicher als jede andere politische Gruppe vom Nazi-Regime verfolgt wurden.“⁵

Im jüngsten Bericht des bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz werden, um die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Vereinigung zu illustrieren, vor allem die freundlichen Beziehungen der VVN-BdA zur Partei „Die Linke“ herausgestellt. Als härtesten Beweis für die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Vereinigung bereitet der bayerische Bericht daneben eine Aussage des derzeitigen Ko-Vorsitzenden, Heinrich Fink, auf: „In einem in der Wochenendausgabe der Tageszeitung ‚junge Welt‘ (jW) vom 8./9. Dezember 2007 veröffentlichten Interview ... lieferte der ehemalige SED-Funktionär Prof. Dr. Heinrich Fink wiederum Belege für die staats- und verfassungsfeindliche Grundposition seines Verbands, indem er den Beschluss der Innenministerkonferenz in Berlin, extremistische Stiftungen und Vereine über das Steuerrecht von staatlichen Geldern abzuschneiden, als Schritt in die falsche Richtung bezeichnete.“⁶

Der Bericht erwähnt nicht, dass sich die VVN-BdA dafür einsetzt, die Innenminister zu einem erneuten NPD-Verbotsverfahren zu bewegen. Dass die Vereinigung die stattdessen von den Innenministerien präferierte, „fiskalische“ Strategie kritisiert, führt das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz schlicht als Beleg für ihre „Staatsfeindlichkeit“ an.

5 Spoo, E.: Staatliche Einschüchterung, in: Grundrechte-Report 2003, Reinbek 2003, S. 147-152 (149); s.a. ders.: Ist Kritik am Kapitalismus verfassungsfeindlich?, in: Grundrechte-Report 2006, Frankfurt/M. 2006, S. 163-167

6 Bayerisches Staatsministerium des Innern (Hg.): Verfassungsschutzbericht 1999, S.183, www.verfassungsschutz.bayern.de/imperia/md/content/lfv_internet/service/druckfassung_juni_2009.pdf

Demokratiegefährdende JungdemokratInnen

Ein weiteres Beispiel: Die „JungdemokratInnen/Junge Linke“ (JD/JL), deren westdeutscher Teil in den 60ern der FDP nahestand, tauchte 1999 erstmals überraschend im Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Slogan: „Demokratie schützen!“) auf.⁷ Von umstürzlerischen Aktivitäten wird dort zwar nichts berichtet. Nachdem der Text zunächst ein paar politische Labels sehr bunt durcheinander wirft („antideutsch“, „marxistisch-leninistisch“ oder „anarchisch-libertär?“), wartet er aber doch noch mit einer Kurzbegründung dafür auf, weshalb die Demokratie vor dieser Gruppe geschützt werden müsse, die sich perfider Weise „JungdemokratInnen“ nennt und als „radikaldemokratisch“ bezeichnet. „Schwerpunktmäßig fordern die JD/JL u.a. die Abschaffung der Wehrpflicht und der Bundeswehr und die Legalisierung von Drogen. Daneben engagieren sie sich im Rahmen der ‚Anti-EXPO-Arbeit‘ sowie bei der von Linksextremisten unterstützten Kampagne ‚Kein Mensch ist illegal!‘“

Im Folgejahr verschwand die JD/JL zwar wieder aus dem Verfassungsschutzbericht des Bundes.⁸ Dass der Verband seit Jahrzehnten staatliche Zuschüsse zu Bildungsmaßnahmen erhält, gleichzeitig aber vorübergehend als „verfassungsfeindlich“ bezeichnet wurde, zeigt allerdings nicht nur, wie isoliert die Innenministerien gelegentlich mit ihrer Meinung dastehen. Es verdeutlicht auch die Gefahr, die von einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht ausgeht.

Reaktionen von Behörden und Medien

Wenigstens sachlich begründet müsse die Einschätzung als „verfassungsfeindlich“ sein, mahnte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2005 – und brachte sein Unbehagen darüber zum Ausdruck, dass die Exekutive zwar kein Recht hat, bloße Meinungen zu sanktionieren, dass

7 Bundesministerium des Innern (Hg.), Verfassungsschutzbericht 1999, S. 128-130, <http://starweb.hessen.de/cache/bund/verfassungsschutzbericht1999.pdf>

8 Hessen und Baden-Württemberg haben seither versucht, die JD/JL in die Rubrik „links-extremistische Strukturen“ aufzunehmen. Zu den Bemühungen der JD/JL, gerichtlich hiergegen vorzugehen: Kauß, U.: Und schon bist Du ein Verfassungsfeind, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 78 (2/2004), S. 40-47; ders.: Verfassungsschutzberichte: Hoheitliche Verruferklärungen, in: Grundrechte-Report 2009, Frankfurt/M. 2009, S. 181-184

aber die Einstufung im Verfassungsschutzbericht praktisch dennoch wie eine „mittelbar belastende negative Sanktion“ wirkt.⁹

Für die Bundesregierung ist die Sache nämlich klar: Bei „wiederholter Nennung“ eines Trägers, Vereins oder Verbandes im Verfassungsschutzbericht sei eine finanzielle Unterstützung durch den Bund „nicht möglich“. So steht es in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ im Jahr 2008 (die Feder führte passenderweise das Bundesinnenministerium).¹⁰ Schon bevor es soweit ist, setzen die Publikationen der Verfassungsschutzämter andere staatliche Behörden unter Zugzwang. Der Effekt ist umso stärker, wenn sich Massenmedien auf Verfassungsschutzberichte als vermeintliche Autorität berufen. Welche Behörde will sich schon vorwerfen lassen, Staatsmittel an „Verfassungsfeinde“ vergeben zu haben?

So zog die rheinische Stadt Eschweiler im April 2001 vorsichtshalber ihre Erlaubnis zurück, eine von der VVN-BdA mit Unterstützung der IG Metall geschaffene Wanderausstellung über Neonazismus im Rathaus zu zeigen. Gegen die Ausstellung selbst bestanden zwar keine Einwände. Der Bürgermeister Rudi Bertram befürchtete jedoch, eine Diskussion über die ideologische Ausrichtung der im Verfassungsschutzbericht aufgeführten VVN-BdA könne „das Ziel der Ausstellung“, wie Betram höflich formulierte, überschatten.

Dafür, dass wenig später auch die Türen eines unabhängigen Trägers, des Kulturhauses Osterfeld in Pforzheim, für die Ausstellungsmacher geschlossen blieben, sorgte tatkräftig der Kreisvorsitzende der örtlichen CDU: Der damalige baden-württembergische Staatssekretär Stefan Mappus hatte dem Kulturhaus mit der Streichung öffentlicher Zuschüsse gedroht. In der Begründung berief sich Mappus auf den Verfassungsschutzbericht.¹¹

So fadenscheinig recherchiert und inhaltlich hanebüchen die Kategorisierungen im Verfassungsschutzbericht auch sind – auf diese Weise werden im öffentlichen Diskurs „Fakten“ geschaffen, wo zuvor nur Ministermeinungen waren.

9 BVerfGE Bd. 113, S. 63; vgl. dazu Murswiek, D.: Neue Maßstäbe für den Verfassungsschutzbericht, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2006, H. 2, S. 121-128

10 BT-Drs. 16/8226 v. 21.2.2008

11 Spoo, Staatliche Einschüchterung a.a.O. (Fn. 5), S. 150 f.

Die „fdGO“ als Waffe

Keine Freiheit den Feinden der Freiheit?

von Wolf-Dieter Narr

Das Konstrukt der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ bildet seit den Frühzeiten der BRD das ideologische und juristische Rüstzeug für verfassungsschützerische Umtriebe. Dass sich daran nichts Grundlegendes geändert hat, belegen exemplarisch zwei jüngere Oberverwaltungsgerichtsurteile.

Am 13. Februar 2009 entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den damaligen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der Linkspartei im Bundestag, Bodo Ramelow nicht weiter „beobachten“ dürfe.¹ Das Amt hatte die Karriere des Politikers schon seit 1999 begleitet. 2003 war er in den Thüringer Landtag und 2005 schließlich in den Bundestag gewählt worden. Das BfV sammelte weiter Informationen über ihn – aus offen zugänglichen Quellen, wie man beteuerte.

Ramelows juristischer Erfolg vor dem OVG hat jedoch einen schalen Nachgeschmack: Er betrifft nur die Person des Politikers, nicht aber seine Partei, deren Ausspähung durch den Verfassungsschutz das Gericht nach wie vor für rechtens hält. Dass es in der Linkspartei „verfassungsfeindliche“ Strömungen gäbe, dass sie möglicherweise insgesamt als „linksextremistisch“ zu klassifizieren sei, zieht das OVG nicht in Zweifel.

Auch die „tatbestandlichen Voraussetzungen für eine offene Beobachtung“ Ramelows hält es „allein schon wegen seiner politischen Betätigung in der Partei DIE LINKE“ für gegeben. Dass das BfV diese Tätigkeit zum „Anknüpfungspunkt“ seiner Maßnahmen gemacht habe, sei durchaus mit dem Parteienprivileg in Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetz-

1 Oberverwaltungsgericht Münster: Urteil v. 12.2.2009, Az.: 16 A 845/08

zes (GG) vereinbar. Allerdings lägen „bei vernünftiger Betrachtung keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ dafür vor, dass Ramelow selbst durch seine Partearbeit „ziel- und zweckgerichtet“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agiere.

Für die „gebotene Informationsgewinnung über die DIE LINKE“ brauche es zudem die Beobachtung Ramelows nicht. „Das BfV kann die für seine Aufgabenwahrnehmung relevanten Informationen über das Ausmaß der von der Partei DIE LINKE (früher: PDS/Linkspartei.PDS) ausgehenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung in erster Linie durch die Beobachtung der Partei als solcher, einzelner in ihr bestehender Gruppierungen sowie anderer führender Parteimitglieder gewinnen. Die darüber hinaus durch offene Beobachtung des Klägers möglichen zusätzlichen Erkenntnisse sind ... für die Gefahrenabschätzung durch das BfV von verhältnismäßig geringer Bedeutung.“

Nur ein bisschen Recht

Ähnlich bescheiden fiel auch der Sieg aus, den der Lehrer Michael Csaszκόczy errang. Im Jahre 2004 hatte ihm das Oberschulamt in Karlsruhe die Einstellung als Beamter auf Probe verweigert. Das baden-württembergische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) hatte auf Anfrage „Erkenntnisse“ über den Bewerber mitgeteilt, die „Zweifel an seiner Treue zur Verfassung“ begründeten. Csaszκόczy sei Mitglied in der „linksextremistischen“ Anifaschistischen Initiative Heidelberg, er habe an Demonstrationen und Aktionen der „autonomen Szene“ und des Anti-Kriegsforums teilgenommen, bei denen es zu Ausschreitungen gekommen sei und bei denen die Polizei auch seine Personalien festgestellt habe etc. Der Lehrer habe sich auch nicht von den Zielen der „Linksextremisten“ distanziert. Im März 2006 wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe seine Klage ab, mit der Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) des Landes hatte er schließlich ein Jahr später Erfolg.² Das Oberschulamt wurde verpflichtet, den Antrag „auf Einstellung in den öffentlichen Schuldienst ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.“ Ab Herbst 2007 durfte Csaszκόczy unterrichten. 2009 wurden ihm 33.000 Euro Schadenersatz zugebilligt.

2 VGH Mannheim: Urteil v. 13.3.2007, Az.: 4 S 1805/06

Soweit umständlich, Bürgernerven zerreibend und am Ende gut. Weniger „gut“ sind dagegen die grundsätzlichen Erwägungen des VGH, der nicht nur die Formeln der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ aus den beiden Parteienverbotsurteilen des Verfassungsgerichts – gegen die SRP (Sozialistische Reichspartei) 1952 und gegen die KPD 1956 – referiert, sondern auch die verfassungsgerichtlichen Urteilsgründe des sog. Radikalenurteils von 1975 wieder auferstehen lässt: Ins Beamtenverhältnis dürfe nur berufen werden, „wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.“ Die besondere Treuepflicht des Beamten beinhalte, „sich mit der Idee der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren“ und sich „eindeutig von Gruppen und Bestrebungen (zu distanzieren), die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren ...“. Für die Prüfung der Verfassungstreue reiche es aus, „dass der Dienstherr sie auf feststellbare und festgestellte äußere Verhaltensweisen eines Bewerbers stützt und wertend auf eine möglicherweise darin zum Ausdruck kommende innere Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung schließt.“

Der VGH störte sich weder daran, dass die Schulbehörden Erkenntnisse beim LfV anfragten noch dass letzteres den reichen Schatz seiner „Beobachtungen“ ausbreitete. Er monierte – zum Glück für den Betroffenen –, dass der Dienstherr die Prüfung nicht sorgfältig genug vorgenommen und einzelne Ereignisse falsch bewertet hatte.

Sowohl Ramelow als auch Csaszkcóczy haben nach einem mühsamen Rechtsweg schließlich ein bisschen Recht bekommen. Sie wurden sozusagen als verfassungsintegre Personen anerkannt. In ihren Klagen gegen die verfassungsschützerischen Umtriebe beim Ausspähen einer Partei resp. von Personen auf dem Weg zum Staatsdienst drangen sie nicht durch. Die Institutionen des „Verfassungsschutzes“ wurden gerichtlich nicht angekratzt. In beiden Urteilen werden uni sono dieselben gestanzten Formeln der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“³ ge-

3 nur ein Beispiel aus den Tonnen affirmativer Darstellungen: Klump, A.: Freiheit den Feinden der Freiheit? Die Konzeption der streitbaren Demokratie in Deutschland – demokratietheoretische Grundlagen, Praxis, Kritik und Gegenkritik, in: Bundesministerium im Innern (Hg.): Extremismus in Deutschland, Berlin 2004, S. 338–389; dagegen demokratisch-rechtsstaatlich fundamental kritisch: Ridder, H.: Schutz der verfassungs-

richtsfest statuiert, als seien sie Teil einer Über- oder Naturverfassung der BRD. Diese Formeln haben sich im Verlauf der Geschichte der BRD nur in den Objekten ab und an verändert.

„Streitbare“ oder „abwehrbereite“ Demokratie“

Das Grundgesetz entstand mitten im offen ausgebrochenen Kalten Krieg. Die BRD wurde Teil des westlich antikommunistischen Blocks. Dem stand der sowjetische mit der fast gleichzeitig gebildeten DDR feindlich gegenüber. Diese Feindstellung sowie eine historisch bestenfalls einseitige Lesart der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ begründeten die Formierung des Grundgesetzes als aufhaltsame repräsentative Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht wiederholte die geschichtsklitternden „Lehren“ aus den „Weimarer Verhältnissen“ 1956 in seinem KPD-Urteil:⁴

„Der verfassungsgeschichtliche Standort des Grundgesetzes ergibt sich daraus, dass es unmittelbar nach der ... Vernichtung eines totalitären Staatesystems eine freiheitliche Ordnung erst wieder einzurichten hatte. Die Haltung des Grundgesetzes zu den politischen Parteien – wie überhaupt die von ihm verwirklichte spezifische Ausformung der freiheitlichen Demokratie – ist nur verständlich vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Kampfes mit diesem totalitären System. Der Einbau wirksamer rechtlicher Sicherungen dagegen, dass solche politischen Richtungen jemals wieder Einfluss auf den Staat gewinnen könnten, beherrschte das Denken des Verfassungsgebers. Wenn das Grundgesetz so einerseits noch der traditionellen freiheitlich demokratischen Linie folgt, die den politischen Parteien gegenüber grundsätzliche Toleranz fordert, so geht es doch nicht mehr so weit, aus bloßer Unparteilichkeit auf die Aufstellung und den Schutz eines eigenen Wertsystems überhaupt zu verzichten (die angeblichen Fehler von „Weimar“, WDN). Es nimmt aus dem Pluralismus von Zielen und Wertungen, die in den Parteien Gestalt gewonnen haben, gewisse Grundprinzipien der Staatsgestaltung heraus, die, wenn sie einmal auf demokratische Weise gebilligt sind, als *absolute* (Hervorh., WDN) Werte anerkannt und deswegen entschlossen gegen alle Angriffe verteidigt werden sollen; soweit zum Zwecke dieser Verteidigung Einschränkungen der politischen Bewegungsfreiheit der Gegner erforderlich sind, werden sie in Kauf genommen. Das Grundgesetz hat also bewusst den Versuch einer Synthese zwischen dem Prinzip der Toleranz gegenüber allen politischen Auffassungen und

mäßigen Ordnung, in: Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare) Bd.2, Neuwied; Darmstadt 1984, S. 1408-1494

4 BVerfG: Urteil v. 17.8.1956, Az.: 1BvB 2/51; Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD, Bd. 5, 1956, S. 85-393, (138 f.)

dem Bekenntnis zu gewissen unantastbaren Grundwerten der Staatsordnung unternommen. Art. 21 Abs. 2 GG steht somit nicht mit einem Grundprinzip der Verfassung im Widerspruch; er ist Ausdruck des bewussten verfassungspolitischen Willens zur Lösung eines Grenzproblems der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ... Bekenntnis zu einer – in diesem Sinne – ‚streitbaren‘ Demokratie.“

Selbst in diesem kurzen Auszug eines langatmigen Urteils werden die schon zuvor, auch vor dem ersten Verbotsurteil gegen die SRP 1952 geltenden „Non-Decisions“, die nicht zur Disposition gestellten Prämissen des Grundgesetzes und seiner herrschenden Auslegung bis heute markiert: „Wertordnung“ ohne einigermaßen präzise Kriterien; „abwehrbereit“, nein, angriffsbereit bis zur Ausgrenzung anderer Meinungen, insbesondere Parteien; harmonisch glatt gebügelt, als seien die repressiv-präventiven „Abwehrmittel“ mit einem grundrechtlich demokratischen Toleranzgebot zu vereinen; keine Auseinandersetzung darüber, ob und – wenn überhaupt – wieweit die konstitutiven Prinzipien einer – angeblich – demokratischen Verfassung mit allenfalls regulativ zulässigen Einschränkungen verwirklicht werden können. Als seien Demokratie und ihr gemäße Verfahren einschließlich eines demokratisch aktivrechtlichen Verständnisses der Grundrechte keine „Werte“.

Erstaunlich und skandalös zugleich war, wie das höchste Gericht Hunderte von Seiten mit proseminaristischem Zusammentragen von parteikommunistischen Zitaten à la Stalin verschwendet, mit seinem Urteil unmittelbare strafverfolgende und pönalisierende Folgen zeitigt, aber selbst die geringste bundesdeutsche Wirklichkeitsanalyse und eine Gefahreinschätzung der KPD ebenso versäumt wie eine urteilskräftige Analyse der negativen Effekte seiner Entscheidung für die Grundrechte vieler Menschen und deren demokratischen Möglichkeiten.

Überall, wo von dieser „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ im GG und erst recht in den späteren Verfassungsgerichtsurteilen die Rede ist, ist sie mit Palisaden gegen Feinde armiert. Mehr, sie ist auf die Ausgrenzung dieser Feinde gerichtet. Diese werden im „Staats“-Inneren – in der demokratischen Gesellschaft, die darum wirklich demokratisch nicht werden kann – gewittert und deswegen präventiv bekämpft. Sie erscheinen vor allem in den ersten beiden Jahrzehnten der BRD als „trojanische Esel“ (so einst der SPD-Abgeordnete Karl Mommer), als „5. Kolonne“ des auswärtigen Feindes, der Sowjetunion und der DDR. Die frontstaatlich überall vermutete kommunistische Gefahr

diente der politischen Gleichschaltung von allem, was sich „links“ krümmte, der staatstragenden SPD eingeschlossen.⁵

Im Umkreis der innergesellschaftlichen Feindsuche der 70er Jahre, voll der sicherheitspolitischen Testfrage, ob oder ob nicht ein Beamter, eine Anwärterin, eine Angestellte „auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ stehe, stellte Erhard Denninger bis heute gültig fest:

„Trotz des Versuchs einer offiziellen Begriffsbestimmung durch das Bundesverfassungsgericht (im SRP-Urteil, WDN) gibt es weder in der Theorie noch in der Gerichts- und Verwaltungspraxis einen Konsens über Grenzen des Schutzbereichs noch auch über die möglichen Verletzungstatbestände noch auch über den verfassungstheoretischen Rahmen, der die Ermittlung rechtsstaatlich einwandfreier Abgrenzungen ermöglichen könnte. Vielmehr scheint die Besonderheit des Stereotyps ‚freiheitliche demokratische Grundordnung‘ gerade in seinem proteushaften (d.h. flexiblen, WDN) Charakter zu liegen, der – und dies nicht zufällig – der politisch motivierten Verwendung der Formel ein hohes Maß an Beliebigkeit öffnet.“⁶

„Zweistufige Legalität“

Schon in den Verbotsurteilen gegen die SRP und die KPD hat das Bundesverfassungsgericht die eigenartig gefassten bunten Steine der fdGO zu einem nicht grundgesetzlich verfassten kanonisch paradoxen Verfassungsmosaik erhoben. Damit stellte die demokratisch und grundrechtliche restriktive Auslegung der Verfassung genau deren lebendige Bürgergeltung dauernd in Frage. Die BRD ist in dieser Hinsicht der autoritär überlagerten Weimarer Republik nicht unähnlich, deren „zweistufige Legalität“ Otto Kirchheimer analysierte: Die Weimarer Verfassung und ihre Wirksamkeit wurde von einer autoritären Staatstradition als der „eigentlichen“ Legitimität andauernd ausgehebelt.⁷ Das Weimarer

5 Zum Kontext und den Folgen eher eng auf die Verfolgung der KPD, ihren Angehörigen oder mit ihr in angeblichem Kontakt stehenden Personen konzentriert vgl. Brünneck, A.v.: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt/M. 1978; s.a. Posser, D.: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968, München 1991

6 Denninger, E. (Hg.): Freiheitliche demokratische Grundordnung. Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik, Bd. 1, Frankfurt/M. 1976, S. 7

7 Kirchheimer, O.: Legalität und Legitimität, in: ders.: Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt/M. 1967, S. 7–29. Ulrich Preuß hat am Exempel der BRD und des Grundgesetzes verwandte Gefahren eines entschwebenden Verfassungsschutzes

Problem bestand im Mangel an Demokratie und Demokraten, nicht an einem Zuviel.

Im bundesdeutschen Falle wurde die verfassungs- und strafrechtliche Sicherheitslegitimation in Gestalt der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ zum Teil des Verfassungskerns erhoben. Was das bedeutete, zeigte sich an der Berufsverbotspraxis der 70er Jahre, just im Jahrzehnt der ostpolitischen Liberalisierung also: Statt „mehr Demokratie zu wagen“ wurde mehr Staatsschutz in kaiserzeitlicher Tradition mit neuen Mitteln betrieben. Mit Hilfe der „Gewährbieteformel“, der (werdende) Beamte, der öffentlich Bedienstete allgemein „müsse“, prognostizierbar, „jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten“, wurde (verfassungs-)gerichtlich nicht nur die einer demokratischen Verfassung sperrigen „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ sanktioniert (Art. 33 Abs.5 GG). Es wurde nicht nur der Beamte schon vorweg als Bürger (teil-)enteignet. Es strahlte vielmehr der öffentliche Bereich sicherheitspolitisch maßgebend aus.⁸

Das „Radikalenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1975 bestätigte und begründete verfassungstief – in Wirklichkeit staats- und beamtentief – den „Hamburger Erlass“ des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten vom Januar 1972. Dieser Erlass ließ die jeweiligen Behörden bei den zuständigen Verfassungsschutzämtern nachfragen, ob Personen, die sich um eine Stelle im öffentlichen Dienst bewarben, verfassungstreuefest auf dem „Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ stünden – erhaben über alle möglichen, auch zukunftsgerichteten Zweifeln. Ein verfassungsrichterlicher Aufruf zur staatspietistischen Spekulation, strikt „rechtsstaatlich“ ohne Frage! Grundrechte von Bürgerinnen und Bürger verletzend zogen Verfassungsgericht und Verfassungsschutzämter jenseits aller Gewaltenteilung zusammen am gleichen Strick mit den politisch verantwortlichen Exekutiven.

weit über das Amt selbst hinaus dargelegt. Preuß, U.: Legalität und Pluralismus. Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M. 1973

⁸ Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 22.5.1975, BVerfGE Bd. 39, S. 334-391, siehe u.a. Braunthal, G.: Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der „Radikalenerrlass“ von 1972 und seine Folgen, Marburg/Lahn 1992; 3. Internationales Russell-Tribunal: Zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2: Das Schlussgutachten der Jury zu den Berufsverboten, Berlin 1978

Sicherheitspolitische Entgrenzung

Zu Zeiten des Unterscheidungen entdifferenzierenden neuen Anti-Terrorismus ist das Zusammenwirken der verschiedenen Gewalten umso deutlicher sichtbar. Die neuen gemeinsamen Zentren, Projekte und Dateien der Terrorismusbekämpfung zeigen das. Zwar dürfen sich die Karlsruher Richterinnen und Richter heute zuweilen eine justizielle Narrenkappe aufsetzen und vor den Gefährdungen alter und neuer Grundrechte warnen. Die geheimdienstlichen „verfassungsschützerischen“ Tarnkappen werden indes freiheitsschützerisch tiefgefärbt, als seien sie statt eines dauernden demokratischen Ärgernisses verfassungskonform und verfassungstreu, der parlamentarischen und diese wiederum der öffentlichen Kontrolle nur symbolisch bedürftig.

Die Parole des Jakobiners St. Just – „keine Freiheit den Feinden der Freiheit“ – gab und gibt der fdGO, wie die freiheitliche demokratische Grundordnung schon als Symptom für Verfassungsverrat in den 70er Jahren ironisch abgekürzt worden ist, ihren bellizistischen Legitimationsschimmer. Seit der Großinszenierung des Antiterrorismus wurde diese Devise innenministeriell abgewandelt in „Keine Menschenrechte denjenigen, die sich nicht zu ihnen bekennen“, den „Terroristen“, „Islamisten“ usw. Sie spiegelt sich in der erneuerten feindstrafrechtlichen Mode wider. Der Ausnahmezustand wird Teil der Norm (und ihrer gewöhnlichen Geltung). Er wird so zur „Nebenverfassung“, schattengleich dauernd mitten in den Wonnen gewöhnlichen Verfassungslebens präsent.

Gründungsmotive und Gründerjahre der BRD prägten und prägen die Formeln sicherheitspolitischer Herrschaft. Mit ihren unbefragten Prämissen bleiben sie präventiv zur Zukunft gerichtet bestehen, obwohl sich die Probleme und Gefahren der Republik auch in der allgemeinen Wahrnehmung beträchtlich geändert haben. Offenkundig passt(e) ihr dichotomer Schematismus, verbunden mit ihrer mehrfachen Unschärfe, trefflich für die kontinuierlichen Zwecke, jeweils neue Feinde und Gefahren nach Bedarf zu bekämpfen – mit allemal festgebundenem Helm, bestirnt mit dem bundesdeutschen Leuchtzeichen: „freiheitliche demokratische Grundordnung“. Dass darüber der „Rechtsstaat“ im Sinne bürgerlicher Rechtssicherheit verloren geht, dass normenklare und deutliche Gesetze von exekutiven, scheunentorweit interpretationsoffenen Ermächtigungsgesetzen verdrängt werden, ist eine anhaltende Nebenwirkung.

Polizeiliche Todesschüsse 2008

IMK-Statistik wird zunehmend unbrauchbar

von Otto Diederichs

Insgesamt zehn Fälle polizeilichen Schusswaffengebrauchs mit tödlichem Ausgang verzeichnet die CILIP-Zählung für 2008. Zum gleichen Ergebnis kommt auch die offizielle Statistik der Innenministerkonferenz (IMK) – allerdings auf Umwegen.

Wie mit der Schusswaffengebrauchsstatistik öffentlich umgegangen wird, liegt gemäß einem Beschluss der IMK ausschließlich im Ermessen ihres jeweiligen Vorsitzenden. Schon der brandenburgische Innenminister Jörg Schönbohm (CDU), der diese Funktion im vergangenen Jahr inne hatte, meinte auf die bis dahin übliche Publikation verzichten zu können. Informationen waren nur schwer zu erhalten, die Statistik als Ganze wollte Schönbohms Ministerium selbst auf eine entsprechende Anfrage der Redaktion ausdrücklich nicht herausrücken.¹ Wenigstens dazu konnte sich der vom diesjährigen IMK-Vorsitzenden Ulrich Mäurer (SPD) geführte Bremer Innensenat durchringen. Allerdings sind die Zahlen nur schwer nachvollziehbar.

Die Statistik gliedert sich in drei Teile. Unter dem ersten Haupttitel „Schusswaffengebrauch gegen Personen“ finden sich nicht nur die unmittelbar gegen Personen gerichteten Schüsse (insgesamt 37 Fälle), sondern zwei weitere Kategorien, nämlich „Warnschüsse“ (69) sowie „Schusswaffengebrauch gegen Sachen“ (22). Als „Folgen“ nennt die Statistik in diesem ersten Teil neun Tote und 15 Verletzte.

Verwirrend ist, dass die Kategorie „Schusswaffengebrauch gegen Sachen“ ein weiteres Mal unter dem zweiten Haupttitel („Schusswaffengebrauch gegen Tiere/Sachen“) auftaucht – nun allerdings mit nur zehn Fällen. Nicht ersichtlich ist, ob diese zehn zu den obigen 22 zu addieren

¹ vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 74-78

sind und was die erste Kategorie von Schüssen gegen Sachen gegebenenfalls von dieser zweiten unterscheidet. Hier findet sich dann auch der fehlende „Fall mit Todesfolge“. Es dürfte sich um einen Einsatz von Berliner Polizisten in Brandenburg am 31. Dezember 2008 handeln, bei dem ein gesuchter Kleinkrimineller festgenommen werden sollte. Ein Beamter gab dabei insgesamt acht Schüsse auf den in seinem Auto sitzenden Mann ab (s. Tabelle, Nr. 10). Warum der Fall nicht als „Schusswaffengebrauch gegen Personen“ erfasst wurde, bleibt unklar.

Im dritten Teil – „unzulässiger Schusswaffengebrauch“ – zählt die IMK schließlich drei Fälle, jeweils Schüsse gegen Sachen, die aber alle folgenlos blieben.

Die Statistik der IMK ist somit nur mit Vorsicht zu betrachten. Unproblematisch, aber auch unwichtig, ist nur die Zahl der Schüsse zum „Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere“: 7.893.

Unseriös?

Die jährliche Dokumentation polizeilicher Todesschüsse (ab 1976) in Bürgerrechte & Polizei/CILIP stützt sich nach wie vor weitgehend auf Pressemeldungen, aus denen sich das Szenario des jeweiligen Falles zumindest grob rekonstruieren lässt. Allerdings ist der Rechercheaufwand in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen: Viele Fälle schlagen sich lediglich auf den Lokalseiten von Regionalzeitungen nieder und sind daher nur schwer aufzufinden. Die IMK-Statistik hilft hier auch nicht weiter, da sie die von den Ländern gemeldeten Daten zu bundesweiten Gesamtzahlen verarbeitet.

Mitte Juli 2009 wandte sich die Redaktion deshalb brieflich an die Innenministerien sämtlicher Bundesländer und bat um Mitteilung, „wie viele Fälle von polizeilichem Schusswaffeneinsatz mit tödlichem Ausgang und wie viele Fälle von polizeilichem Schusswaffengebrauch im Jahr 2008 insgesamt“ sie an die IMK gemeldet hatten. Bis zur Drucklegung dieses Heftes hatten lediglich sechs Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) reagiert: Sie lehnten nahezu wortgleich eine Auskunft ab und verwiesen auf den Bremer IMK-Vorsitz. Von dort kam am 12. August eine ebenso freundliche wie verärgerte E-Mail: „Aus Innenministerien anderer Länder“ habe man erfahren, dass CILIP eine „länderspezifische Statistik“ zu erhalten versuche, was ausgeschlossen sei. Eine „Differenzierung zwischen den Bundesländern wäre unseriös und ist daher nicht

vorgesehen“, hieß es schließlich am 2. September im Antwortschreiben der „Deutschen Hochschule der Polizei“ (vormals: Polizei-Führungsakademie), die die Statistik für die IMK zusammenstellt. Was an öffentlich nachprüfbar Zahlen über den schwersten polizeilichen Eingriff unseriös sein soll, erklärt jedoch weder die Hochschule noch die IMK.

Die IMK-Statistik im Wortlaut:

I. Schusswaffengebrauch gegen Personen

	Schusswaffengebrauch gegen Einzelpersonen in Fällen von:					
	Notwehr/Nothilfe Leibes- und Lebensgefahr in sonstigen Fällen (nach Jedermannsrechten)	Verhinderung von Verbrechen oder „gleichgestellten Vergehen“	Fluchtverhinderung bei Verdacht eines Verbrechens oder eines „gleichgestellten Vergehens“	Fluchtverhinderung von Gefangenen	Verhinderung der gewaltsamen Gefangenenbeteiligung	Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen werden
Warnschüsse	21	4	38	6	–	–
Schusswaffengebrauch gegen Sachen	7	1	14	–	–	–
Schusswaffengebrauch gegen Personen	25	2	8	1	–	–
Folgen:						
Tote	7	1	1	–	–	–
davon Unbeteiligte	–	–	–	–	–	–
Verletzte	11	1	3	–	–	–
davon Unbeteiligte	–	–	1	–	–	–

II. Schusswaffengebrauch gegen Tiere/Sachen

Schusswaffengebrauch zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere	7893
--	------

Schusswaffengebrauch gegen Sachen *	10
-------------------------------------	----

* 1 Fall mit Todesfolge

III. Unzulässiger Schusswaffengebrauch

gegen Sachen	3					
gegen Personen	–	–	–	–	–	–
Folgen:						
Tote	–	–	–	–	–	–
davon Unbeteiligte	–	–	–	–	–	–
Verletzte	–	–	–	–	–	–
davon Unbeteiligte	–	–	–	–	–	–

Polizeiliche Todesschüsse 2008

Fall	1	2	3
Name/Alter	Unbek. Mann, 43. J.	Unbek. US-Soldat, 30 J.	Unbek. Mann, 24 J.
Datum	11.3.2008	13.3.2008	21.5.2008
Ort/Bundesland	Ratingen/NRW	Altershausen/Bayern	Hamburg
Szenarium	Ein geistig verwirrter Mann hält zwei Nachbarn in deren Wohnung gefangen und bedroht sie. Als die von einer Geisel alarmierte Polizei eintrifft, geht er mit zwei Küchenmessern auf einen der Beamten los. Dessen Kollege gibt daraufhin drei Schüsse auf den Mann ab und trifft ihn tödlich. Er stirbt noch vor Ort.	Ein GI dringt mit einem Sturmge- wehr bewaffnet in die Wohnung seiner Ex-Freundin ein und fesselt sie. Es gelingt ihr jedoch zu ent- kommen. Ihre Mutter verständigt die Polizei. Die eintreffenden SEK- Beamten finden den Mann in einem nahe gelegenen Feld. Als sie ihn festnehmen wollen, richtet er die Waffe auf sie. Daraufhin schießen vermutlich mehrere Beamte. Der Soldat wird von zwei Schüssen ge- troffen und stirbt im Krankenhaus.	Aufgrund eines lautstarken Ehe- streits ruft ein Nachbar die Polizei. Als diese eintrifft versucht die Frau zu fliehen; ihr Mann schießt ihr hinterher und verletzt sie schwer. Anschließend feuert er „wild um sich“. Ein Polizist schießt zurück und trifft den Mann beim Rückzug in die Wohnung. Alarmierte MEK- Beamte finden ihn später schwer verletzt im Treppenhaus. Er stirbt noch vor Ort.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Küchenmesser)	Ja (Sturmgewehr)	Ja
Schusswechsel	Nein	Nein	Ja
Sondereinsatzbeamte	Nein	Ja	Nein
Verletzte/geötete Beamte	Nein	Nein	Ja
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein

Polizeiliche Todesschüsse 2008

Fall	4	5	6
Name/Alter	Unbek. Mann, 53 J.	Unbek. Mann, 38 J.	Unbek. Mann, 29 J.
Datum	25.5.2008	30.5.2008	7.6.2008
Ort/Bundesland	Bayreuth/Bayern	Hamburg	Dattenberg/Rheinland-Pfalz
Szenarium	Auf einer Landstraße will eine Polizeistreife einen Mann überprüfen, der sich an einem Fahrrad zu schaffen macht. Der Mann flüchtet und schießt dann unvermittelt mehrfach auf die Beamten. Ein Polizist wird getroffen, sein Kollege erwidert das Feuer. Von sechs Kugeln getroffen bricht der Mann zusammen und stirbt noch vor Ort.	Ein geistig erkrankter Mann, der mehrere Personen angegriffen hatte, soll festgenommen und zur ärztlichen Untersuchung gebracht werden. Er greift die eintreffenden Beamtinnen gleich massiv an und verletzt sie durch Schläge. Bei der Auseinandersetzung entleert er einer Polizistin die Dienstwaffe, deren Kollegin schießt daraufhin. Der Mann kann sich mit der Waffe in die Wohnung zurückziehen. Das MEK findet ihn dort später tot vor.	Eine Funkstreife soll verhindern, dass sich ein Mann trotz richterlichem Kontaktverbot zu seiner Ex-Freundin begibt. Es kommt zu einer massiven Auseinandersetzung, bei der einer der Polizisten mit dem eigenen Schlagstock schwer am Kopf verletzt wird. Daraufhin schießt sein Kollege zweimal auf den Mann; er stirbt noch vor Ort. Die nachfolgenden Ermittlungen ergeben, dass der Mann zuvor bereits einen Bekannten getötet hatte.
Opfer mit Schusswaffe	Ja	Ja (entwendete Dienstwaffe)	Nein (entw. Schlagstock)
Schusswechsel	Ja	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Ja	Ja	Ja
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein

Polizeiliche Todesschüsse 2008

Fall	7	8	9	10
Name/Alter	Unbek. Mann, 34 J.	Joachim H., 50 J.	Unbek. Mann, 28 J.	Dennis J., 26 J.
Datum	24.6.2008	29.11.2008	8.12.2008	31.12.2008
Ort/Bundesland	Langenhagen/Nieders.	Weißenhorn/Bayern	Newied/Rheinland-Pfalz	Schönfließ/Brandenburg
Szenarium	Eine Frau ruft die Polizei: Ihr Ex-Freund stehe mit Messern bewaffnet vor ihrer Wohnung und versuche, die Tür einzutreten. Die eintreffenden Polizisten versuchen vergeblich, den Mann mit Pfefferspray zu überwältigen. Als eine zweite Streife eintrifft, greift er die Beamten mit zwei Messern an. Zwei Polizisten schießen: Drei Kugeln treffen den Mann in den Oberkörper; er stirbt im Krankenhaus. Der vierte Schuss trifft den Fuß eines Beamten.	Eine Frau informiert die Polizei, dass ihr getrennt lebender Mann sich seit Längerem nicht gemeldet habe. Als eine Streife bei dessen Wohnung eintrifft, bedroht er die Beamten mit einer Schusswaffe. Das alarmierte SEK vermutet nach mehrstündigen Verhandlungen, der Mann halte eine Geisel in der Wohnung fest. Als das SEK das Haus stürmt, schießt der Mann. Ein zurückstreichender Beamter trifft ihn tödlich in den Oberkörper.	Ein Mann wird des Drogenhandels und der Körperverletzung verdächtigt und soll zudem im Vormonat mit einem Kleinkalibergewehr auf die Regenerinne eines Hauses geschossen haben. Die Polizisten, die seine Wohnung durchsuchen sollen, finden ihn im Bett vor. Beim Eintreffen der Beamten zieht er einen Revolver unter der Bettdecke hervor. Ein oder mehrere Beamte/r (ungeklärt) schießen auf ihn. Der Mann stirbt noch vor Ort.	Die Berliner Polizei erhält den Tipp, ein gesuchter Kleinkrimineller halte sich bei seiner Freundin in Brandenburg auf. Drei Beamte finden ihn vor deren Haus im Auto. Nach Angaben der Polizisten verläßt er zu fliehen, streift mit dem Wagen einen Polizisten und verletzt ihn leicht. Ein Beamter schießt acht Mal auf den Mann und trifft ihn tödlich. Laut Obduktion und Rekonstruktion des Vorfalles war er aber bereits tot, bevor der Wagen anfuhr.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (zwei Messer)	Ja (Schreckschussrevolver)	Ja	Nein
Schusswechsel	Nein	Ja	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Ja	Nein	Nein
Verletzte/geötöte Beamte	Ja	Nein	Nein	Ja
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Ja	Ja	Ja

Ich sehe, was Du denkst

Anschauungsmaterial zur entgrenzten Kontrolle

von Ralf Kölbel und Susanne Selter

Kein Science Fiction: Auf US-Flughäfen müssen Reisende demnächst einen Gesichts-Scan durchlaufen. Kleinste Regungen in der Mimik sollen darüber Aufschluss geben, ob eine Person terroristische Absichten hegt.

Ein „Schläfer“ ist in erster Linie unauffällig. Das war der Ausgangspunkt und zugleich das Ergebnis der erfolglosen Rasterfahndung nach dem 11. September 2001.¹ Da er sich höchst angepasst bewegt und sich nichts zu schulden kommen lässt, wird der „Schläfer“ in keinen polizeilichen Akten oder Dateien geführt. So lange er „schläft“, ist es beinahe unmöglich, ihn zu finden. Umso wichtiger erscheint es daher, ihn nach dem „Erwachen“ frühzeitig ausmachen zu können. Und gerade dabei könnte sein Äußeres helfen – weil es nämlich womöglich seine Pläne enthüllt.

In eben jener Annahme werden derzeit in den USA diverse Warn-Apparaturen entwickelt, denen das Lesen von Terrorabsichten zuzutrauen sein soll. Im Kern geht es darum, einer bösen Absicht anhand einer beredten Miene auf die Schliche zu kommen: Wer einen Anschlag im Sinn hat, wird an sein Vorhaben denken, und diesen Gedanken nicht aus seinem Gesicht zu bannen vermögen. Folglich will man den aktivierten Schläfer an seinem Antlitz erkennen. An sich sind solche Überlegungen keineswegs neu. Seit jeher versuchen wir – vergeblich –, uns gegenseitig hinter die Stirn zu schauen.² Allerdings gelangen bei den hier darzustellenden Verfahren derart horrible Psycho- und Messtechnologien zum Einsatz, dass dies drängende Fragen aufwirft: Wieso man dergleichen ersinnt und was sich daraus zu ergeben vermag?

¹ vgl. Bundesverfassungsgericht: Entscheidungen (BVerfGE), Bd. 115, S. 320

² näheres dazu: Kölbel, R.: Zur Problematik der strafprozessualen Körperhermeneutik, in: Goldammers Archiv für Strafrecht (GA) 2006, H. 6, S. 469-491

Gefahr, Bedrohung, Angst

Das neue „Gesichtslese-Verfahren“ zählt zu jenen (ehedem geheimdienstlichen) Strategien, die Anhaltspunkte für Verdachts- oder Gefahrenlagen aufspüren sollen. Es reiht sich ein in eine Präventions-Programmatik, nach der sich die Polizei nicht länger auf ein reaktives Vorgehen beschränkt, sondern unter verschiedensten Labeln („Vorfeldermittlungen“, „vorbeugende Straftatenbekämpfung“ usw.) Deliktsvorsorge betreibt, genauer: sich anlassgelöst auf die Suche nach Ermittlungsanstößen und -gründen begibt.³ Diese Vorgehens-Logik verdankt sich bekanntlich einem allgemeineren Gegenwartszustand, der von vielgestaltiger neuer Bedrohung, darauf gründenden Kontrollbedürfnissen, zugleich aber auch von überschießender Unsicherheit und Furcht geprägt wird. Angst vor den unterschiedlichsten Gewaltformen ist hiervon ein Ausschnitt. Was dabei als Risiko gilt, reicht von der tatsächlich schadensträchtigen Situation, über eine allein statistisch-wahrscheinliche Schadensaussicht bis hin zur diffusen, als unheilvoll empfundenen Gesamtentwicklung. Als Risikoquellen werden dann nicht selten die „gefährlichen Anderen“ ausgemacht, typischerweise nicht individualisiert, sondern als Struktur⁴ – im hiesigen Kontext etwa der aktuell weltumspannende Terrorismus. Ein solches Bedrohungsempfinden ruft ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis hervor, das nach Strategien zur rechtzeitigen Risikoerkennung und -eindämmung verlangt. Deshalb sinnt man dem Staat an, dass er auch frühpräventive Maßnahmen ergreife und so polizeilich das wie immer geartete Risiko bekämpfe – gleichviel, wie sehr der gesellschaftliche, politische oder mediale Diskurs das Angstmachende vergrößert, vergrößert oder gar suggeriert.

Der Versuch, die Risikovielfalt von Amts wegen vorbeugend zu steuern, geht mit einer nie da gewesenen staatlichen Neugier einher. Ins Visier können sämtliche Lebensbereiche geraten, wenn es gilt, risikorelevante Informationen zu sammeln und zusammenzuführen. Darüber hinaus sind Vorfeldaktivitäten durch einige gut dokumentierte Formmerkmale charakterisiert: „Gefahren- und Straftatenvorsorge“ kennzeichnet erstens, dass sie unabhängig von äußeren Verdachts- und Gefahrenanstößen proaktiv angeordnet und durchgeführt werden, um Ver-

3 Haffke, B.: Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat, in: Kritische Justiz 2005, H. 1, S. 17-35 (20 ff.)

4 Pütter, N.: Der OK-Komplex, Münster 1998, S. 69

dachts- oder Gefahrenhinweise zu akquirieren.⁵ Da die Risikoursprünge unbekannt und daher möglichst umfassende Datensätze notwendig sind, betrifft diese Art „Vorsorge“ zweitens wahllos viele (unverdächtige) Menschen. Und drittens werden diese Vorfeldmaßnahmen heimlich und/oder ungefragt vorgenommen und agieren wegen dieser Heimlichkeit und Zudringlichkeit fast durchweg in grundrechtlich sensiblen Bereichen.

Gedankenscan: Methode, Entwicklung, Potenzial

Das „Gesichtslese-Verfahren“ treibt diesen Kontrollstil weiter voran. Es geht zurück auf Paul Ekman, einen mittlerweile emeritierten Professor für Psychologie aus San Francisco, der zu den weltweit angesehensten Experten für nonverbale Kommunikation zählt. Seit mehr als vierzig Jahren erforscht er, wie Gefühle entstehen, sich äußern und erkennen lassen. Ekman wies nach, dass die Ausdrucksformen der emotionalen Mimik in allen Kulturkreisen weithin übereinstimmend gedeutet werden. Beinahe acht Jahre haben er und seine Mitarbeiter verbracht, um die Anatomie des Gesichts zu erfassen, dessen Bewegungen nach Emotionskategorien zu ordnen und in einem „Facial Action Coding System“ (FACS) zu katalogisieren. Sie vermaßen das menschliche Antlitz wie Kartographen das Land. Aus den 10.000 Mienen, die der Mensch physiologisch zu bilden vermag, filterten sie rund 3.000 Spielarten heraus, in denen das Repertoire der Gefühle optisch zum Vorschein gelangt.⁶

Bereits in den späten sechziger Jahren hatte Ekman begonnen, Mimiken „in action“ zu filmen. Stunde um Stunde betrachtete er die aufgezeichneten Gesichter, bis er per Zeitlupe jene flüchtige Regung wahrnahm, die er „Mikroexpression“ nannte: eine blitzschnelle und spontane Bewegung, ein unmerkliches Zucken oder ein merkwürdiges Lächeln – ein Ausdruck, der sich anlässlich konflikthafter Situationen auch in volends beherrschten Zügen kurzzeitig zeigt.⁷ Der Befund war bedeutsam:

5 vgl. u.a. ebd., S. 12 f.; Wolter, J.: Potenzial für eine Totalüberwachung im Strafprozess- und Polizeirecht, in: Rogall, K. (Hg.): Festschrift für Hans-Joachim Rudolph zum 70. Geburtstag, Neuwied 2004, S. 733-748

6 zur Interpretierbarkeit der Emotionsausdrücke vgl. Ekman, P.: Gefühle lesen, Heidelberg 2007; für einen Überblick: www.scholarpedia.org/article/facial_expression_analysis

7 Das Potenzial einer hier ansetzenden Lügeerkennung anhand lügebegleitender Emotionsausdrücke behandelt Ekman, P.: Telling Lies, New York, London 3. Aufl. 2009. Vgl. hierzu zuletzt auch Frank, M.G.: Research Methods in Detecting Deception Research, in: Harri-gan, J.; Rosenthal, R.; Scheerer, K. (eds.): The New Handbook of Methods in Nonverbal Behavior Research, New York 2008, S. 341-364; Überblick bei Kölbl a.a.O. (Fn. 2) S. 486 f.

Das Gesicht hat ein Eigenleben, das sich unserer Kontrolle entzieht. Es ist zwar nicht das verborgene Denken und Planen, das sich in einer mikroexpressiven Miene niederschlägt, wohl aber das Gefühl, das namentlich durch das Verbergenwollen und -müssen entsteht.⁸ Dieser Teil unserer emotionsbestimmten, unwillkürlichen Mimik, der uns momenthaft beherrscht, lässt sich nicht verfälschen und eröffnet deshalb einem geschulten Betrachter die Aussicht, von der Regung auf das Gefühl und von diesem auf den Gedanken zu schließen.

Deshalb wird das Gesichterlesen gelehrt. Die Paul Ekman Group bietet gründliche Unterweisungen an und fand u.a. im Department of Homeland Security (DHS) einen ihrer interessiertesten Kunden. Die Heimatschutzbehörde hatte die Flughäfen im Auge und sah eine Chance, die Passagiere dort nicht länger nur auf Scheren und Feuerzeuge, sondern unmittelbarer auf böswillige Absichten hin kontrollieren zu können. So ließ man 2.800 Mitarbeiter der Transport Security Administration (TSA) in der von Ekman entwickelten SPOT-Methode („Screening Passengers through observational Techniques“) schulen und zu „Behavior Detection Officers“ (BDO) ausbilden. Diese uniformierten Mienenbeobachter patrouillieren durch die Abfertigungshallen von mittlerweile fünfzig US-amerikanischen Airports und fischen verräterische Gesichter aus dem Strom der Fluggäste heraus. Jeweils paarweise unterwegs, wirken die SPOT-Kontrolleure, als schauten sie routinemäßig nach dem Rechten. Tatsächlich aber gilt ihre Aufmerksamkeit den Reisenden, deren Benehmen sie anhand einer Ekmanschen Checkliste unauffällig mustern. Verhält sich jemand sonderbar, wirkt er ängstlich, nervös oder verwirrt, reist er ohne Gepäck, vermeidet er Augenkontakte, dann nähern sie sich ihm über ein vermeintlich belangloses Gespräch – gemeinhin über die Mühsal des Reisens –, in dessen Verlauf sie sein Gesicht gründlich nach einer solchen Mikroexpression absuchen, die eine terroristische Planung verraten soll. Wer hierbei einen entsprechenden Verdacht auf sich zieht, wird sodann einer polizeilichen Personen- und Gepäckkontrolle unterzogen.⁹ In den Jahren 2006 und 2007 führten die

8 Insofern trifft der Begriff des „Gedankenlesens“ nur bedingt zu, da man (ebenso wie beim Lügendetektor) eine körperliche Gefühls-Folge interpretiert, vgl. auch Schleim, S.: Gedankenlesen. Pionierarbeit der Hirnforschung, Hannover 2008, S. 22.

9 Zum Ablauf des SPOT-Screenings: TSA: Where we stand TSA trains hard for new threats, 2009, www.tsa.gov/press/where_we_stand/training.shtm, vgl. Time v. 2.10.2004, www.time

BDOs ca. 43.000 Beobachtungsgespräche. Bei den 3.100 daraus resultierenden Kontrollen wurden allerdings weder Terroristen noch Schläfer dingfest gemacht. Ins Netz gingen vielmehr 278 Personen, denen allein Drogen- oder Waffenbesitz oder eine Verletzung des Einwanderungsrechts angelastet wurde.

Ein solcher Minimal-Ertrag ist nicht allzu verwunderlich. Natürlich weiß niemand, ob sich in den fraglichen Flughafenhallen Terroristen oder Schläfer aufgehalten haben, die mit der neuen Methode hätten enttarnt werden können.¹⁰ Zum andern stellt sich allerdings die Frage, welche Emotionen man eigentlich bei jemandem vermutet, der Terrorabsichten hegt? Schließlich hängt es vom Zutreffen dieser Annahmen ab, ob man auf die richtigen Gefühlsausdrücke achtet. Über die gesuchten Mimiken gibt die TSA keine genauere Auskunft. Allerdings ist es sicher kein Zufall, dass sich Ekman justament anschickt, ein Projekt abzuschließen, das die „Signs of Immediate Attack“ untersucht. Dafür werden Überwachungsbilder aus Vor-Attentats-Phasen, die man in der ganzen Welt zusammenträgt, auf anschlagstypische Gesichtsausdrücke analysiert. So ist man offenbar auf eine Mimik gestoßen, die in ähnlicher Weise generell solche Angreifer zeigen, deren Selbstkontrolle affektbedingt schwindet. Ekman hat sie nach jenem Attentäter, der es 1981 auf Ronald Reagan abgesehen hatte, „Hinckley-Expression“ genannt.¹¹

Das DHS will es mit dem Einsatz der BDOs nicht bewenden lassen: Denn Menschen ermüden, sind unzuverlässig oder abgelenkt, ihre Launen beeinflussen ihr Beobachtungsvermögen. Das Ministerium fürchtet, dass die BDOs die womöglich entscheidende Mikroexpression wegen Unaufmerksamkeit übersehen.¹² SPOT-Kontrollen sind außerdem personal- und damit kostenintensiv, weshalb das DHS die Entwicklung eines automatisierten Mimik-Erkennungs-Verfahrens in Auftrag gegeben hat.¹³ Das Vorhaben läuft unter dem Titel „Future Attribute Screening Technology“ (die ursprüngliche Bezeichnung „Project Hostile Intent“ erschien

me.com/time/nation/article/0,8599,708924,00.html; Time v. 3.4.2008, www.time.com/time/nation/article/0,8599,1727625,00.html

¹⁰ zu den Zahlen vgl. Calgary Herald v. 1.2.2008, www.canada.com/calgaryherald/story.html?id=9ab9a6eb-78e1-4a6f-8581-fce2e8c08675&k=37479

¹¹ Ekman hat einen „Dangerous Demeanor Detector (D-Cube)“ entwickelt, mit dem vielerlei böse Absichten identifizierbar sein sollen (www.dangerousdemeanor.com)

¹² so DHS-Sprecher John Verrico unter: www.youtube.com/watch?v=cVwD5jfyM4&NR=1

¹³ DHS: Future Attribute Screening Technology Project, 2008: www.dhs.gov/xlibrary/assets/privacy/privacy_pia_st_fast.pdf. Ekman ist bei diesem (!) Projekt skeptisch.

wohl allzu verfänglich). Das Herzstück des Ganzen ist ein Computer, der die Gesichter jener Personen, die eine Überwachungskamera unbemerkt filmt (in der Regel während einer Passkontrolle), anhand des FACS untersucht. Sobald das Gerät auf eine Miene stößt, die auf feindliche Absichten hindeutet, erhält ein Sicherheitsbeamter ein stilles Signal, woraufhin die verdächtige Person unter einem Vorwand zur Seite genommen und nach SPOT-Manier in ein belangloses Gespräch verwickelt wird.

Um diesen apparativen Detektionsmodus zusätzlich zu stärken, wird der Gesichtsscanner obendrein um solche Technologien erweitert, die vegetative Angstanzeichen zu erkennen vermögen: Eine plötzliche Veränderung der Körpertemperatur, ein hoher Blutdruck, eine gesteigerte Pulsfrequenz, schwere Atmung usw. – all dies wird durch ein „Bio-Lidar“ registriert. Sämtliche Geräte arbeiten heimlich, aus der Ferne und binnen Augenblicksfrist.¹⁴ Künftig soll diese Messanordnung noch ergänzt werden durch einen Scanner zur Auswertung der Pupillenbewegung und zur Iris-Erkennung, einen Sensor zur Analyse von Botenstoffen im Schweiß und einen Magnetresonanztomographen, von dem man sich wegen des Zugriffs auf die Gehirnaktivität einen besonders direkten Zugang zum Gedanken verspricht.¹⁵ Schon mit dem aktuellen Ausstattungs-niveau fiel ein erster Feldversuch auf einem Reitgelände bei Maryland im September 2008 eher positiv aus. Vier von fünf Probanden, die einen verbotenen Gegenstand durch die inszenierte Kontrolle schmuggeln und dies bei der folgenden SPOT-Befragung verheimlichen sollten, wurden identifiziert.¹⁶ Unter diesen Vorzeichen sagt die Versuchsleitung für FAST eine große Zukunft voraus: Man könne den Amerikanern mit FAST das abhandengekommene Freiheitsgefühl wiedergeben – mit mobilen Sicherheitsschleusen, die überall dort aufgestellt werden, wo viele Menschen zusammenkommen: an Bahnhöfen, bei Sportveranstaltungen, Kundgebungen, Musikfestivals ...¹⁷

14 Time v. 20.8.2006, www.time.com/time/magazine/article/0,9171,1229109,00.html

15 zur Lügeerkennung durch Kernspintomographie vgl. Wild, J.: Brain imaging ready to detect terrorists, in: Nature 2005, vol. 437, No. 7058, p. 457; Gamer, M.: Lügendetektion, in: Gehirn & Geist 2008, Nr. 7, S. 33-37; www.luegendetektion.de.

16 zu den Tests: New Scientist v. 23.9.2008, www.newscientist.com/blogs/shortsharp/science/2008/09/precrime-detector-is-showing-p.html; New York Times v. 29.4.2009, www.nytimes.com/2009/04/29/us/29surveil.html; Seattle Times v. 20.9.2007, <http://search.nwsourc.com/search?from=ST&query=tsa&searchtype=network&x=25&y=10>

17 Homeland Security detects terrorist threats by reading your mind, foxnews v. 23.9.2008, www.foxnews.com/story/0,2933,426485,00.html

Von kritischer Seite wird die Funktionsfähigkeit des Systems freilich bezweifelt. Böse Gedanken unter Feldbedingungen im Vorübergehen zuverlässig zu identifizieren, sei kaum machbar. Zwar soll die FAST-Schleuse nicht zum echten Gedankenauslesen, sondern nur zu dahin gehenden Anfangssignalen führen (denen man nachgehen kann), doch lasse sie eine ungemein hohe falsch-positiv-Rate erwarten.¹⁸ Zeitnot, Flugangst, Vorfreude auf ein Wiedersehen, tränenreiche Abschiede – wie wolle man damit einhergehende Normalemotionen von der Anspannung trennen, die aus einer Terrorplanung herrührt. Die registrierten und zum Zugriffsanlass dienenden Körperzeichen resultieren, so wird befürchtet, aus allen möglichen Binnenursachen. Angehörige jener Nationalitäten, die faktisch unter Generalverdacht stehen, wiesen womöglich schon aus Angst vor dem üblichen Argwohn die suspekten Anzeichen auf.¹⁹

Breitenwirkung, Heimlichkeit, Entprivatisierung

Bezeichnenderweise vergleicht das DHS selbst seinen FAST-Pre-Crime-Detector mit einem gigantischen Fischernetz, dessen man zum Fang von Raubfischen bedürfe, selbst wenn dadurch auch Delphine und andere geschützte Tierarten leiden.²⁰ In der Tat: Infolge des anlasslosen Vorgehens operiert das System ungezielt und flächendeckend. Die Geräte-Anordnung reagiert nicht auf einen konkret drohenden Schadensverlauf, sondern ist auf eine vollkommen abstrakt bleibende Gefahr hin installiert, nämlich auf nichts weiter als die unbestimmte Erwartung irgendwo und irgendwann stattfindender Anschläge. Unbegründet sind die Eingriffe nicht nur gegenüber den (objektiv) grundlos gescannten Personen, sondern letztlich sogar gegenüber einem Passagier, der tatsächlich etwas verbirgt und Terrorpläne hegt. Vor dem Screening besteht auch gegen ihn kein Verdacht. Tatsachen, die auf einen geplanten Angriff hindeuten und somit eine polizeirechtliche Gefahrenlage (eine Gefahrenwahrnehmung!) begründen, will man im Gegenteil per FAST erst sichtbar machen.

Da unbekannt ist, ob eine Gefahr besteht und von wem sie ausgeht, werden durch die Kontrollen alle erfasst. Demgemäß grenzenlos ist die

18 New York Times v. 29.4.2009, www.nytimes.com/2009/04/29/us/29surveil.html

19 Seattle Times v. 20.9.2007, <http://search.nwsourc.com/search?from=ST&query=tsa&searchtype=network&x=25&y=10>

20 DHS: Future Attribute Screening Technology Project, 2008, www.dhs.gov/xlibrary/assets/privacy/privacy_pia_st_fast.pdf

Streubreite, die die FAST-Schleusen auf der ersten Kontrollstufe (d.h. beim Einsatz der Mess- und Lesegeräte) entwickeln. Derartige Verfahren der Überprüfung von Massen müssen jedoch (ähnlich wie die Rasterfahndung) an enge Kriterien geknüpft sein. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Rasterfahndungsurteil erneut betont: Falls sie allein der Verdachts- und Verdächtigengewinnung dienen, falls mit anderen Worten die Wahrscheinlichkeit des Gefahren-/Schadenseintritts und die Verbindung zu einer hierfür verantwortlichen Person allzu diffus bleibt, liegt die Unzulässigkeit der Maßnahme nahe.²¹ Gefahrenabwehrende und -vorbeugende Eingriffsakte müssen prinzipiell einen konkret umrissenen Ausgangspunkt im Tatsächlichen haben und dürfen sich nicht als „Ermittlungen ins Blaue hinein“ erweisen. Die Rigorosität dieser Maßgabe (d.h. die Anforderung an die eingriffslegitimierende Gefahrendringlichkeit und -konkretheit) variiert freilich einerseits mit dem Grad des befürchteten Schadens und andererseits mit dem Gewicht des kontrollbetroffenen Bürgerrechts. Im Falle der FAST-Schleusen geht es insofern auf beiden Seiten um Belange von Rang. Dass es sich hierbei einerseits um die Abwendung potenzieller Ereignisse handelt, die zu Schwerstschäden führten, wird niemand bezweifeln. Andererseits steht aber auch ein höchstintensiver Eingriffseffekt bei zahllos betroffenen, fast ausnahmslos unbescholtenen Gesellschaftsmitgliedern in Frage.

Das Gewicht des Eingriffs ergibt sich vor allem daraus, dass der massenhafte Zugang zum Gedanken gesucht wird. Die FAST-Messgeräte zielen ins personale Zentrum, in den Ort, wo das Subjekt sich erst formt – und zwar vermittels von Regungen, über die ihr Produzent keine Herrschaft ausübt. Dies impliziert ein objekthaftes Verhältnis, in dem sich die Kontrolleure die unwillkürlichen Gedankenanzeiger der zahllosen Kontrollierten verfügbar machen. Und das Ganze geschieht, ohne dass die Betroffenen hiergegen einen Einwand zu erheben vermöchten. Der Passagier muss durch die Schleuse, ob er will oder nicht. FAST schaut jedem ohne Zustimmung hinter die Stirn, denn FAST arbeitet verdeckt. Wer in die Wahrnehmung von Kamera und Sensorik gelangt, hat keine Ahnung, dass soeben seine Körperfunktionen registriert und sein Gesichtsausdruck auf übelwollenden Vorsatz abgesucht wird. Nicht einmal die Probanden des FAST-Experimentes wurden gewahr, dass sie den Test absolvierten: Die mobile Schleuse erschien ihnen als neutraler Ein-

²¹ Bundesverfassungsgericht a.a.O. (Fn. 1), S. 360 f.

gangsbereich. Nimmt man all das zusammen, so ist die Messanordnung zwar einer unbestreitbar erheblichen Schadenspotenz entgegengestellt, doch insofern sie in einer noch vollkommen abstrakten Gefahrenlage eine derart intensive Entprivatisierungswirkung erzeugt, prozessiert sie in einer schwerlich zu tolerierenden Weise.

Fazit: Sicherheit, Freiheit, Symbol

So gesehen sieht sich die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit durch FAST ganz unzuträglich verrückt – was nicht ohne weitere Folgen bleibt. Selbst wenn die Optiken und Sensoren offen eingesetzt würden, könnte derjenige, der in ihren Fokus gelangt, kaum erkennen, ob man die ihm abgenommenen Messergebnisse speichert und für welche weiteren Zwecke man sie benutzt. Umso mehr leistet die Heimlichkeit einem Missbrauch zusätzlichen Vorschub. Die Unkontrollierbarkeit eröffnet den Weg zur Weiterverwendung in einem breiten Spektrum von Zusammenhängen – weit über den Rundweg durch die Computernetzwerke der Polizeien hinaus. Aber auch das Offenbarmachen der FAST-Praxis hätte eine eigene Negativwirkung. Dass dann jeder, der nicht notgedrungen die von FAST abgeriegelten Räume meidet, ganz öffentlich zum Untersuchungsgegenstand wird, riefte den typischen Effekt automatisierter Massenkontrollen hervor: ein Gefühl des Überwachtwerdens, das die Unbefangenheit nimmt, das zu Verunsicherung und auf Dauer zur Einschüchterung führt. Darunter leiden bekanntlich nicht nur die Entfaltungschancen des Einzelnen, sondern auch das Gemeinwohl, das angewiesen ist auf individuelle Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit. Die Frage, ob das FAST-Arsenal samt diesem Szenario eines Tages auch hierzulande Wirklichkeit wird, ist vorerst allerdings noch gar nicht so sehr entscheidend. Allein der Umstand, dass ein solches Projekt überhaupt gedacht, geplant und angepackt werden kann, wirft nämlich auf das gesamte, dahinter stehende Programm ein beredsames Licht: In FAST ist das Modell des konsequenten Präventionsstaates symbolisiert. Dass das Vorsorgedenken auf einen Massenscanner verfällt, der die „Terrorgefahr“ re-personalisiert und im feindseligen Hirn isoliert, weist über die Video-Sensoren-Computer-Apparatur hinaus und dokumentiert die gesamte Vorsorge-Hybris. Durch die Geräte-Anordnung wird erneut und besonders sinnfällig belegt, wie dringend die Sicherheitslogik, deren Dynamik statt normativer Grenzen nur die Zufalls-Barrieren des technisch aktuell Machbaren kennt, auf den Prüfstand gehört.

Nestlégate

Private Spioninnen im Dienste von Nestlé

von Dinu Gautier

Drei Spioninnen infiltrierten über Monaten hinweg linke und autonome Gruppen in der Westschweiz. „Nestlégate“ wird der Spitzelskandal in der Presse genannt, da der Nahrungsmittelmulti Nestlé den Auftrag erteilt hatte. Ausgeführt hat ihn die Sicherheitsfirma Securitas. Erstmals liegen dem Autor nun auch Gerichtsakten zu einem der drei Fälle vor.¹

Auftraggeberin von mindestens zwei der drei Spionagemissionen war Nestlé. Der Konzern mit Sitz in Vevey am Genfer See lässt seine Gebäude in der Schweiz traditionellerweise von der Securitas bewachen. Die Securitas ist ein Schweizer Familienunternehmen mit knapp 6.000 Angestellten und zahlreichen Tochtergesellschaften, das eine breite Palette an „Sicherheitsdienstleistungen“ anbietet. Bekannt ist sie einer breiteren Öffentlichkeit durch ihre NachtwächterInnen, zumeist ältere Männer in blauen Uniformen, die nachts mit Taschenlampen durch die Städte ziehen und in manchen Gemeinden auch Parkbußen verteilen dürfen. Securitas Schweiz ist nicht zu verwechseln mit der global tätigen Securitas AB, die in der Schweiz unter dem Namen Protectas auftritt.

Innerhalb der Securitas existiert seit dem Jahr 2000 eine Art Geheimdienstabteilung namens „Investigation Services IS“, deren Zweck laut Handelsregistereintrag „Überwachungen und Nachforschungen jeglicher Art“ sind. Sitz der IS ist Kloten, operativ ist sie aber in Zürich und in Lausanne beheimatet.

Opfer der Infiltrationen war zunächst eine Arbeitsgruppe des globalisierungskritischen Netzwerks Attac in Lausanne. Die „Arbeitsgruppe

¹ Die nachfolgende Zusammenfassung der Ereignisse beruht auf einer in der WOZ erschienenen Artikelserie, www.woz.ch/dossier/nestlegate.html

Multis“ arbeitete ab Herbst 2003 an einem Buch zu den Machenschaften von Nestlé.² Nach Erscheinen des Buches 2004 blieb Nestlé weiterhin im Zentrum der Aktivitäten von Attac Waadtland. Zwei der drei aufgeflogenen Spioninnen waren auf diese Arbeitsgruppe angesetzt.

Die dritte Spionin unterwanderte die autonome „Groupe Anti-Répression“ (GAR). Die Gruppe war nach den Demonstrationen zum G8-Gipfel von Evian 2003 damit beschäftigt, die Repression auf der Lausanner Seeseite zu dokumentieren und Opfern von Polizeiübergriffen zu helfen. Die Leute vom GAR gelten als sehr gut vernetzt in der Szene rund um das autonome Zentrum „Espace Autogéré“ in Lausanne.

Die Enthüllung

Im Juni 2008 brachte das Westschweizer Fernsehen die Affäre ins Rollen.³ Es berichtete, dass eine Spionin unter dem Decknamen „Sara Meylan“ die Attac-Buchgruppe im Auftrag von Nestlé unterwandert hatte.

Meylans Mission begann im Herbst 2003. Janick Schaufelbuehl, eine Mitautorin des Buches erklärt: „Sara Meylan hat sich bei uns vorgestellt und gesagt, sie sei kaufmännische Angestellte bei einer Versicherung und das Thema ‚Nestlé‘ interessiere sie.“ Die Gruppe habe sie nie verdächtigt, eine Spitzelin zu sein, so Schaufelbuehl. „Sie war zurückhaltend, hat schüchtern gewirkt und wenig gesagt. Sie wollte ein Kapitel zum Thema ‚Nestlé und Kaffee‘ schreiben.“ Der Text, den Attac von ihr erhalten habe, sei aber derart katastrophal gewesen, dass die Arbeitsgruppe das Kapitel vollständig habe neu schreiben müssen, erinnert sich Schaufelbühl. Die Spionin benützte nicht nur einen falschen Namen, sie verfügte auch ein auf ihren Decknamen lautendes Bahnabonnement. Wie der „Beobachter“⁴ berichtete, hatte Pascal Delessert, der damalige Regionalchef der Bahnpolizei, das Abo besorgt. Die Bahnpolizei (Securitrans) gehört je zur Hälfte den Bundesbahnen und der Securitas. Ihre Büros in Lausanne sind im selben Gebäude untergebracht wie jene der IS. Delessert behauptete später gegenüber einem Untersuchungsrichter, nicht gewusst zu haben, dass die Abokarte zur Schaffung einer Tarnidentität dienen sollte.

2 Deutsch: Attac Schweiz: Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns, Zürich 2005

3 Télévision Suisse Romande: Temps présent v. 15.6.2008

4 Beobachter v. 11.7.2008

Im Rahmen eines inzwischen eingestellten Strafprozesses gegen Nestlé und Securitas händigte die Sicherheitsfirma auch einen Teil der von Sara Meylan über Attac verfassten „Rapporte“ aus. Pro Attac-Sitzung hat Meylan jeweils eine Zusammenfassung von bis zu sieben Seiten geschrieben, inklusive einer detaillierten TeilnehmerInnenliste. Ausführlich dokumentiert hat Meylan den Inhalt der Diskussionen und die Daten kommender Veranstaltungen, wobei auch solche darunter waren, die nur indirekt etwas mit Nestlé zu tun hatten. Beispielsweise Vorbereitungsworkshops für Blockaden gegen das Weltwirtschaftsforum von Davos im Januar 2004.

Was die politischen Inhalte angeht, scheint sich Meylan besonders für Aktivitäten der kolumbianischen Gewerkschaft Sinaltrainal interessiert zu haben (in Kolumbien haben paramilitärische Gruppen mehrmals Nestlé-Gewerkschafter ermordet). Genauso spannend fand Meylan offenbar die Reisen des brasilianischen Wasserpolitikaktivisten und bekannten Nestlékritikers Franklin Frederick in die Schweiz.

Die Spionin registrierte sich in ihren Berichten jeweils auch gleich selber. Im „Zwischenrapport“ vom 9. September 2003 beschreibt sie sich beispielsweise als „Sara, etwa 22 Jahre“ „halblange Haare, etwa 1.70 m.“ Offenbar war das eine Sicherheitsmaßnahme, um zu verhindern, dass sie auffliegt, falls ihre Berichte in falsche Hände geraten. Die Rapporte wirken professionell und dürften kaum ohne Tonbandaufnahmen zu bewerkstelligen gewesen sein.

Im Juni 2004 verschwand die Spionin schließlich spurlos, ihre E-Mail-Adresse und ihre Handynummer funktionierten plötzlich nicht mehr. Heute ist bekannt: Meylan hatte genug von ihrem Job und wandte sich im Juni 2004 schriftlich an ihre Chefin Fanny Decreuze. „Ich will die Attac-Missionen beenden. Dies aus ethischen und lebensphilosophischen Gründen.“

Finanziell, so die Untersuchungsakten, war Meylans Arbeit jedenfalls nicht allzu lukrativ gewesen. Sie erhielt 28 Franken (etwa 18 Euro) pro Stunde plus Spesen. Nestlé bezahlte laut einer Preisliste 100 Franken pro Arbeitsstunde an die IS. Auf der Preisliste stehen auch Auslandseinsätze: Diese kosten 1.500 Franken pro Tag und AgentIn.

Ob Meylan die Sitzungen, die oft in Privatwohnungen der Buchauto-Innen stattfanden, per Tonband aufgezeichnet hat, ist strafrechtlich von großer Bedeutung. Vor dem Untersuchungsrichter dementierten dies Nestlé und Securitas. Den Firmen wurde es aber auch leicht gemacht. Praktisch alle Beweismittelanträge von Attac wurden abgelehnt, so kam

es etwa zu keinerlei Hausdurchsuchungen bei Nestlé. Für Attac-Anwalt Jean-Michel Dolivo ist denn auch klar, dass der Untersuchungsrichter „eine Entlastungsuntersuchung geführt hat.“ Untersuchungsrichter Jaques Antenen wurde zwar von einem Appellationsgericht zurückgepfiffen, nachdem er das Verfahren eingestellt hatte, dies hinderte ihn aber nicht daran, es kurz darauf ein zweites Mal einzustellen. In der Westschweiz haben Untersuchungsrichter traditionell einen großen Ermessensspielraum, was die Einstellung von Verfahren angeht. Möglicherweise wollte Antenen die Waadtländer Polizei schützen, die laut dem Westschweizer Fernsehen von der Infiltrierung gewusst hatte. Seit kurzem ist Antenen nämlich nicht mehr Untersuchungsrichter, sondern Kommandant der Waadtländer Kantonspolizei.

Die Geheimdienstabteilung

Die Untersuchungsakten geben immerhin Einblick in die Abläufe bei IS und Nestlé: Zentrale Figur bei der Entstehung von IS Lausanne war ein gewisser Francis Meyer. Als „Key Account Manager“ in der Securitas-Filiale von Lausanne stand Meyer in regem Kontakt mit Nestlé. Im Dezember 2002 begann er die Abteilung „Investigation Services“ für die Westschweiz aufzubauen. 2002 setzte Francis Meyer den ehemaligen Freiburger Kantonspolizisten Gilbert M. als IS-Verantwortlichen ein. Gilbert M. war wegen sexueller Übergriffe auf einen Minderjährigen zu einer Gefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren ohne Bewährung verurteilt worden, weswegen er den Polizeidienst hatte quittieren müssen.

Gilbert M. rekrutierte die Spionin Sara Meylan. Der Fall von Sébastien S. zeigt, wie diese Rekrutierung abgelaufen sein könnte. Der junge Mann bewarb sich im Sommer 2003 auf eine Nachtwächterstelle bei Securitas. Der WOZ schilderte er, wie ihn Gilbert M. daraufhin in einem Café mehrmals regelrecht verhört habe. Beim vierten „Bewerbungsgespräch“ mit Gilbert M. wurde Sébastien S. im Laderaum eines Kleinbusses aufs Land herausgefahren, wo ihm eröffnet wurde, er solle Attac infiltrieren. Dies für einen Stundenlohn von etwa dreißig Franken (rund zwanzig Euro). Sébastien S. lehnte ab.

Für den Kontakt zwischen Nestlé und Securitas war zunächst Francis Meyer zuständig. Bei Nestlé wussten sowohl die Sicherheitsverantwortlichen, der Kommunikationschef wie auch der damalige Generalsekretär Bernard Daniel von der Infiltrationsmission. Sie alle erhielten Kopien der von Sara Meylan verfassten Rapporte. Securitas-Mann Francis

Meyer wechselte Ende 2004 zu Nestlé, seither ist er deren Sicherheitschef für Europa, wobei er offiziell von der Tochterfirma Nestec angestellt ist.

Nestlés Motiv

Spionin Sara Meylan besprach sich mindestens einmal mit den Topkaderleuten von Nestlé im Hauptsitz in Vevey. Dazu der damalige Nestlé-Kommunikationsverantwortliche Marcel Rubin vor dem Untersuchungsrichter: „Dank den Rapporten (von Sara Meylan) habe ich Korrekturen am Inhalt des Buches vorschlagen können.“ Getroffen hat Meylan auch den damaligen Nestlé-Sicherheitschef John Hedley, offenbar ein ehemaliger Agent des britischen Geheimdienstes MI6.⁵ Hedley liefert das eigentliche Motiv für die Infiltrierung. Auf einer auf Unternehmenssicherheit spezialisierten Homepage schreibt er: „Sicherheitsarbeit wird beurteilt anhand ihres Beitrages zur Rendite der Gruppe.“ Er greift zur Veranschaulichung zum Thema Prävention: „Die Fähigkeit, die Anzahl unvorhergesehener Ereignisse zu verringern, ist ein wertvoller Faktor.“ Wenn er dazu in der Lage sei, dann sei ihm die Aufmerksamkeit der Geschäftsleitung sicher. „Wenn man denen erzählen kann, dass man ein zukünftiges Problem vorbeugend hat lösen können, und dass das Problem, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so und so viel gekostet hätte, dann ist das eine sehr gute Geschichte.“ Und er weist gleich selber daraufhin, welche Art von Problemen ins Geld gehen können: „Es ist ein sehr überzeugendes Argument, dass Marke und Image mehr wert sind als physische Vermögenswerte“, so John Hedley. Im Klartext: Nestlé hatte schlicht und einfach Angst davor, die Attac-Recherchen würden dem Ansehen des Konzerns schadende Fakten ans Tageslicht bringen.

Vor dem Untersuchungsrichter tönte es ähnlich: „Es ging darum, Pressekampagnen und Aktionen zu antizipieren ... Wir lernten so auch, mit welchen anderen Gruppen Attac kooperierte ... Es ging darum, materielle wie auch immaterielle Schäden zu verhindern“, sagte der ehemalige Nestlé-Kommunikationschef François-Xavier Perroud.

Die Chefspionin

Als Gilbert M. im Februar 2004 seine Gefängnisstrafe antreten musste, wurde er von der damals 29-jährigen Fanny Decreuze ersetzt, die bereits

⁵ Sonntagsblick v. 22.6.2008

zuvor für die IS gearbeitet hatte. Decreuze ist eine bemerkenswerte Person: Einerseits interessiert sie sich für Entwicklungshilfe, Hippie-Symbolik und indische Traditionen, andererseits ist sie waffenvernarrt, hält sich Kampfhunde und ist Mitglied der rechtspopulistischen SVP. In den neunziger Jahren hat sie als Freiwillige in Indien Leprakranke gepflegt.

Fanny Decreuze wurde nicht nur zur Chefin von Sara Meylan, sie spionierte auch selber. So schleuste sie sich im Herbst 2003 unter dem Decknamen Shanti Muller bei der Groupe Anti-Répression in Lausanne ein. Ein GAR-Mitglied erinnert sich: „Shanti war sehr neugierig und offen. Da sie sagte, sie sei ganz alleine, haben wir uns etwas mehr um sie gekümmert.“ Muller habe bewusst Nähe aufgebaut und sei mit der Zeit tatsächlich zu einer guten Freundin geworden. „Es ist wirklich zum Kotzen! Gerade weil wir auch über sehr persönliche Sachen geredet haben“, meint das GAR-Mitglied. Angesichts ihres Auftauchens aus dem Nichts und ihrer doch eher ungewöhnlichen Biografie habe es schon Leute gegeben, die Shanti gegenüber misstrauisch gewesen seien. Sie selber habe Muller darauf angesprochen, worauf die Spionin verständnisvoll reagiert habe. „Und mit der Zeit ist das Misstrauen geringer geworden“, so das GAR-Mitglied.

Berufsrisiken

Fanny Decreuze alias Shanti Muller besuchte in jener Zeit AktivistInnen zu Hause, feierte in besetzten Häusern und dem autonomen Zentrum „Espace Autogéré“ von Lausanne, beteiligte sich an unzähligen Sitzungen, Aktionen und Demonstrationen, nicht nur in Lausanne, sondern auch in Genf und Bern. Als Mitglied der GAR hatte sie Zugang zu vertraulichen Dossiers, etwa zu Gedächtnisprotokollen von ZeugInnen polizeilicher Übergriffe oder Akten zu laufenden Gerichtsverhandlungen.

Als im Januar 2004 über tausend von einer bewilligten Demo in Chur heimreisende GegnerInnen des World Economic Forums in Landquart aus einem Zug getrieben und kontrolliert wurden, machte die Spionin Bekanntschaft mit den Knüppeln der Polizei. Sie wurde mit einer Fraktur im Gesicht in einem Krankenwagen abtransportiert. Im Sommer 2004 verschwand Shanti Muller für über einen Monat, um dann bis im Sommer 2005 wieder regelmäßig an Sitzungen teilzunehmen. Noch bis im Jahr 2008 fand sich ihre E-Mail-Adresse auf zahlreichen

Mailinglisten, unter anderem auch auf solchen aus der radikalen Tierrechtsbewegung.⁶

Während bezüglich der Attac-Infiltrationen klar ist, wer den Auftrag erteilt hat, ist dies im Falle der GAR noch ungeklärt. Die Gruppe selber vermutete, der schweizerische Inlandsgeheimdienst („Dienst für Analyse und Prävention“) könnte Missionen an Securitas ausgelagert haben, da Private mehr rechtlichen Spielraum haben. Ein Dokument aus den Untersuchungsunterlagen spricht aber auch hier für Nestlé als Auftraggeberin. In einem Schreiben von IS an Nestlé ist von der „Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem Kollektiv E.A. und der Gruppe A.-Vaud“ die Rede. „A.-Vaud“ dürfte für Attac Waadtland, „E.A.“ für Espace Autogéré und somit für die GAR stehen.

Im Sommer 2004 musste Fanny Decreuze einen Ersatz für Sara Meylan suchen. Sie fand ihn in der Person von Sakura (Name geändert), die sich nach Meylans Abschied besagter Attac-Gruppe anschloss und bis Sommer 2008 an deren Sitzungen teilnahm – allerdings unter ihrem echten Namen. Sakura behauptet, nur bis Ende 2005 für Securitas gearbeitet zu haben, später sei sie aus rein persönlichem Interesse und wegen entstandener Freundschaften dabei geblieben.

Überhaupt will Securitas Ende 2005 die „physischen Infiltrationen“ eingestellt haben. Der Chef des Schweizer Inlandgeheimdienstes höchstpersönlich soll den Securitas-CEO nämlich im Herbst 2005 ermahnt haben, die Infiltrationen zu beenden, da „solche Missionen nicht von Privaten durchgeführt werden sollten.“ Der Inlandgeheimdienst wusste laut eigenen Angaben seit Sommer 2003 von der Securitas-Spitzelin Sara Meylan.

Nachdem Attac darauf verzichtet hat, die Einstellung ein zweites Mal anzufechten, ist das Strafverfahren nun definitiv beendet. Die zivilrechtliche Klage der Organisation hat dagegen Chancen auf Erfolg. Der Richter hat bereits festgestellt, dass die Firmen Securitas und Nestlé „Persönlichkeitsrechte verletzt“ hätten.

⁶ 24 heures v. 24.9.2008

Inland aktuell

Telekommunikationsüberwachung 2008

Offensichtlich ist die Tendenz ungebrochen, die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) als Standardmittel in Strafverfahren einzusetzen. Das belegen die nun erstmals vom Bundesamt für Justiz präsentierten Zahlen zu den Überwachungen nach § 100a und – neu – nach 100g Strafprozessordnung (StPO).¹

Maßnahmen nach § 100a StPO wurden danach im vergangenen Jahr in 5.348 Strafverfahren angeordnet (2007: 4.806 Verfahren). Rund ein Fünftel dieser Verfahren (1.032 gegenüber 782 im Vorjahr) fanden in Bayern statt. Insgesamt gab es 13.949 Erstanordnungen, zu denen noch einmal 2.514 Verlängerungsanordnungen zu rechnen sind. 3.821 Anordnungen betrafen Festnetzanschlüsse, 13.949 Mobilfunk- und 661 Internet-Telekommunikation. In der Rangliste der Länder liegen Hessen (2.299), Bayern (2.234), Baden-Württemberg (2.223), Nordrhein-Westfalen (1.900) und Niedersachsen (1.639) auf den vordersten Plätzen.

Die Statistiken des Bundesamtes verschweigen die Zahl der Betroffenen – und zwar sowohl die der Beschuldigten als auch der nicht-beschuldigten InhaberInnen der überwachten Anschlüsse und erst recht der Drittpersonen. Diese Kritik gilt auch für die erstmals veröffentlichte Statistik der Abfragen von Verkehrs- und Standortdaten bei den Providern nach § 100g StPO. 13.426 Erst- und 478 Verlängerungsanordnungen wurden im Jahr 2008 verfügt. Den größten Anteil haben dabei Abfragen nach Daten, die bis zu einem Monat alt sind (4.598). Bei 664 Anordnungen ging es um Verkehrsdaten, die älter als sieben Monate waren.

(Albrecht Maurer)

¹ www.bundesjustizamt.de/cln_092/nn_1629916/DE/Themen/Justizstatistik/Telekommunikations_C3_BCberwachung/Telekommunikations_C3_BCberwachung__node.html?__nnn=true

Ermittler dürfen rechtswidrig erworbene Beweise nutzen

„Es besteht kein Rechtssatz des Inhalts, dass im Fall einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig wäre.“ Mit dieser Begründung wies das Bundesverfassungsgericht im Juli 2009 die Beschwerde eines Mannes als unbegründet zurück, bei dem 2004 bei einer rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung knapp 500 g Haschisch gefunden worden waren.² Die Durchsuchung war auf den fragwürdigen Verdacht hin angeordnet worden, dass der Mann in Urheberrechtsverstöße verwickelt gewesen sei, war aber bereits 2005 vom Verfassungsgericht als unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff für rechtswidrig erklärt worden. Gleichwohl wurde der Betroffene in zweiter Instanz vom Landgericht Hamburg wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu sechs Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Im anschließenden Revisionsverfahren urteilte das Oberlandesgericht Hamburg, er habe mit der durch die Durchsuchung aufgedeckten Tat schweres Unrecht verwirklicht. Da kein bewusster oder willkürlicher Rechtsverstoß bei der Anordnung der Wohnungsdurchsuchung zu erkennen sei, überwiege deshalb das öffentliche Interesse an der Aufklärung die gewichtige Verletzung seines Grundrechts. Diese Meinung machten sich nun die Verfassungsrichter zu eigen und bekräftigten, dass ein Beweisverwertungsverbot die seltene „Ausnahme“ sei.

Datenbanken beim Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt mehr als 200 „Dateien“ mit etwa 18 Millionen Einträgen zu Personen. Dies ergab im Juni 2009 eine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag.³ Bei den Dateien handelt es sich um drei Typen von Datenbanken: „Verbunddateien“ werden vom BKA geführt, aber auch von Bundes- und Landespolizeien sowie dem Zoll automatisiert über das polizeiliche Informationssystem INPOL mit Daten gefüttert und abgerufen. Auf „Zentraldateien“ haben nur BKA-BeamtenInnen schreibenden Zugriff. Gefüllt werden sie mit Daten, die auf konventionellem Wege von anderen Behörden, mitunter auch von den Geheimdiensten, angeliefert werden. Auch gelesen werden die Zentraldateien i.d.R. nur vom BKA,

² Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 2.7.2009, Az. 2 BvR 2225/08

³ BT-Drs. 16/13563 v. 25.6.2009

können allerdings gegebenenfalls für den Abruf über INPOL freigeschaltet werden. „Amtdateien“ führt das BKA ohne Beteiligung anderer Behörden. Sie bilden die Mehrheit der BKA-geführten Dateien und werden üblicherweise für Zwecke der Strafermittlung in komplexeren Fällen eingesetzt, die in die Zuständigkeit des Amtes fallen. Die Zahl der in ihnen gespeicherten Datensätze liegt selten über 30.000. Im Gegensatz dazu ist die Masse an Informationen in wenigen Zentral- und Verbunddateien gespeichert, die für Zwecke der Identifizierung, für die Sach- und Personenfahndung, für die Indexierung von Beständen in anderen digitalen und analogen Registern oder für die Analyse von und Lagebilderstellung zu größeren „Kriminalitätsbereichen“ geführt werden.
(beide: Eric Töpfer)

Die Liste der Top 15

Name der Datei	Typ	Zweck / Beschreibung	in Betrieb seit	Gespeicherte Datensätze (6/2009)
Sachfahndung	Verbund	Fahndung nach Sachen	1985	17.204.532
Erkennungsdienst	Verbund	Nachweis von Fingerabdrücken, Lichtbildern, Personenbeschreibungen und Informationen über erkennungsdienstliche Behandlungen	1985	5.859.680
Personenfahndung	Verbund	Fahndung nach Personen zur Festnahme/Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung, polizeil. Beobachtung, Überwachung im Rahmen von Führungsaufsicht und Überwachung nach zollrechtlichen Bestimmungen	1993	4.456.968
Kriminalaktennachweis – KAN	Verbund	Nachweis von Kriminalakten, die bei Bund u. Ländern angelegt sind über beschuldigte oder sonst tatverdächtige Personen wegen schwerer oder überregional bedeutsamer Straftaten	1983	4.345.009
AFIS – P	Verbund	Personenidentifizierung	1993	2.544.434
Datenbank für digitalisierte Finger- und Handflächenabdrücke – P	Verbund	Speicherung der von Länderpolizeien, Bundespolizei, Zoll und BKA aufgenommenen Finger- und Handflächenabdrücke	2004	2.221.000
BKA-Aktennachweis	Zentral	Nachweis von Kriminalakten beim BKA, die nicht in der Datei KAN gespeichert werden	1985	2.193.815
VISA-KzB Verfahren	Zentral	Recherche, Analyse und Auswertung zur Bearbeitung von Visa-Anträgen	2009	2.064.550
Falschgeld	Verbund	Bekämpfung d. Falschgeldkriminalität	2001	1.832.442
DOMESCH	Verbund	Bekämpfung der Schleusungs- und Dokumentenkriminalität sowie des Menschenhandels	2001	1.572.656
Innere Sicherheit	Verbund	Verhütung und Aufklärung von politisch motivierten Straftaten	1980	1.571.914
FDR	Verbund	Bekämpfung d. Rauschgiftkriminalität	2008	1.397.823
Auswertung-RG	Verbund	Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität	2001	1.030.529
AFIS – A	Zentral	Personenidentifizierung Asylbewerber	2000	672.281
DNA-Analyse-Datei	Verbund	Vorsorge zur künftigen Bekämpfung von Straftaten	1998	795.232

Meldungen aus Europa

Die EU auf dem Weg nach Stockholm

Nachdem die informelle „Future Group“ im Sommer 2008 mit ihrem Bericht die Marschrichtung für die Zukunft der europäischen Innenpolitik vorgegeben hatte,¹ legte im Juni 2009 die Kommission ihre Vorschläge für das „Stockholm Programm“ vor. Nach Tampere und Haager Programm wird das Stockholm Programm das dritte Fünf-Jahres-Programm zur Weiterentwicklung des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ sein. Dieser soll, folgt man der Rhetorik der Kommission, fortan „im Dienste der Bürger“ stehen.²

Das Papier speist sich nicht nur aus den Ideen der „Future Group“, sondern ebenfalls aus dem parallel dazu erstellten Bericht zur Justizpolitik und sieht z.B. auch Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung von Zivil-, Handels- und Strafprozessrecht oder – die Dienstleistungsrichtlinie lässt grüßen – der grenzüberschreitenden Anerkennung von Personenurkunden. Auch widmet es mit dem Kapitel „Förderung der Rechte der Bürger“ den Grundrechten der UnionsbürgerInnen – namentlich dem Recht auf Freizügigkeit, Kinderrechte und Schutz vor Diskriminierung sowie Datenschutz und Wahlrecht – knappe vier Seiten.

Den eigentlichen Schwerpunkt des Kommissionsvorschlags macht allerdings mit zehn Seiten das Kapitel „Ein Europa, das Schutz bietet“ aus. Detailliert wird – eng angelehnt an den Bericht der „Future Group“ – eine Vision für eine „Strategie der inneren Sicherheit“ entwickelt. Als wesentliche Ziele zur Realisierung einer verstärkten Polizeikooperation und eines „integrierten Grenzmanagements“ werden damit erneut die Entwicklung einer „gemeinsamen Sicherheitskultur“ sowie „leistungsfähiger Systeme für den Informationsaustausch“ und die „Mobilisierung“ neuer Technologien genannt. Schwerpunkte sollen in „Pilotaktionsbereichen“ gesetzt werden, die als „Ideen- und Methodenschmiede“ Vor-

1 s. Busch, H.; Stolle, P: Leuchtende Zukunft. Nächste Runde beim Aufbau des EU-Staates, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 4-18

2 KOM(2009) 262 endg. v. 10.6.2009

bildfunktion für weitere Felder haben sollen. Als Kandidaten hierfür werden genannt die Bekämpfung des Menschen- und Drogenhandels, der Kinderpornographie, der Cyber- und Wirtschaftskriminalität sowie des Terrorismus. Auf der Wunschliste der Kommission für diese Bereiche stehen u.a. „auch nachrichtendienstliche Tätigkeiten“, eine verstärkte Überwachung des Internet sowie verbesserte Möglichkeiten der Website-Zensur auch in Drittstaaten. Auffällig ist zudem die immer wieder beschworene „Mobilisierung“ der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft.

Der Vorlage der Kommission folgte die Konsultation des Europaparlaments. Am 2. September 2009 präsentierte die schwedische Justizministerin Beatrice Ask, stellvertretend für die Ratspräsidentschaft, ihre Pläne im Innenausschuss, sichtlich bemüht, Sorgen um die Zukunft der Bürgerrechte zu zerstreuen. Nach weiteren Beratungen in den Ausschüssen will das Parlamentsplenum dann Ende November eine Resolution verabschieden, die allerdings einzig beratenden Charakter hat.³

Eingeschaltet in die Diskussion haben sich mittlerweile auch der deutsche Bundesrat und die Konferenz der DatenschützerInnen.⁴ Während sich ersterer insbesondere um die Kompetenzen der Länder sorgt, auf Wahrung des Subsidiaritätsprinzips pocht und z.B. entsprechende Kritik an Plänen für einen „Europäischen Katastrophenschutz“ formuliert, fürchten letztere u.a. mit Hinweis auf die geplante zentrale Datenbank über Ein- und Ausreisen in die EU den „gläsernen Unionsbürger“.

Das letzte Wort aber haben die Exekutiven der Mitgliedstaaten. Anfang Dezember werden die Innen- und JustizministerInnen zusammenkommen, um den Feinschliff am „Stockholm Programm“ vorzunehmen, damit die Staats- und Regierungschefs das Dokument dann auf dem EU-Gipfel am 10./11. Dezember 2009 verabschieden können.
(Matthias Monroy und Eric Töpfer)

Kampagne zu Auskunftersuchen in Polizeidatenbanken

Mit einer Veranstaltung im Berliner „Haus der Demokratie“ starteten Bürgerrechtsgruppen am 1. Oktober 2009 die Kampagne „Reclaim your data from the European police authorities!“.⁵ Die Kampagne richtet sich

³ EDRI-gram v. 9.9.2009

⁴ BR-Drs. 616/09 v. 18.9.2009, Pressemitteilung zu den Ergebnissen der 78. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 8./9.10.2009 in Berlin

⁵ Website der Kampagne unter <http://euro-data.noblogs.org/>

gegen den Datenhunger von Polizei- und anderen Behörden der Inneren Sicherheit. Europaweit sind mittlerweile Millionen von Menschen in nationalen oder zentralen EU-Datenbanken erfasst, die immer stärker vernetzt und dem Zugriff weiterer Agenturen geöffnet werden, während sich der Standard des grenzüberschreitenden Datenschutzes auf minimalem Niveau bewegt. Aus Protest gegen diese Entwicklung rufen mehr als 40 Gruppen aus 11 europäischen Ländern mit der Kampagne dazu auf, das Recht auf Auskunft wahrzunehmen und bei den Polizeibehörden anzufragen, welche Daten zur eigenen Person gespeichert sind.

Damit wollen die Gruppen zum einen kritische Öffentlichkeitsarbeit leisten und ein Zeichen gegen das unkontrollierte Wachstum eines Binnenmarktes für Polizeidaten setzen. Zum anderen sollen mithilfe der Antworten auf die Auskunftersuchen Einsichten in die Praktiken des grenzüberschreitenden Informationsaustausches gewonnen werden. Nicht zuletzt gilt es, Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Berichtigung oder Löschung unzulässig gespeicherter Daten zu unterstützen und Rechtsbeistand zu vermitteln. Zentrales Instrument der Kampagne ist ein „Auskunftersuchengenerator“, der nach Online-Eingabe der benötigten Daten, automatisch ein versandfertiges Anschreiben generiert, das nur noch per Post an die jeweils verantwortlichen Polizeibehörde geschickt werden muss. Bislang existiert die automatisierte Variante allerdings nur für die deutschsprachigen Länder. Die nächste Hürde wird daher sein, die Kampagne durch Anpassung an andere nationale Kontexte auf ein breiteres europäisches Fundament zu stellen. (Eric Töpfer)

G8 in Genua: hohe Haftstrafen

Anfang Oktober sprach der Appellationsgerichtshof in Genua in zweiter Instanz die höchsten je ausgesprochenen Haftstrafen nach Gipfelprotesten aus.⁶ Angeklagt waren 25 ItalienerInnen, denen seit 2001 der Prozess wegen „Plünderung und Verwüstung“ gemacht wird. Nachdem bereits die erste Instanz Strafen von bis zu zwölf Jahren verhängen wollte, hat das Appellationsgericht nun die Urteile noch verschärft. Zehn Angeklagte erhielten Haftstrafen von bis zu 15 Jahren. In einigen anderen Fällen gab es dagegen Freisprüche, weil das Gericht den Angeklagten

⁶ www.gipfelsoli.org/Home/Genova_2001

zugestand, aus „Notwehr“ gehandelt zu haben. Sie hatten sich gegen den Angriff einer Polizeieinheit zur Wehr gesetzt, die sich auf eigene Faust vom Funkkontakt mit der Leitstelle abgekoppelt und die genehmigte Großdemonstration der „Disobbedienti“ angegriffen hatte. Diese Attacke war Ausgangspunkt für stundenlange Straßenschlachten zwischen Polizei und Tausenden DemonstrantInnen gewesen, in deren Verlauf auch der 21-jährige Carlo Giuliani erschossen wurde.

Einige weitere Angeklagten profitierten von der Einschätzung, dass ihre Vergehen nicht als „Plünderung und Verwüstung“ zu ahnden seien und damit unter die Verjährungsfrist fielen. Unter ihnen war auch einer der DemonstrantInnen, der zusammen mit Carlo Giuliani ein Polizeifahrzeug angriff, aus dem kurz darauf der bis heute ungeklärte tödliche Schuss abgefeuert wurde.

Mit dem Urteil sind längst nicht alle Verfahren rund um den G8-Gipfel in Genua abgeschlossen. Vermutlich werden die Verurteilten Berufung einlegen. Zudem werden im November Urteile gegen Angehörige der Polizei wegen des brutalen Angriffs auf schlafende AktivistInnen in der Diaz-Schule erwartet. Im Dezember will das Gericht ebenfalls gegen Polizisten und medizinisches Personal wegen Misshandlungen und folterähnlichen Zuständen in der Polizeikaserne Bolzaneto Urteile fällen. Beide Verfahren werden in zweiter Instanz verhandelt, auch hier ist eine Berufung möglich. In erster Instanz waren die Angeklagten beider Verfahren bereits zu Entschädigungszahlungen verurteilt worden. Das Geld sollte, ohne ein Zivilverfahren abzuwarten, an die Opfer gezahlt werden. Während viele NebenklägerInnen im Diaz-Verfahren ein Jahr später ihre Entschädigungen in fünfstelliger Höhe erhalten haben, streiten sich im Bolzaneto-Verfahren die Ministerien für Justiz und Inneres um die Zuständigkeit für die Vorleistung, die im späteren Zivilverfahren von den verurteilten Polizisten zurückzufordern ist. Diese Zivilverfahren werden wiederum Jahre dauern.

Indes hat das Genueser Gericht einen Tag vor seinem Spruch gegen die AktivistInnen den ehemaligen Polizeichef von Genua, De Gennaro, sowie den früheren Chef der politischen Polizei Digos, Spartaco Mortola, freigesprochen. Beide waren von der Staatsanwaltschaft angeklagt, Untergebene zur Falschaussage im Diaz-Verfahren angestiftet zu haben. Damit zerschlug sich ein weiterer Versuch, höhere Ränge der Polizei für das Massaker in der Diaz-Schule zur Rechenschaft zu ziehen.

(Matthias Monroy)

Chronologie

zusammengestellt von Jan Wörlein

April 2009 (Nachtrag)

27.04.: **Visa-Missbrauch:** Die Bundesregierung teilt auf eine Anfrage der FDP-Fraktion Zahlen zu erfassten Fällen mit. Demnach wurden 2008 2.284.798 Fälle in der entsprechenden Datei gespeichert.

30.04.: **Polizeilicher Todesschuss:** Als mehrere Polizisten in Regensburg einen Streit zweier Männer zu schlichten versuchen, attackiert einer der beiden die Beamten. Nach dem Einsatz von Pfefferspray und Schlagstock schießt einer der Beamten auf den Angreifer, der kurz darauf an der Verletzung stirbt. Die Kriminalpolizei nimmt die Ermittlungen auf.

Mai 2009

01.05.: **1. Mai:** Bei den Mai-Protesten in Berlin-Kreuzberg sind 5.700 PolizistInnen im Einsatz. Nach Polizeiangaben werden 479 BeamtInnen verletzt. 346 Personen werden festgenommen. Mitte Juli meldet die Staatsanwaltschaft, dass insgesamt 80 Anklagen gegen Randalierer erhoben wurden. Am 21.7. ergeht das erste Urteil: Ein 58-jähriger Familienvater wird für das Werfen zweier Flaschen zu einem Jahr und zwei Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Wegen des Werfens von Flaschen und anderen Gegenständen werden Bewährungsstrafen gegen mehrere Angeklagte verhängt. Am 12.8. verurteilt das Amtsgericht (AG) Tiergarten einen 26-Jährigen wegen Flaschenwurfs und Widerstands bei der Festnahme sowie Brandstiftung zu drei Jahren und vier Monaten Haft. Gegen einen Bundespolizisten, der außer Dienst in Kreuzberg gewesen ist, wird Anklage für das Werfen von Steinen auf Kollegen erhoben. Am 1.9. werden zwei Abiturienten für das Werfen eines Molotowcocktails vor dem Landgericht (LG) Berlin wegen Mordversuchs angeklagt.

11.05.: **Daten ausländischer Polizeien gespeichert:** Die Bundesregierung teilt auf eine Anfrage der Linken im Bundestag mit, dass während

des NATO-Gipfels 433 Datensätze ausländischer Polizeibehörden in der Datei „Gewalttäter links“ gespeichert wurden.

21.05.: Karl-Heinz Kurras war Stasi-Agent: Es wird bekannt, dass der pensionierte Berliner Polizist, der am 2. Juni 1967 den Studenten Benno Ohnesorg erschossen hat, zu jener Zeit aktiver Spitzel des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR war. Am 23.6. erstattet der stellvertretende Bundesvorsitzende der Vereinigung der Opfer des Stalinismus Carl-Wolfgang Holzapfel Strafanzeige wegen Mordes gegen Kurras. Am 28.8. erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage wegen unerlaubten Waffenbesitzes gegen ihn. Bei einer Durchsuchung seiner Wohnung im Juni 2009 war ein Totschläger sowie ein Revolver entdeckt worden.

28.05.: M.A.F. verboten: Der Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern Lorenz Caffier verbietet die rechtsextreme „Mecklenburgische Aktionsfront“.

Neue Sicherheitsgesetze: Der Bundestag verabschiedet fünf Gesetze im Bereich der Inneren Sicherheit: Ein Gesetz zur strafrechtlichen Verfolgung belegt künftig den Besuch eines „Terrorcamps“ im Ausland mit bis zu zehn Jahren Gefängnis. Auch die Kontaktaufnahme mit einer Vereinigung mit dem Ziel, eine Reise in ein Terrorcamp zu planen, kann bereits mit drei Jahren Haft bestraft werden. Ein weiteres Gesetz erlaubt Deals mit Kronzeugen auch unter dem gesetzlich festgelegten Strafraumen. Ebenso wird die „Verständigung im Strafverfahren“ auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Zwei weitere Gesetze regeln die Erhöhung der Haftentschädigung von elf auf 25 Euro pro Tag sowie das Anrecht auf einen Pflichtverteidiger am ersten Tag der Untersuchungshaft.

29.05.: Schärfere Kontrolle der Dienste: Der Bundestag verabschiedet ein Gesetz zur Verbesserung der Geheimdienstkontrolle durch das parlamentarische Kontrollgremium. Parlamentarier sollen einen schnelleren Zugang zu Informationen und unangekündigten Zugang zu Akten und Einrichtungen der Dienste erlangen. Außerdem kann der Kreis der Geheimnisträger im Bundestag unter Auflagen erweitert werden.

Juni 2009

02.06.: Rechtswidrig Erlangtes verwertbar: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärt die Verwendung unrechtmäßig erlangter Beweise für rechters. Das Gericht lehnt die Beschwerde eines Münchners ab,

dessen Wohnung wegen einer gefälschten Uhr durchsucht und dabei Rauschgift entdeckt worden war. Zwar sei die Durchsuchung rechtswidrig gewesen, dennoch können die dabei erlangten Beweise vor Gericht verwendet werden. (Az.: 2 BvR 2225/08, siehe S. 84 in diesem Heft)

03.06.: Niederlage für Verfassungsschutz: Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf untersagt dem Verfassungsschutz NRW, die antifaschistische Zeitung LOTTA im Verfassungsschutzbericht 2008 als „extremistische“ Publikation aufzuführen.

17.06.: DNA-Speicherung rechtswidrig: Das BVerfG gibt zwei zu Bewährungsstrafen verurteilten Männern recht, die gegen die Speicherung ihres DNA-Profiles geklagt hatten. Nur wenn von Verurteilten schwerwiegende Straftaten zu erwarten seien, dürfe der genetische Fingerabdruck gespeichert werden. (Az.: 2 BvR 1741/99)

18.06.: mg-Verfahren eingestellt: Die Bundesanwaltschaft stellt nach 33 Monaten die Ermittlungen gegen zwei Berliner ein, die der Mitgliedschaft in der militanten Gruppe (mg) verdächtigt wurden. Am 23.6. werden die Verfahren gegen zwei weitere Verdächtige eingestellt. Am 7.7. gibt die mg in der Zeitschrift radikal ihre Auflösung bekannt. Das Projekt werde in eine „erweiterte strukturelle Form“ überführt.

19.06.: Mehr verletzte Polizisten: Der Berliner Senat teilt auf eine Anfrage eines CDU-Abgeordneten mit, dass im Jahr 2008 2.874 PolizistInnen der Hauptstadt im Dienst verletzt wurden.

20.06.: Versuchte Tempelhof-Besetzung: Zum Schutz des Tempelhofer Flughafengeländes gegen eine geplante Besetzung setzt die Berliner Polizei mindestens 1.500 BeamtInnen ein. 102 Personen werden vorübergehend festgenommen und 72 Strafanzeigen gestellt. Bei einer der Festnahmen zieht ein Zivilbeamter seine Dienstwaffe, weil er sich von einer anstürmenden Gruppe Demonstrierender bedroht fühlt.

25.06.: Verfassungswidriger Slogan: Das BVerfG bestätigt eine Geldstrafe gegen einen Neonazi wegen des Tragens eines T-Shirts mit einem Slogan, der einer Zeile aus der Parteihymne der NSDAP ähnelt. Auch wenn einzelne Wörter nicht zwingend dem NS-Kontext entstammten, ergebe sich die Verfassungswidrigkeit aus dem Gesamtzusammenhang. (Az.: 2 BvR 2022/08)

200 polizeiliche Datenbanken: Die Bundesregierung teilt auf eine Anfrage der Linksfraktion Zahlen zu Datenbanken des Bundeskriminal-

amtes (BKA) und der Bundespolizei mit. Demnach existieren 200 Datenbanken mit 18 Millionen personenbezogenen Datensätzen (siehe S. 84 f. in diesem Heft).

28.06.: Polizeilicher Todesschuss: Bei der Festnahme eines 33-jährigen Mannes in Berlin-Charlottenburg wird ein Polizist durch den Festgenommenen mit Reizgas überwältigt. Mit der entwendeten Dienstwaffe schießt der Mann auf einen zweiten Beamten. Dieser schießt zurück und verletzt den Angreifer tödlich.

Juli 2009

01.07.: Stasi-Beauftragter in Potsdam: Als letztes der neuen Bundesländer schafft Brandenburg das Amt eines Stasibeauftragten. Der Beauftragte soll öffentliche Stellen sowie Opfer beraten.

Nazis verurteilt: Das AG Schwalmstadt verurteilt vier Neonazis wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu Strafen zwischen einer Woche Dauerarrest und 800 Euro Geldstrafe. Die Täter hatten eine 18-Jährige attackiert sowie einen 20-Jährigen an den Haaren über eine Straße gezerzt und getreten.

Angeklagter tötet Zeugin: Während einer Verhandlung des LG Dresden ersticht ein 28-jähriger Angeklagter eine aus Ägypten stammende Frau. Als Polizisten den Mann überwältigen, fällt auch ein Schuss. Gegen den Täter lief ein Berufungsverfahren, weil er die als Zeugin geladene Frau mit ausländerfeindlichen Sprüchen beleidigt hatte.

03.07.: Überwachung rechtswidrig: Das VG Berlin gibt der Klage eines 57-Jährigen gegen seine Überwachung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz statt. Das Amt hatte den Mann verdächtigt, Mitglied der „Autonomen-Rhein-Main-Koordination“ zu sein; sein Telefon war sechs Monate abgehört und seine Post kontrolliert worden.

Anklage wegen Gefängnisfolter: Die Staatsanwaltschaft Leipzig erhebt gegen zwei Insassen der Jugendhaftanstalt Regis-Breitingen Anklage wegen des versuchten Mordes an einem Mithäftling. Die 15 und 24 Jahre alten Gefangenen sollen einen Mitgefangenen über Wochen gefoltert und versucht haben, ihn in den Suizid zu drängen.

Ausschreitungen im Schanzenviertel: Am Ende des Hamburger Schanzenfestes kommt es zu mehrstündigen gewalthaften Auseinandersetzungen mit der Polizei. 27 der 1.800 eingesetzten PolizistInnen wer-

den verletzt. Die Polizei meldet 67 Festnahmen und 18 Ingewahrsamnahmen.

08.07.: Pro Köln darf überwacht werden: Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster weist den Berufungsantrag der rechtsextremen Organisation „pro Köln“ gegen ihre Nennung im Verfassungsschutzbericht 2005 und 2006 zurück.

Freispruch für Todesschuss: Das Hamburger AG spricht einen Zivilfahnder vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Aus der Waffe des Beamten hatte sich im Juni 2007 bei einer Festnahme zweier mutmaßlicher Kreditkartenbetrüger in ihrem Auto ein Schuss gelöst, der den 27-jährigen Fahrer tötete. Der Polizist hatte die Waffe in der linken Hand gehalten, um mit der rechten die Fahrertür des Wagens zu öffnen. Bei der Anfahrt des Wagen löste sich der Schuss.

09.07.: Polizist schießt Mann an: Ein 50-Jähriger, der auf einem Privatgrundstück im Südharz campen will, attackiert den Grundstücksbesitzer, als dieser ihn zum Gehen auffordert. Nachdem der Pfefferspraysatz von zur Hilfe gerufenen Polizisten erfolglos bleibt, schießt einer der Beamten in die Beine des mit einem Messer bewaffneten Mannes. Der Mann flüchtet in den Wald; ein SEK bewegt ihn schließlich zur Aufgabe.

11.07.: Nazi-Konzert: In Gera treffen sich 4.000 Rechtsextreme auf dem Konzert „Rock für Deutschland“. 700 GegendemonstrantInnen protestieren friedlich gegen die Veranstaltung.

13.07.: SEK stürmt Gefängnis: Im Abschiebegefängnis Ingelheim bei Mainz verbarrikadieren sich 22 Insassen, nachdem ein 25-jähriger Marokkaner sich gegen seine Abschiebung zur Wehr gesetzt hatte. Beim anschließenden Sturm der Anstalt durch ein SEK werden fünf Personen verletzt.

Al-Qaida-Mitglied verurteilt: Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz verurteilt den deutsch-pakistanischen Schmuckhändler Aleem N. wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu acht Jahren Haft. Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass der 47-Jährige der Al-Qaida Ausrüstung, Geld und Rekruten zugeführt hat.

15.07.: Zugriff auf Online-E-Mails rechtmäßig: Das BVerfG billigt den Zugriff auf Online-E-Mails, die sich auf dem Server eines Providers befinden. Voraussetzung sei ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss; außerdem müsse der Betroffene vorab über die Maßnahme informiert

werden. Gespeichert werden dürften nur verfahrensrelevante Daten. Auch habe der Zugriff auf Daten aus dem Kernbereich privater Lebensführung zu unterbleiben. (Az.: 2 BvR902/06)

18.07.: **Demo gegen rechts:** In Berlin-Friedrichshain demonstrieren 5.000 Menschen gegen rechte Gewalt. Anlass ist die schwere Misshandlung eines 22-jährigen Antifaschisten durch vier Neonazis.

23.07.: **Parlamentarisches Informationsrecht gestärkt:** Das BVerfG gibt der Klage der Oppositionsfraktionen im Bundestag gegen die Zurückhaltung von Informationen durch die Bundesregierung im BND-Untersuchungsausschuss recht. Das Gericht hält die pauschalen Verweise der Regierung auf die exekutive Eigenverantwortung oder das Staatswohl für unzulässig. (Az.: 2 BvE 3/07)

27.07.: **Bauer für Angriff auf Polizisten verurteilt:** Das LG Gießen verurteilt einen 55-jährigen Landwirt wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und versuchter gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Haftstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Der Bauer war im August 2007 mit einem Traktor auf Polizisten zugefahren und hatte mehrere Polizeiautos demoliert.

31.07.: **Informationsverweigerung nicht zulässig:** Das BVerfG gibt einer Klage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen gegen die pauschale Zurückhaltung von Informationen durch die Bundesregierung statt. Die Grünen hatten in einer Kleinen Anfrage 2006 nach der geheimdienstlichen Überwachung von Abgeordneten gefragt und mit Verweis auf das parlamentarische Kontrollgremium keine Antwort erhalten. (Az.: 2 BvE 5/06)

PKK-Führer verurteilt: Das OLG Düsseldorf verurteilt einen 48-jährigen wegen Nötigung und Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten. Dem Verurteilten wird vorgeworfen, eine 21-jährige Kurdin zur Abtreibung genötigt sowie die verbotene PKK für ein Jahr geleitet zu haben.

August 2009

04.08.: **Bundesabhörszentrale eröffnet:** Es wird bekannt, dass im Bundesverwaltungsamt die zentrale Stelle zur Telekommunikationsüberwachung durch das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei ihre Arbeit aufgenommen hat.

07.08.: Urteile gegen DHKP-C Mitglieder: Das OLG Stuttgart verurteilt drei Männer wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu Haftstrafen zwischen drei und fünf Jahren. Zwei der Verurteilten kommen aufgrund der bereits abgeleiteten Untersuchungshaft frei. Während der Verhandlung wurde auch der Referatsleiter der Istanbul Anti-Terroreinheit als Zeuge vernommen. Gegen ihn laufen zwei Verfahren wegen Folter im Amt. (siehe Bürgerrechte & Polizei/CILIP 92 (1/2009), S. 57-64)

Mann stirbt nach Pfeffersprayeinsatz: In Essen stirbt ein Insasse einer psychiatrischen Anstalt nach einem Polizeieinsatz. Die Polizei war gerufen worden, nachdem der 43-Jährige einen Pfleger ins Gesicht geschlagen hatte. Die Polizei setzte Pfefferspray ein, woraufhin der Mann das Bewusstsein verlor und kurz darauf im Krankenhaus verstarb.

Hohe Geldstrafen für Waldbesetzer: Für die Räumung des Hütten dorfs auf dem Gelände des geplanten Ausbaus des Frankfurter Flughafens am 11. Februar 2009 ergehen gegen 15 Waldbesetzer Strafbefehle in einer Gesamthöhe von 8.000 Euro.

14.08.: BGH für striktere Terrorismusdefinition: Der Bundesgerichtshof (BGH) ändert ein Urteil des OLG Düsseldorf gegen einen Syrer wegen Versicherungsbetrugs und Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung ab. Eine in Deutschland ausgeübte Tätigkeit für eine ausländische terroristische Vereinigung allein begründe noch keine Mitgliedschaft. Der Mann sei lediglich als Unterstützer zu verurteilen. Im Verfahren verwendete Beweise aus einem rechtswidrigen Lauschangriff werden hingegen nicht beanstandet.

18.08.: Mitglied der „Sauerlandgruppe“ gesucht: Der BGH erlässt Haftbefehl gegen einen mutmaßlichen Helfer der Gruppe. Dem 30-jährigen Mevlüt K. wird vorgeworfen, die Zünder für die geplanten Anschläge besorgt zu haben.

Keine Durchsuchung ohne Richter: Das OLG Hamm schließt in einem Verfahren gegen einen mutmaßlichen Drogenhändler Beweise aus. Nach einem Drogenfund im Rucksack des Mannes war seine Wohnung erfolgreich nach weiteren Drogen durchsucht worden, ohne vorher eine richterliche Erlaubnis einzuholen. Nach dem Beschluss des Gerichts darf auch ein ohne Zustimmung der Richters angeordneter Alkoholtest nicht verwendet werden.

20.08.: Polizeilicher Todesschuss: Im nordrhein-westfälischen Ruppichterorth wird ein Mann nach einem Banküberfall erschossen. Dem Bankräuber gelingt zunächst die Flucht zu Fuß und per Mofa. Es kommt zu einem Schusswechsel mit dem Fahrer einer Funkstreife. Der Polizist wird schwer verletzt, der Flüchtende stirbt.

21.08.: Filmen von Demonstrationen rechtswidrig: Das VG Münster untersagt das Filmen friedlicher Demonstrationen durch die Polizei. TeilnehmerInnen einer Anti-Atomkraft-Demonstration in Münster 2008 hatten gegen die Aufnahme des Protests geklagt. Nur bei erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, so das Gericht, ist das Filmen gestattet.

24.08.: Rockerclub verboten: Der Innenminister von Brandenburg, Jörg Schönbohm, verbietet den Rockerverein „Chicanos MC Barnim“.

25.08.: Aktivist ausgewiesen: Das VG Gera lehnt einen Eilantrag gegen die Abschiebung des „The Voice“-Aktivisten Felix Otto ab, der daraufhin nach Kamerun ausgeflogen wird. Otto hatte wegen Residenzpflichtverletzung eine Haftstrafe von acht Monaten abzuleisten.

27.08.: Karlsruhe bestätigt Sicherungsverwahrung: Das BVerfG billigt die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung für verurteilte Straftäter. (Az.: 2 BvR 2098/08)

Ex-RAF-Mitglied verhaftet: Das BKA verhaftet die 57-jährige Verena Becker wegen des Verdachts der Beteiligung am Mord an Generalbundesanwalt Siegfried Buback im Jahr 1977. Zuvor war die Wohnung der Berlinerin durchsucht und Beweismaterial beschlagnahmt worden. Am 9.9. gewährt Innenminister Wolfgang Schäuble der Bundesanwaltschaft Einsicht in die Verfassungsschutzakten zum Mordfall Buback, behält aber die allgemeine Sperrerklärung bei.

Rechter Bombenbastler verhaftet: Die Lörracher Polizei verhaftet einen 22-jährigen Rechtsextremisten in Weil am Rhein wegen des Verdachts, einen Anschlag zu planen. Bei einer Hausdurchsuchung werden bei dem Mitglied der Jugendorganisation der NPD Zubehör für die Herstellung von Rohrbomben sowie ein Sturmgewehr entdeckt.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Die Zahl der Veröffentlichungen zu den bundesdeutschen Geheim- bzw. Nachrichtendiensten ist auch in den letzten Jahren überschaubar geblieben. Beschränkte man sich auf wissenschaftliche Literatur zu diesem Thema, dann gäbe es eine nur magere Ausbeute. Und suchte man nach seriösen Abhandlungen zum staatlichen „Verfassungsschutz“ der Republik, man könnte den Ertrag leicht in einer Aktentasche verstauen.

Der Natur der Sache nach, so scheint es, ist die „Geheimdienstliteratur“ vom Kainsmal der Geheimnistuerei, der Mischung aus Halb- und Unwahrheiten, der Melange aus Information und Vermutung, der Information durch „undichte Stellen“, der spekulativen Behauptung etc. gekennzeichnet. Das publizistische Geheimdienstgenre wird von vier Arten von Veröffentlichungen dominiert: Erstens die Selbstdarstellung der Exekutiven (entweder durch diese selbst oder aus der Feder von Journalisten und Wissenschaftlern); zweitens journalistische Arbeiten, die die Arbeit der Dienste offenlegen wollen und sich dabei auf dem schmalen Grat zwischen Informantenschutz und Indienstnahme für die Interessen der Dienste bewegen; drittens juristische Arbeiten und viertens Veröffentlichungen ehemaliger Geheimdienstleute. Eine wissenschaftliche Beschäftigung mit der Arbeit und der Wirkungsweise der deutschen Dienste ist demgegenüber nahezu inexistent. Das ist nicht allein Folge der in Deutschland extensiv gepflegten Geheimhaltungspolitik, sondern hat auch mit dem (sozial)wissenschaftlichen und historischen Desinteresse an der Entwicklung staatlicher Repressionsinstrumente zu tun. Im Unterschied zur DDR, in deren Geschichtsschreibung die Stasi alles in den Schatten zu stellen scheint, tauchen die westdeutschen Nachrichtendienste allenfalls in ihren Skandalen auf.

Auf die ältere Literatur zum Verfassungsschutz haben wir in CILIP 28 (3/1987), S. 105 ff. hingewiesen. Bei den jüngeren Geheimdienstmonographien ist auffällig, dass sie sich überwiegend dem BND widmen (Schmidt-Eenboom, Heinz und Knigge, Ulfkotte, Gujer, Juretzko). Vergleichbare „Gesamtdarstellungen“ zu den 17 Verfassungsschutzämtern

fehlen – sieht man von der juristischen Kommentierung Drostes ab. Da diese Veröffentlichungen in früheren CILIP-Ausgaben besprochen worden sind, werden im Folgenden nur wenige neuere Bücher vorgestellt.

Buschfort, Wolfgang: *Geheime Hüter der Verfassung. Von der Düsseldorfer Informationsstelle zum ersten Verfassungsschutz der Bundesrepublik (1947-1961)*, Paderborn (Schöningh) 2004, 327 S., EUR 19,90

Diese Fallstudie über die Gründung des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Verfassungsschutz und seine Tätigkeit in den 50er Jahren ist die einzige wissenschaftliche Untersuchung der Vor- und Frühgeschichte des westdeutschen staatlichen „Verfassungsschutzes“. Fußend u.a. auf der Auswertung umfangreicher interner Aktenbestände und Interviews mit Akteuren jener Zeit, verknüpft Buschfort die Entwicklung des Apparates mit der bundesrepublikanischen und der NRW-Geschichte sowie mit innenpolitischen Konflikten und der Entwicklung der politischen Parteien und ihnen nahestehender Organisationen. In der Vorgeschichte des Amtes weist der Autor Übereinstimmungen und Konflikte zwischen der britischen Besatzungsmacht und den führenden Politikern des Landes nach. Beide Seiten waren sich einig, dass der Staat sich vor seinen Gegnern schützen müsse, aber die deutschen Akteure, geprägt von ihren Erfahrungen als preußische Beamte oder Politiker in der Weimarer Republik, wollten einen mit exekutiven Befugnissen ausgestatteten Dienst. Wenn die Alliierten sich in dieser Frage auch durchsetzten, so konnten sie nicht verhindern, dass das nordrhein-westfälische Innenministerium hinter ihrem Rücken mit dem Aufbau einer „Informationsstelle“ begann, die auch außerhalb des Landes tätig wurde (S. 53 ff.).

Textlicher Schwerpunkt der Arbeit ist die Entwicklung des politischen Extremismus als Beobachtungsobjekt des Amtes (S. 128-286). Entsprechend der unübersichtlichen Lage im linken wie im rechten Lager, der Vielzahl von handelnden Personen und der Verflechtungen mit dem politischen Strafrecht und polizeilichem Staatsschutz ist die Darstellung mitunter nur schwer nachvollziehbar. Gemessen an den vorgestellten Kontexten gerät die Arbeit des NRW-Dienstes zeitweise in den Hintergrund. Aber immer wieder werden Episoden präsentiert, die einen aufschlussreichen Blick auf das verfassungsschützerische Tätigkeitsprofil erlauben. Als zentrales Element der Arbeit wird der Einsatz von V-Personen deutlich, die in allen „Beobachtungsobjekten“ – von der SRP bis zur KPD und ihren „Tarnorganisationen“ – platziert wurden. Bereits früh werden aber Probleme der Infiltration sichtbar: Man müsse sich

hüten, nicht den Eindruck zu erwecken, eine Organisation werde vom Verfassungsschutz unterhalten. Deshalb dürfe vielleicht noch der Landesgeschäftsführer, aber nicht der Landesvorsitzende als Quelle geführt werden (S. 240). In diese Linie passte etwa, dass der Dienst die Büromiete eines V-Mannes zu zwei Dritteln bezahlte. Als Gegenleistung erlaubte der Mieter, dass die Büros, in denen regelmäßig illegale KPD-Versammlungen stattfanden, abgehört wurden (S. 280 f.).

Die Untersuchung ist eine Fundgrube zur frühen Staatsschutzpraxis der Bundesrepublik. Sie zeigt, dass sehr schnell die politische Linke (Kommunisten, vermeintliche Kommunisten und vermeintliche Kommunisten-Freunde) das eigentliche Beobachtungsobjekt wurde; während die rechte Unterwanderung der FDP durch Eingreifen der Briten gestoppt werden musste. Leider bleibt die Aufbereitung des recherchierten Materials hinter dessen Potential zurück. Zum einen versäumt es der Autor, seine Teilbefunde zu einem Gesamtbild zusammenzufügen. Das Fazit: „Insgesamt konnten sich die Tätigkeitsergebnisse des Verfassungsschutzes während der ersten Jahre der Demokratie gerade in Nordrhein-Westfalen sehen lassen“ (S. 306), ist eine Bewertung, deren Kriterien schleierhaft bleiben. Zum anderen fehlt dem Autor sowohl der Abstand zur westdeutschen Restaurationsgeschichte wie zur Mission der Ämter. Ansonsten hätten nicht nur die illegalen und halblegalen Praktiken des Amtes eine andere Würdigung erfahren müssen, sondern auch ihr Beitrag zur politischen Verfolgung und zur Vergiftung des politischen Klimas in der frühen Bundesrepublik.

Smidt, Wolbert K.; Poppe, Ulrike (Hg.): *Fehlbare Staatsgewalt. Sicherheit im Widerstreit mit Ethik und Bürgerfreiheit*, Berlin (LIT Verlag) 2009, 350 S., EUR 29,90

Der Band dokumentiert im Wesentlichen zwei Tagungen, die in der Evangelischen Akademie zu Berlin in den Jahren 2005 und 2007 stattfanden. Gemeinsam mit der Akademie hatte der „Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland e.V.“ Vertreter der Sicherheitsadministration und – wenige – Vertreter bürgerrechtlicher Perspektiven eingeladen. Der „Gesprächskreis“ ist ein Zusammenschluss ehemaliger Mitarbeiter der deutschen Dienste sowie von anderen Personen, denen die Dienste am Herzen liegen. Gemäß der Zusammensetzung der AutorInnen werden in dem Band durchaus konträre Positionen vertreten. Quantitativ dominieren aber Vertreter und (ehemalige) Mitarbeiter der Apparate. Zu den lesenswerten kritischen Positionen gehört der Beitrag von Wolfgang S. Heinz über die Anti-Terrormaßnahmen in den USA, Großbritannien

und Deutschland (S. 39-72). Demgegenüber wird in vielen anderen Aufsätzen das Hohelied der Nachrichtendienste angestimmt: Das Gemeinsame Terrorismus-Abwehrzentrum wird legitimiert (von S. Eifler, Bundeskanzleramt und vorher für das Bundesamt für Verfassungsschutz im GTAZ). Der Anti-Terror-Gesetzgebung ab 2001 wird attestiert, dass sie rechtsstaatlich einwandfrei sei (von H.J. Vorbeck, Leiter der Gruppe Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt). Ein „Grundvertrauen“ der Bevölkerung in die Dienste wird verlangt (von T. Puschnerat, Pressesprecherin des Bundesamtes für Verfassungsschutz, BfV). In anderen Beiträgen fällt die Differenz zwischen Anspruch und Realisierung auf: P. Frisch, ehemaliger Präsident des BfV, handelt auf zwei Seiten und drei Zeilen die „Multilaterale Kooperation der Inlandsnachrichtendienste in Europa“ ab. H.-G. Wieck, ehemaliger Präsident des Bundesnachrichtendienstes, genügen etwas mehr als vier Seiten für seine Gedanken zu „Staatsräson und Menschenwürde – Wie kann die Bewahrung ethischer Maßstäbe in der Terrorismusbekämpfung gelingen?“ Über die tatsächliche Arbeit der Dienste verrät der Band insgesamt wenig. Im Beitrag W. Kriegers (Historiker an der Uni Marburg) über „Verstöße von Polizei und Geheimdiensten gegen ethische Normen“ finden sich nur am Ende wenige Bemerkungen zur Bundesrepublik. Auch die Ausführungen von V. Foertsch und W. Smidt (beide ehemalige Direktoren des Bundesnachrichtendienstes) lassen nur wenige Einblicke in die nachrichtendienstliche Praxis zu.

Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.): *Geheimdienste in Europa. Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften) 2009, 347 S., EUR 29,90

Auch dieser Band dokumentiert eine Tagung des „Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland“. Sie fand in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung im Frühjahr 2008 statt. In ihrem Vorwort betonen der Herausgeber und die Herausgeberin, PolitikwissenschaftlerIn aus Köln, mit diesem Buch „einen Beitrag für eine weitere und vertiefende Diskussion über Aufbau, Rolle und Funktion von Diensten in der Europäischen Union“ leisten zu wollen. Angesichts dieses Anspruchs ist es erwähnenswert, dass der Band auf Angaben zu den Autoren verzichtet. Beim Thema „Geheimdienste“ mag man kaum an ein verlegerisches Versehen glauben. Zwei ehemalige BND-Präsidenten, ein ehemaliger Europol-Direktor, ein stellvertretender Leiter eines Landesamtes für Verfassungsschutz, ein politischer Koordinator aus dem Kanzleramt –

durchaus Experten, die aber schon ahnen lassen, in welche Richtung die in der Einleitung versprochenen „tief schürfenden Analysen“ gehen.

Inhaltlich ist der Band in drei Abschnitte gegliedert: „Geheimdienste in Europa“, „Neue Herausforderungen, Möglichkeiten und Grenzen multilateraler Intelligence-Kooperation“ und „Transformation und Kontrolle von nachrichtendienstlichen Organisationen in Europa“. Im Rahmen einer kurzen Besprechung ist es kaum möglich, die einzelnen Beiträge angemessen zu würdigen. Auffallend ist insgesamt, dass bürgerrechtliche Fragen kaum eine Rolle spielen. In der Regel geht es entweder um eine Darstellung der Apparate und ihrer jüngeren Entwicklung (die Dienste sechs europäischer Länder im ersten, Rechtsgrundlagen europäischer Kooperation im zweiten und Kontrollverfahren im dritten Teil) oder es werden Schritte zur internationalen Vernetzung entworfen. Dabei stehen Positionen, die eine „Intelligence“-Zentralstelle fordern (so J. Storbeck, vormals Europol), neben Vertretern einer Netzwerk-Lösung, die sich auf ein europäisches NADIS stützen soll (M. Scheren). Im allgemeinen Konsens über die Notwendigkeit internationalisierter Geheimdienststrukturen tauchen unterschiedliche Positionen auch an anderen Stellen auf. Bei M. Murck, Verfassungsschutz Hamburg, bestimmen die Vorbehalte gegen eine weitere Zentralisierung der Geheimdienstarbeit die gesamte Darstellung.

Skepsis gegenüber der Entwicklung der Dienste wird in diesem Band nur vereinzelt deutlich. J.P. Singer weist am Ende seiner Ausführungen darauf hin, dass die Vermischung von Aufgaben und Zuständigkeiten von Polizei und Diensten kaum dem Schutz vor Terror nütze, sie aber „der rechtsstaatlichen Organisation der Bundesrepublik“ „schadet“ (S. 289). In diesem Sinne müsste auch die von W. Krieger diagnostizierte „Normalisierung“ der Dienste (S. 331) stärker problematisiert werden. Er selbst versieht die Hoffnung, verstärkte Kontrollen der Dienste könnten das Problem lösen, mit einem großen Fragezeichen.

Insgesamt handelt es sich um einen informativen Sammelband, der jedoch einen großen Bogen um die bürgerrechtlichen und demokratischen Probleme von Geheimdienstarbeit und deren Internationalisierung macht. Bezeichnenderweise fehlt dem Band eine die einzelnen Beiträge resümierende Analyse. So bleiben Bestandsaufnahmen nationaler und europäischer Art, Reformvorschläge und strategisches Wunschdenken unvermittelt nebeneinander stehen – verbunden durch die Überzeugung, dass die Staaten europäisierte Dienste brauchen, ohne dass deren Wirkungen und Nebenwirkungen nur halbwegs angemessen zur Sprache kommen würden.

(alle: Norbert Pütter)

Aus dem Netz

<http://www.verfassungsschutz.de>

<http://www.bnd.de>

<http://www.mad.bundeswehr.de>

Natürlich sind unsere Dienste auch im Netz präsent. Ihre Selbstdarstellung gerät jedoch sehr unterschiedlich. Die Seite des Bundesamtes für Verfassungsschutz verfährt offenkundig nach dem Prinzip, die Interessenten durch möglichst viele Informationsangebote auf einen Blick in den Bann zu schlagen. Hat das Auge sich beruhigt und sich für eine der angebotenen Kategorien entschieden, folgt die Ernüchterung umgehend. Unter „Wir über uns“ und „Was wir tun“ sind einzelne Aspekte aufgeführt. Spannendes erhofft man unter der Überschrift „Die Organisation des Amtes ist kein Geheimnis“ – aber einen Mausklick später lauert die Enttäuschung: Einem nichtssagenden kurzen Text, der mit dem Satz „Der Personalbestand wurde flexibel den Bedürfnissen angepasst“ endet, folgt eine schlichte Auflistung der Abteilungen! Nach der Organisation geht’s zur Kontrolle. Der Überschrift „Keine Sorge – wir werden streng kontrolliert“ folgt sogleich das Bekenntnis: „Kontrolliert wie kaum eine andere Behörde“, das durch eine eindrucksvolle Grafik unterstrichen werden soll. Während die Seite die Arbeit des Amtes nur vernebelt, gelten die meisten Informationsangebote dem Aufklärungsauftrag des Amtes: Primärquellen zur behördlichen Konstruktion von „Verfassungsfeinden“.

Ebenfalls auf der Ebene schlichtester Informationen bleibt die Homepage des BND. Jeder Wikipedia-Leser weiß mehr über das Amt als dessen eigene Seite verrät. Das gilt auch für die im Volltext und zweisprachig gebotene Jubelbroschüre zur 50-Jahr-Feier. Für manchen mag der Stellenmarkt am interessantesten sein – immerhin offeriert der Dienst gegenwärtig 25 offene Stellen.

Im Unterschied zum BND listet der Militärische Abschirmdienst immerhin seine zwölf Standorte in der Republik auf. Ansonsten bleibt er dem Informationsniveau seiner großen Partner verpflichtet. Einzig Heraldikern wird mit dem „internen Verbandsabzeichen“ ein besonderer Leckerbissen geboten.

Angesichts des Informationsgehalts dieser drei Seiten hätte das Internet nicht erfunden werden müssen.

(Norbert Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Dobler, Jens: *Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung. Homosexuellenverfolgung durch die Berliner Polizei von 1848 bis 1933*, Frankfurt/M. (Verlag für Polizeiwissenschaft) 2008, 618 S., EUR 26,90

Das Thema polizeiliche Homosexuellenverfolgung wird meist nur mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht. Die Jahre vor 1933 wie auch die nach 1945 geraten nur selten in den politischen und forscherschen Blick. Für den langen Zeitraum zwischen 1848 und 1933 rekonstruierte der Historiker Jens Dobler verdienstvoll die Verfolgung von Homosexuellen durch die Berliner Polizei. Die letzte Phase der Polizeientwicklung ab 1848 unterteilt er in drei zeitliche Abschnitte (bis 1900, 1918, 1933) und rollt diese entlang der Tätigkeiten und Neuerungen durch die Berliner Kriminalisten – Wilhelm Stieber, Leopold von Meerscheidt-Hüllessem, Hans von Tresckow, Heinrich Kopp und Bernhard Strewe – auf. Untersucht wird, wie das „Delikt“ Homosexualität (im Sinne sog. beischlafähnlicher Handlungen) innerhalb der sich entwickelnden Kriminalpolizei organisatorisch situiert und verfolgt wurde. Auf diese Weise wird programmatisch „Polizeigeschichte und Homosexuellengeschichte“ verknüpft.

In seiner von der Rosa-Luxemburg-Stiftung geförderten Dissertation, räumt Jens Dobler mit der Vorstellung auf, die Jahre der Weimarer Republik, die mit blühender lesbisch-schwuler Subkultur verbunden werden und gemeinhin als liberal gelten, seien auch aus der Perspektive polizeilicher Homosexuellenverfolgung vergleichsweise ruhige Jahre gewesen; statt dessen weist er zunehmende Repression nach. Die sich in den Jahrzehnten ebenfalls zeigende, aber stets fragile „Duldungspolitik“, stützte sich auf keine Rechtsgrundlage und bot entsprechend keinerlei Sicherheit für Homosexuelle. 1933 wurde das Changieren zwischen Duldung und Verfolgung endgültig kriminalistisch in eine „aktive Verbrechensbekämpfung“ des „Delikts“ (nicht jedoch der sozialen Gruppe) überführt.

Neben repressiven Elementen im Umgang mit Schwulen und Lesben – wie Razzien, Überwachung, Zensur und Fahndung – zeigen sich in der quellengesättigten Analyse aber auch Formen von Zusammenarbeit einzelner Protagonisten der Homosexuellenbewegung mit der Polizei Anfang des 20. Jahrhunderts, wie etwa Polizeifortbildungen im Institut für Sexualwissenschaft oder Vorträge von Tresckow in Homosexuellen-

organisationen. Ob die Kooperationspraxen innerhalb der Homosexuellenbewegung umstritten waren, fragt Jens Dobler indessen nicht.

Vor dem Hintergrund der polizeilichen Duldungspolitik vs. Verfolgung stellt sich die Frage nach dem größeren gesellschaftlichen Kontext wie der Ächtung weiblicher und männlicher Homosexueller. Hier bietet das historische Buch vielfältige politik- und sozialwissenschaftliche Anknüpfungspunkte, die der gründlichen Studie nur zu wünschen sind. (Christiane Leidinger)

Klimke, Daniela: *Wach- und Schließgesellschaft Deutschland. Sicherheitsmentalitäten in der Spätmoderne.* Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften) 2008, 262 S., EUR 34,90

In einer groß angelegten Befragung – die Akzeptanz und das Ausmaß privater Schutzmaßnahmen wurden quantitativ bei 3.011 Bundesbürgern abgefragt, qualitative Erhebungen gab es sodann in leitfadengestützten Interviews mit 55 Bewohnern Hamburgs – und in klein ausgelegter Schriftgröße – Zitate aus den qualitativen Befragungen und längere Zitate sind, auch wegen bescheidener Druckqualität, nur mühsam zu lesen – geht die Geschäftsführerin des Hamburger Instituts für Sicherheits- und Präventionsforschung der Frage nach, wie sehr die Politik der Inneren Sicherheit mit Blick auf Kriminalitätsfurcht und Eigenvorsorge der Bürger greift. Sie kritisiert dabei auch die herrschende Kriminalitätsforschung, wenn sie etwa oberflächliche Unterscheidung von *incivilities* nach sozialen und physischen Unordnungserscheinungen – also „herumlungernde Jugendliche“ hier, „Müll“ und auf der Straße „abgestellte Einkaufswagen“ da – als „soziologisch unsensibel und unempirisch“ kritisiert (S. 59). Der Befund – die Autorin operiert mit dem Begriff der „Sicherheitsmentalitäten“ (S. 217) – lautet zunächst, dass „Kriminalitätsfurcht und Opferwerdung ... nicht einfach vorfindliche Tatsachen“ sind, „die sich quantitativ gemessen abfragen lassen. Das Erinnern und die Klassifizierung krimineller Adressierungen hängen von den interpretativen Rahmungen der Ereignisse ab“ (S. 218). Mit der interpretativen Verknüpfung von Deutungen und Praktiken gelingt es Klimke, das, „was tatsächlich *getan* wird, um sich vor kriminellen Übergriffen zu schützen“, dem bloßen „Abfragen von *Meinungen* über die Sicherheitslage mit ungesicherten Operationalisierungen“, gegenüberzustellen (ebd., Hervorhebung, i. O.).

Zu zwölf Dimensionen von Sicherheit wurden die Bewohner Hamburgs befragt: vom eigenen Sicherheitsgefühl bis zu den Ursachen von

Kriminalität, von Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum und in der Wohnung bis zu „gefährlichen Gruppen“ (S. 225). Aus ihren Antworten typologisiert Klimke fünf Sicherheitsmentalitäten heraus: den Pragmatiker (58 Prozent aller Befragten), den Ängstlichen (10 Prozent), den Eingreifer (8 Prozent) und, mit jeweils 12 Prozent, den Anklagenden und den Responsibilisierten (S. 219-225). Ihnen sind einige Vorstellungen aber gemein: Dass der Staat den Konsum illegalisierter Drogen bekämpft, sei „den meisten Befragten vollkommen unverständlich“ (S. 71); die „allseits als unsicherheitsstiftend problematisierten Graffitis oder andere Vandalismen“ wurden „von keinem der Befragten ... problematisiert“ (S. 73); auch Bettler oder Drogenkonsumenten werden als „eher lästig denn Angst machend“ geschildert (S. 64). Nur „Migrant“, das sollte man den Interviewergebnissen zufolge besser nicht sein (S. 62ff). Die Schlussbemerkung der Autorin kommt lapidar daher, ist aber erhellend: „Weder folgt man der politisch medialen Gefahrensicht noch stimmt man ihren sicherheitspolitischen Konsequenzen zu. Denn eigentlich sollte doch alles so bleiben wie bisher“ (S. 224). Wenn freilich stimmt, dass „auch hierzulande an der Ersetzung der urban-toleranten Haltung gegenüber städtischem Ungemach gearbeitet wird“ – und das ist kaum zu bezweifeln –, und wenn weiter stimmt, dass „dieser Problemdiskurs die Mehrheit der Befragten nicht zu berühren“ scheint (S. 73), bleibt die Frage (offen), warum er so *erfolgreich* um sich greift.

Moss, Kate: *Security and Liberty. Restriction by Stealth.* Basingstoke (Palgrave/Macmillan) 2009, 184 S., EUR 57,–

Der Titel dieses Bandes ist ein wenig irreführend, denn es geht schwerpunktmäßig um das Verhältnis von Recht und Freiheit. Die an der Universität Wolverhampton lehrende Kriminologin Kate Moss stellt, aus diesem Spannungsverhältnis abgeleitet, im ersten und zweiten Kapitel die Frage: „Is legislating to reduce crime a really good idea?“ (S. 4). Immerhin sei die Kriminalität dadurch nicht zurückgegangen – und das aus naheliegenden Gründen *weil* und nicht *obwohl* „since 1997 the Homeoffice has produced over 60 bills and during the ten years in office has created over 3,000 new offences“ (S. 5). In den angelsächsischen Ländern – der Band setzt sich fast ausschließlich mit Großbritannien auseinander – gilt nach wie vor das Strafrechtssystem des Common Law, das es etwa illegal macht, „to carry a bag of soot along the road in Congleton“ (S. 40), es aber in Chester einem Engländer erlaubt, einen Waliser mit Pfeil und Bogen zu erschießen, „as long as it is after mid-

night“ (ebd.). Das mag für den Kontinentaleuropäer albern klingen, ist aber tatsächlich geltendes Recht. Moss fährt fort: „More worrying are the laws which have more recently passed onto our statute books“ (ebd.).

Im dritten Kapitel verortet sich die Autorin zunächst zwischen Garland und Foucault und mithin zwischen einer kulturalistisch angehauchten Kriminologie („crime control culture“) und dem Gouvernementalitätsdiskurs. Leider übernimmt sie dabei auch empirisch falsche Annahmen von Garland, etwa zu angeblich gestiegenen Kriminalitätsraten in den USA, die im angelsächsischen Raum bereits seit langem und breit rezipiert wurden. In den nachfolgenden Kapiteln dekliniert Moss einige der 3.000 neuen Straftatbestände und 60 Gesetze anhand von drei Beispielen durch: Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, vermeintliche Hooligans und die damit verbundenen Verbotsverfügungen sowie die neuen Grenzregimes sind ihre empirischen Beispiele, ohne dass deren Auswahl begründet wird. Im abschließenden Kapitel kritisiert sie, Kriminologen seien „strangely silent in relation to many of the issues I have raised here and many others besides“ (S. 161). Das mag so sein, ob das allerdings, wie sie abschließend mutmaßt, wesentlich mit der Reform des britischen Hochschulsystems zu erklären ist, darüber ließe sich trefflich streiten. Ein knapper Überblick zur britischen (Straf-)Gesetzgebung, flüssig geschrieben, aber 57 Euro sprechen auch klare Worte.
(beide: Volker Eick)

Glienke, Stefan Alexander; Paulmann, Volker; Perels, Joachim (Hg.): *Erfolgsgeschichte Bundesrepublik? Die Nachkriegsgesellschaft im langen Schatten des Nationalsozialismus*, Göttingen (Wallstein Verlag) 2008, 396 S., EUR 36,-

Die blasierte offizielle Einbildung übersonnnten bundesdeutschen Erfolgs aus eigener, selbstredend demokratischer Leistung wird von etlichen Hof-Historikern und Hof-Politologen mit wissenschaftlicher Aura versehen. (Herrschaftsnahes Musterexempel: Edgar Wolfrum: Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 2006.) Dagegen bietet der hier anzuzeigende Sammelband mit gut recherchierten Beiträgen bis fast an die Schwelle der Gegenwart triftige Kratzer.

Nur wenige Beiträge sollen knapp apostrophiert werden. Im ersten Beitrag überzeugt Claudia Fröhlich, warum der Begriff „Restauration“ fälschlicher Weise abgetan worden ist. Nur mit ihm lassen sich die „Wieders“ im wörtlichen und tatsächlichen Sinne verstehen, die die

Bundesrepublik über die „Wiedervereinigung“ hinaus in neuen Kontexten weithin bestimmten. Im Zuge dieser Restaurationen, wozu auch der fortgesetzte, nun christlich und westlich gekleidete ideologische Antikommunismus gehörte, ereignete sich die Re-Militarisierung ebenso wie der Aufbau der Kriminalpolizei und der Geheimdienste.

In einem erhellenden Beitrag von Joachim Wolschke-Bulmahn: „Naturschutz und Nationalsozialismus“ wird dargetan – signifikant weit über den Naturschutz hinaus –, wie die unsägliche Mischung genannt „Blubo“ weiter weste. Rainer Schuckart macht an der fast konstitutiven verfassungsrechtlichen Rolle Ernst Forsthoffs einsichtig, welche argumentativen „braunen, geradezu tiefbraunen“ (K. Adenauer) Kontinuitäten im gesamten Rechtsbereich weit über die Hochschulen hinaus nach 1949 vorherrschten und, wenn überhaupt, erst spät ausdünnten.

Und so geht's weiter. Ein eigener von vier AutorInnen bestrittener Abschnitt gilt dem „gesellschaftlichen Umgang mit dem Nationalsozialismus“. „Literatur und Theater“ werden wie „Justiz und NS-Herrschaft“ mit gewichtigen Beiträgen und immer wieder neuem Material präsentiert. Zuletzt finden sich wichtige Auseinandersetzungen von Joachim Perels mit Götz Alys seltsam ambivalenten „Lob“ des NS-„Volksstaats“ und von Ralf Steckerts mit dem Versuch, den „Bombenkrieg“ à la Jörg Friedrich nationalsozialistisch aseptisch darzustellen.

Kurzum: unbeschadet aller Ergänzungswünsche und Kritik im Einzelnen ein lesenswerter, mit implizitem roten Faden versehener Sammelband. Schade ist allerdings, dass die AutorInnen, und sei's wenigstens als Nachbemerkung, keine Überlegungen dazu mitteilen, wie und wo die versammelten Restaurationen längst sedimentiert und aufgehoben (beseitigt und bewahrt in einem) heute zu erkennen seien. Fast scheint es am Ende, als habe die BRD heute alle Halbseitigkeiten, alle autoritären, braunfleckigen und vorurteilstriefenden Mängel der Frühzeit ausgewachsen. Mitnichten!

(Wolf-Dieter Narr)

Summaries

Theme: German intelligence services

Intelligence services of the German Federal Republic – an introduction

by Norbert Pütter

Germany's intelligence services – that is the Federal Office and the 16 regional offices of the *Länder* as internal intelligence services, the foreign intelligence service *Bundesnachrichtendienst* (BND) and the Military Counterintelligence Agency (*Militärischer Abschirmdienst*) – are remnants of the Cold War. After the end of the same, they swiftly found new remits and became – more closely than ever – interlinked with the police authorities. The constitutional law of separation between the two has long since been redefined to one of cooperation. Contrary to their official pledges, intelligence services are not merely passive information collection points, but they rather carry out covert actions. Their legal bases do not really restrict them in their actions and their parliamentary control has proven to be ineffective. Even if discounting the numerous scandals surrounding the services, there are no success stories to justify their existence. Abolishing intelligence services altogether is therefore the only logical conclusion.

Intelligence service scandals – a chronology

by Otto Diederichs

The many scandals surrounding Germany's secret intelligence services clearly came to light long after the contested events have taken place. Issues at stake range from cases of spying and counter spying to blatant human rights violations.

For the abolition of the Bundesnachrichtendienst (BND)

by Gaby Weber

Up until its formal institution in 1956, the German external intelligence agency BND worked under the leadership of the CIA as “Organisation

Gehlen” – named after the Nazi general and leader of the corps “Fremde Heere Ost” (Foreign Armies East). The strong anti-Communist orientation remained. With the end of the Cold War and the German Democratic Republic (GDR), the BND lost the justification for its existence and had to search for new remits. The agency not only started to get involved in international criminal investigations – accompanied by new scandals – but was promoted to a (militarised) foreign policy instrument. However, the assumption that we should thank a group of spies for peace and security applies neither to the Cold War and even less so to the present.

Secret services leading court cases

Interview with Undine Weyers and Rainer Elfferding

In a democratically based criminal prosecution, the accused have rights. All steps in the police investigation have to be recorded in the files and accessible to the prosecution. Intelligence services, however, invoke secrecy clauses regarding their sources and refer to the relationship of trust with those who provide them with information. Intelligence services intervention in criminal investigations invariably leads to manipulations that are kept secret from the court and the defence. The defence lawyers Elfferding and Weyers know this from personal experience – amongst others from the Schmücker trial (1974-1991) and the current proceedings against alleged members of the “militant group”.

Who becomes enemy of the state?

by Ron Steinke

In annual reports, the regional internal security offices and the Federal Office for the Protection of the Constitution announce which movement, organisation or party they currently assess to be “enemies of the constitution” (*verfassungsfeindlich*). What appears to be an objective legal assessment, however, is nothing more than the political positioning of the relevant authority or interior ministry.

The “free democratic order” as weapon

by Wolf-Dieter Narr

The administrative appeals tribunal of the Münster High Court forced the Federal Office for the Protection of the Constitution to end the sur-

veillance of the member of parliament Bodo Ramelow, but declared the surveillance of the party *Die Linke* as a whole to be legal. The higher administrative court Mannheim helped the teacher Michael Cszakóczy to be instated in the school service, but it thought a general checking of applicants in the public services for their “loyalty to the constitution” to be normal. The construct of the “free democratic order”, which was defined in a series of court decisions on banning the fascist SRP (1952) and the Communist KPD (1956), forms the legal and ideological basis for the definition of internal enemies up until today.

Non-theme contributions:

Deadly police shots 2008

by Otto Diederichs

CILIP counted ten cases of police using firearms with deadly results in 2008. The official statistics of the Interior Ministers’ Conference comes to the same number – albeit in a more indirect manner.

“I see what you think”

by Ralf Kölbel and Susanne Selter

At US airports, travellers will soon have to undergo facial scans. Video cameras will thereby be linked to a series of medical and technical equipment to detect even the slightest changes in facial expression, which in turn should hint at a person’s possible terrorist intentions.

Nestlégate: private surveillance in Switzerland

by Dinu Gautier

Three female spies infiltrated left-wing and autonomous groups in West Switzerland for months. The press refers to a ‘Nestlégate’, as the infiltration took place on order of the multi-national food company Nestlé. The security firm Securitas ensured its implementation.

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Martin Beck, Berlin, Redakteur von ak – analyse & kritik, Mitglied der Redaktion von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Volker Eick, Berlin, Politikwissenschaftler an der Freien Universität Berlin, John F. Kennedy Institut, Abteilung Politik

Dinu Gautier, Bern, Redakteur der Wochenzeitung (WOZ)

Martina Kant, Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Ralf Kölbel, Bielefeld, Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Bielefeld

Christiane Leidinger, Berlin, freischaffende Politikwissenschaftlerin, forscht aktuell zu Widerstand sozialer Bewegungen im 20. Jahrhundert

Katrin McGauran, Amsterdam, Mitarbeiterin von Statewatch

Matthias Monroy, Berlin, Gipfelsoli, freier Journalist

Wolf-Dieter Narr, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der FU Berlin und Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Susanne Selter, Bielefeld, promovierte Rechtsanwältin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld

Ron Steinke, Den Haag, Jurist und freier Journalist

Eric Töpfer, Berlin, Politikwissenschaftler am Zentrum Technik und Gesellschaft der TU Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Gaby Weber, Berlin/Buenos Aires, freie Journalistin

Jan Wörlein, Berlin, studentischer Mitarbeiter an der FU Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP